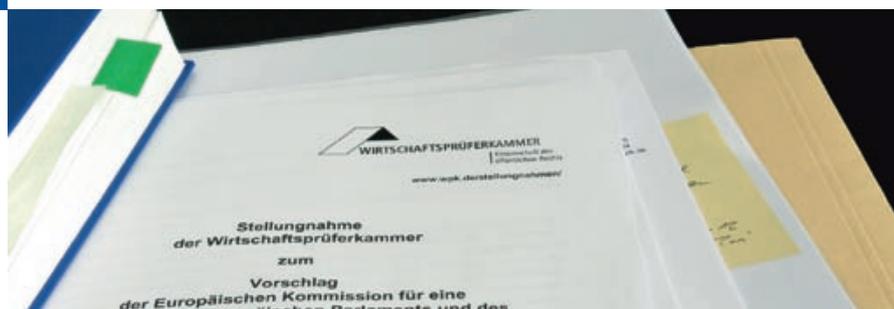


4

**WPK-Stellungnahme
zu EU-Regelungs-
vorschlägen**



6

Konsultationsrunde



37

**Gebührenordnung
für Abschlussprüfer**



Register WPK Magazin 2010–2011
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Mehr Komfort. Mehr Sicherheit. Weniger Aufwand.
Arbeiten mit wp-soft® - der interaktiven Prüfungssoftware.**



www.wp-soft.eu

- EDV-geführter Prüfprozess
- mandatsindividuelle Checklisten
- selbsterklärende Handhabung
- zeitsparender Ablauf
- logischer Aufbau
- reduzierter Arbeitsaufwand

Mit wp-soft® arbeiten Sie Peer Review sicher.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet sowie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Konsultationsrunde	6
Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen	6
Benennung gerichtlicher Sachverständiger durch die Wirtschaftsprüferkammer	7
Teilnahme von WP-/vBP-Praxen am System der Qualitätskontrolle 2001 bis 2011	8
Informationen über die Vergütungsgrundlagen der leitenden Angestellten im Transparenzbericht 2012	9
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2011	10
Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention	12
Rückblick auf die Kammerversammlungen 2011	15
Erratum WPK Magazin 4/2011	16

Internationales

Stellungnahme der WPK zur Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinien-Änderungen der 4. und 7. EU-Richtlinien	18
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	19
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	19
IFAC setzt Umfragen bei kleinen und mittleren Praxen fort (SMP Quick Poll)	20
Diskussionsforum der IFAC für kleine und mittlere Prüferpraxen und Unternehmen	20
Aktualisiertes Handbuch der IFAC zur Unternehmensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen	21
Aufruf der IFAC zur Nominierung von Kandidaten für die Amtszeit ab 2013	21
IASB und IFAC treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Bilanzierungsstandards	21
FEE und IAASB zur Bedeutung des Berufsstandes in wirtschaftlich schwierigem Umfeld	22
IESBA Exposure Drafts zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics sowie zu Interessenkonflikten	22
PCAOB und niederländische Finanzmarktaufsicht treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit	23
PCAOB veröffentlicht Budget 2012 und Strategieplan 2011 bis 2015	24

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Kontaktdaten der Berufsgesellschaften und Ansprechpartner der Netzwerke	29
Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in einfachen Partnerschaften	29
Der praktische Fall	
Qualitätskontrolle: Einbeziehung von prüferisch tätigen WP/vBP in die Stichprobe	32
Mitglieder fragen – WPK antwortet	33

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts/Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung	35
--	----

Berichte über Gesetzesvorhaben

Änderung der WPO: Eignungsprüfung auch für Drittstaatsangehörige möglich	36
--	----

Analysen und Meinungen

Gebührenordnung für Abschlussprüfer – ein Ansatz zur Qualitätssicherung Prof. Dr. Volker H. Peemöller	37
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Status angestellter Wirtschaftsprüfer – m. Anm.	43
Rüge mit 14.000 € Geldbuße wegen Durchführung von Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung für das Qualitätskontrollverfahren	46
Pflicht zur Vorlage der Arbeitspapiere nach § 62 WPO verfassungsgemäß	47

Haftungsrecht

Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich eines Umsatzsteuermandates einer GmbH	48
Anderkonto und Treuhandvertrag	50

Service

Buchbesprechung

WP/StB/CPA Dr. Erhard Kühne Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung	60
---	----

Veranstaltungen

Literaturhinweise

Anzeigen

Stellenmarkt	64
Kooperationswünsche	68
Praxisbörse	70
System der Qualitätskontrolle	70
Praktikumbörse	73

Rubriken

Personalien	52
Berichte und Meldungen	55
Impressum	73
Neu dabei	74

Diesem Heft liegen bei: Register WPK Magazin 2010 - 2011; Formulare: Benennung gerichtlicher Sachverständiger, Eintragungsmitteilung Berufsgesellschaften, Einzugs-ermächtigung Kammerbeitrag

Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Im WPK Magazin 4/2011, Seite 16, sowie bereits zuvor auf der Internetseite der WPK wurde über die am 30.11.2011 veröffentlichten Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Modifizierung der Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung berichtet.

In intensiven Beratungen in den WPK-Gremien, insbesondere im Vorstand sowie in einem ausschließlich aus Beiratsmitgliedern zusammengesetzten gesonderten Ausschuss „Grünbuch“, wurden die Inhalte der Regelungsvorschläge analysiert und eingehend diskutiert. Neben den inhaltlichen Themen war Gegenstand der Beratungen auch die von der EU-Kommission vorgesehene Verortung der Regelungsvorschläge in zwei unterschiedlichen Dokumenten: in einer Richtlinie zur Änderung der derzeitigen Abschlussprüferrichtlinie einerseits sowie in einer – speziell auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zugeschnittenen – Verordnung andererseits.

In die Meinungsbildung der WPK-Gremien eingeflossen sind auch die Auffassungen von Gruppierungen des Berufsstands, die in den derzeitigen WPK-Gremien nicht vertreten sind. Als Rahmen für einen dahingehenden Meinungsaustausch bot sich die am 16.1.2012 erstmalig durchgeführte Konsultationsrunde an (dazu auf Seite 6 in diesem Heft).

Über Newsletter und Hinweis auf der Internetseite der WPK sind darüber hinaus alle Mitglieder der WPK aufgefordert worden, ihre

Auffassung zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission mitzuteilen, um diese in die Meinungsbildung der WPK-Gremien einfließen zu lassen. Fast 400 Eingaben hat die WPK erhalten und bei der Erarbeitung der Stellungnahme mitberücksichtigt.

Die Stellungnahme der WPK ist am 27.1.2012 abgegeben worden. Darum hatten das Bundesjustizministerium und das Bundeswirtschaftsministerium gebeten, um die Stellungnahme der WPK sowie die Stellungnahmen anderer Organisationen in ihre Positionsbestimmungen gegenüber den Verfahrensbeteiligten auf nationaler sowie europäischer Ebene einfließen lassen zu können.

Zentrale inhaltliche Aspekte der Stellungnahme der WPK sind:

- Zur Regelungstechnik wird vorgeschlagen, die Maßnahmen in einer Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) zusammenzuführen. Von einer Verordnung für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte abgesehen werden.
- Eine vollständige Trennung von Prüfung und Beratung, deren Ergebnis die Schaffung von reinen Prüfungsgesellschaften wäre, wird abgelehnt. Hingegen trägt das Verbot einzelner Beratungsleistungen, bei denen das Selbstprüfungsverbot berührt ist, zur Steigerung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und zur Qualität der Prüfung bei. Entsprechende Regelungen gibt es heute schon im deutschen Recht. Beratungsleistungen im Übrigen sollten vom Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens genehmigt werden. Eine Behörden-

entscheidung lehnt die WPK ab.

- Qualitätsfördernde Wirkung hätte eine Gebührenordnung für die Abschlussprüfung, welche die für eine hohe Qualität erforderlichen angemessenen Gebühren sicherstellt. Daher befürwortet die WPK mit Nachdruck die Schaffung eines Gebührenrechts für die gesetzliche Abschlussprüfung (zu diesem Thema auch Seite 6 und 37 in diesem Heft).
- Die WPK spricht sich gegen die Abkehr vom Aufsichtssystem im Sinne des Artikels 32 der derzeitigen Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) aus. Eine mangelnde Effektivität und Effizienz des derzeitigen Aufsichtssystems ist bisher nicht festgestellt. Allerdings wird angeregt, nicht nur das Aufsichtssystem insgesamt, sondern auch einzelne Verfahren und Verfahrensergebnisse für die Öffentlichkeit angemessen transparent zu machen.
- Bei der Aufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse – jedoch nur insoweit sie kapitalmarktorientiert sind – hält es die WPK allerdings grundsätzlich für vertretbar, aber auch ausreichend, dass der berufsstandsfremden Aufsichtsstelle (in Deutschland: Abschlussprüferaufsichtskommission) weitergehende Kompetenzen übertragen werden, insbesondere durch eine unmittelbare Anbindung der anlassunabhängigen Berufsaufsicht (Inspektionen). sn/th

Stellungnahme der WPK vom 27.1.2012
abrufbar unter

→ www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp

→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 30.11.2011 liegen die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung vor. Zu beurteilen sind sie danach, ob und inwieweit sie geeignet sind, die Qualität der Abschlussprüfung in Bezug auf Prüfung und Berichterstattung zu erhöhen und die Glaubwürdigkeit des Berufsstandes zu stärken. Einzelne Maßnahmen haben zum Teil erhebliche Eingriffstiefen und werden im Berufsstand unterschiedlich bewertet. Da es die gesetzliche Aufgabe der Kammer ist, die Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren, war es das Ziel des Vorstandes, die Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Ein Ausschuss des Beirates hat maßgeblich zur Aufarbeitung des Themas beigetragen. Mein Dank gilt allen Beteiligten. Um das gesamte Meinungsspektrum zu erfassen, waren im Januar Vertreter der nicht in den Gremien der WPK vertretenen Gruppen des Berufsstandes zu einer Konsultationsrunde ins Wirtschaftsprüferhaus in Berlin eingeladen. Zudem wurde via Internet und Newsletter um Eingaben aus dem Berufsstand gebeten, was rund 400 Rückmeldungen erbrachte. Auch diese machten noch einmal deutlich, wie sehr die Regelungsvorschläge den Berufsstand bewegen. Alle Stimmungsbilder flossen in die Vorstandsberatungen ein. Die Ende Januar veröffentlichte Stellungnahme der WPK trägt meiner Meinung nach den unterschiedlichen Interessenlagen angemessen Rechnung, indem ein differenziertes Meinungsbild wiedergegeben wird. Ich danke allen Mitgliedern für ihre Hinweise. Weiterer Dank gilt den Teilnehmern der Konsultationsrunde. Der Gedankenaustausch war gut und der Vorstand möchte ihn fortführen, dann natürlich auch zu anderen berufspolitischen Themen.

Die Regelungsvorschläge der EU-Kommission laufen auf eine Abkehr vom Aufsichtssystem im Sinne des Artikels 32 der derzeitigen Abschlussprüferrichtlinie hinaus, da wesentliche Aufsichtsaufgaben auf eine neue Behörde übertragen werden sollen. Dazu sage ich klar und deutlich: Eine neue Behörde brauchen wir nicht. Wir haben mit der APAK bereits eine berufsstandsunabhängige Institution, die

die Berufsaufsicht verantwortet. Auch zukünftig müssen eine Einbindung der beruflichen Selbstverwaltung und deren bewährter fachlicher Beiträge möglich sein. Darüber hinaus sollte das Aufsichtssystem insgesamt sowie einzelne Verfahren und Verfahrensergebnisse für die Öffentlichkeit angemessen transparent werden. Dies würde helfen, Zweifel an der Unabhängigkeit und Effektivität der Aufsicht zu beseitigen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme auch ein Thema angesprochen, das die Regelungsvorschläge zwar nicht direkt adressieren, das aber mit dem erklärten Ziel der Qualitätssicherung in Einklang steht. Es geht um die Einführung einer Gebührenordnung für die gesetzliche Abschlussprüfung. Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass eine Gebührenordnung eine qualitätsfördernde Wirkung hätte. Deshalb setzt sich die WPK mit Nachdruck für die Schaffung eines Gebührenrechts für die gesetzliche Abschlussprüfung ein. In diesem WPK Magazin befasst sich Prof. Dr. Volker H. Peemöller auf Seite 37 ff. mit dem Thema.

Mit viel Engagement hat sich der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung von der ersten Stunde an um die skalierte Prüfung gekümmert. Mitte Februar berät der Ausschuss den Hinweis abschließend. Die Berufssatzung wird um einen Absatz zur skalierten Prüfung ergänzt werden. Mein Dank gilt allen Mitwirkenden, insbesondere den Mitarbeitern der Kammer, die dazu beigetragen haben, dem Konzept der skalierten Prüfung ein Fundament zu geben. Die WPK wird das Ergebnis der Beratungen veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Auf Seite 15 blicken wir zurück auf die Kammerversammlungen 2011/12. Auf den Veranstaltungen wurde unter anderem eine Zusammenführung der Berufe des WP und des vBP angesprochen und ein Stimmungsbild eingeholt. Danach steht fest, dass die WPK eine Zusammenführung nicht weiter verfolgen wird.

Ihr *M. Gschrei*

Michael Gschrei
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Konsultationsrunde



Am 16.1.2012 veranstaltete die WPK erstmals eine Konsultationsrunde unter Beteiligung der Vertreter von solchen Gruppen im Berufsstand und weiterer WPK-Mitglieder, die nach den Wahlen im Sommer 2011 in den derzeitigen Gremien der WPK nicht vertreten sind. Ebenfalls eingeladen waren Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission.

Mit dieser Veranstaltung, die bei entsprechender Akzeptanz regelmäßig stattfinden soll, wird das Ziel verfolgt, zu aktuellen berufspolitischen Fragestellungen einen

umfassenden Meinungsaustausch zu pflegen. Damit möchten die Gremien der WPK verschiedene Auffassungen und Argumente aufnehmen, um sie in ihre eigene Meinungsbildung einfließen zu lassen. Bindende Wirkung gegenüber den gewählten Gremien der WPK können und sollen die Konsultationsrunden hingegen nicht entfalten.

Einziges Thema der Konsultationsrunde am 16.1.2012 waren die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. Wie zu erwarten war, beteiligten sich die insgesamt 19 Veranstal-

tungsteilnehmer (Vertreter von mittelständischen Prüferpraxen, größeren mittelständischen und großen Prüfernetzwerken sowie genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes), lebhaft und zum Teil durchaus kontrovers an der Diskussion über einzelne Kommissionsvorschläge.

Die Veranstaltung stellte einen guten Ausgangspunkt für weitere Gespräche und den Meinungsaustausch innerhalb der gesamten Mitgliedergruppen der WPK dar.

sn

Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen

Der Prüfungsmarkt in Deutschland ist durch einen äußerst scharfen Wettbewerb, einen fundamentalen Preisdruck von Seiten der Unternehmen sowie infolgedessen durch vermehrte Dumpingangebote von Seiten der Prüfer gekennzeichnet. Aufgrund des augenfälligen Zusammenhangs zwischen einer angemessenen Vergütung und der Qualität der Abschlussprüfung (vergleiche dazu § 27 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP) stellt diese Entwicklung ein erhebliches Risiko für die Prü-

fungsqualität dar. Auch in der Fachliteratur finden sich Ausführungen, wonach „die Regelung einer angemessenen Vergütung des Abschlussprüfers als zentraler Anknüpfungspunkt bei der Bekämpfung von Bilanzdelikten“ anzusehen ist (Peemöller/Hofmann, Bilanzskandale – Delikte und Gegenmaßnahmen, 2005, Seite 193 f.; vergleiche zu diesem Thema auch den Beitrag von Peemöller auf Seite 37 ff. in diesem Heft).

Im Berufsstand wird derzeit verstärkt über die Notwendig-

keit der Einführung einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen diskutiert. Zwar ist das Meinungsbild hierzu nicht einheitlich; dennoch möchte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die inzwischen in großen Teilen des Berufsstandes artikulierte Forderung nach einer Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen aufgreifen. Aus diesem Grund befasst sich derzeit ein zu diesem Thema gebildeter Projektausschuss mit der Vorbereitung

eines entsprechenden Vorschla-
ges an den Gesetzgeber.

Derzeit befindet sich ein Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer an die Fraktionen sowie die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der Abstimmung, mit dem die genannte Forderung an den Gesetzgeber herangetragen werden soll. Im Wesentlichen wird dort ausgeführt, dass durch den Erlass einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung als schützenswertes öffentliches Gut geleistet würde. Durch regulative Vorgaben müsse sichergestellt werden, dass der Mandatswettbewerb im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung ausschließlich als Qualitätswettbewerb, nicht aber als tendenziell qualitätsgefährdender Preiswettbewerb geführt wird.

Im Weiteren soll darauf hingewiesen werden, dass das zur Sicherung der Qualität der beruflichen Tätigkeit insoweit zur Verfügung stehende berufsaufsichtsrechtliche Instrumentarium (§ 55 Abs. 1 Satz 4 WPO) sich in der Aufsichtspraxis als unzureichend erwiesen hat.

Die WPK hat sich darüber hinaus auch im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung für den Erlass einer Gebührenordnung ausgesprochen und dieses Anliegen auch gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie artikuliert.

Parallel dazu befasst sich der oben genannte Projektausschuss der WPK auch und bereits mit der konkreten Ausgestaltung einer möglichen Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen. Um einen Überblick über die derzeitige Honorarsituation zu erhalten, wurde in den Monaten

Dezember 2011/Januar 2012 eine inhaltlich von den turnusmäßig durchgeführten Honorarumfragen der Wirtschaftsprüferkammer abweichende Mitgliederumfrage durchgeführt, die dem Projektausschuss in einem ersten Schritt Informationen insbesondere über die derzeitige Gesamtvergütung von Prüfungsleistungen in einem bestimmten zeitlichen Umfang vermitteln soll.

Die Umfrage musste aufgrund des engen Zeitfensters für Neuregelungen, die noch in dieser Legislaturperiode realisiert werden sollen, sehr knapp terminiert werden. Nach Fristablauf eingehende Antworten wurden jedoch bis zum Abschluss der Auswertung noch in diese einbezogen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Umfrage sollen nunmehr konkrete Eckpunkte einer möglichen Gebührenregelung erarbeitet werden. Über weitere Entwicklungen wird der Vorstand berichten. go

Benennung gerichtlicher Sachverständiger durch die Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer wird in rund 250 Fällen jährlich um die Benennung von Sachverständigen oder Schiedsgutachtern gebeten, davon in rund 60 Fällen um die Benennung eines Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren. Die Wirtschaftsprüferkammer greift hierzu auf das WP Verzeichnis Online der WPK zurück, indem sie der Reihenfolge nach infrage kommende Berufsangehörige vorschlägt oder die Fragesteller selbst auf diesen Suchservice verweist.

Bei der Benennung von Sachverständigen und Schiedsgut-

achtern in privatrechtlichen Angelegenheiten hat die Wirtschaftsprüferkammer in der Regel keine Schwierigkeiten, auf der Grundlage des genannten Suchservices Berufsangehörige zu benennen, die dem Grunde nach zur Übernahme des dann zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Auftrages bereit sind. Bei der Benennung von Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren stößt die Wirtschaftsprüferkammer jedoch nicht selten bei den im WP Verzeichnis Online verzeichneten Berufsangehörigen auf Vorbehal-

te, die zum Teil in den gesetzlich fixierten Entschädigungssätzen, zum Teil aber auch in der Natur und den damit verbundenen formellen Strukturen des Verfahrens begründet sind.

Das WP Verzeichnis Online der Wirtschaftsprüferkammer sieht derzeit die Funktion „gerichtliche Gutachten“ nicht vor. Die Wirtschaftsprüferkammer möchte daher mit dem heutigen Aufruf damit beginnen, eine Liste von Berufsangehörigen zu erstellen und zu pflegen, die bereit sind, von der Wirtschaftsprüferkammer den Ge-

richten auf deren Anfragen hin als Gutachter benannt zu werden.

Selbstverständlich setzt sich die Wirtschaftsprüferkammer im jeweiligen Einzelfall mit dem nach der Liste als nächster Vorschlag infrage kommenden Berufsangehörigen vor der Benennung gegenüber dem Gericht in Verbindung, um den Inhalt des Gutachtenauftrages und möglicherweise schon im Vorfeld zu klärende Tatbestände einer Besorgnis der Befangenheit zu klären. Auch die Wirtschaftsprüferkammer hat das Interesse, dass die von ihr benannten Berufsangehörigen nur solche Gutachten übernehmen, die in ihr spezielles Fachgebiet passen.

Die Gerichte sollen allerdings im Grundsatz auch die Möglichkeit erhalten, unmittelbar auf die Kontaktdaten entsprechend interessierter Mitglieder zuzugreifen. Zu diesem Zweck soll die Liste der Berufsangehörigen, die grundsätzlich bereit sind, als gerichtliche Sachverständige tätig zu werden, auch auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Kontaktdaten im Internet erfolgt selbstverständlich nur, wenn der WPK eine entsprechende Einwilligung von Seiten des

betroffenen Mitglieds vorliegt. Es besteht dementsprechend auch die Möglichkeit, lediglich in eine WPK-interne Liste aufgenommen zu werden.

Thematisch erstrecken sich die Anfragen in der Regel auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen verschiedenster Art, zumeist aus den Bereichen der Rechnungslegung, des Rechnungswesens sowie der Unternehmensbewertung. Die Begutachtung kann sich allerdings auch auf die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers oder Angehörigen eines verwandten Freien Berufs beziehen. So ist im zivilgerichtlichen Verfahren regelmäßig deren Honoraraufwand sowie – im Zusammenhang mit letzterem – die Qualität der fachlichen Arbeit zu würdigen. Hin und wieder gibt es aber auch Anfragen von Strafgerichten oder Staatsanwaltschaften, in der Regel dann zur Beurteilung der Prüfungstätigkeit eines Berufsangehörigen.

Vor Übernahme der Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger sollte vorsorglich mit dem Berufshaftpflichtversicherer geklärt werden, dass auch insoweit Versicherungsschutz besteht.

Gutachten gegenüber Gerichten und Behörden sind grundsätzlich

persönlich zu erstellen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, hierzu auf Ressourcen des Arbeitgebers oder einer Berufsgesellschaft zurückzugreifen. Berufsrechtlich ist ein Tätigwerden im eigenen Namen – und damit auch die Verwendung eines persönlichen Siegels – insoweit auch bei ausschließlich angestellten oder in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfern zulässig, wenn die Gutachtertätigkeit für Rechnung des Arbeitgebers/der Berufsgesellschaft erfolgt (vgl. Hense/Ulrich/Schnepel, WPO, § 32 Rn. 21, § 54 Rn. 15). Mit dem Versicherer sollte jedoch abgestimmt sein, dass die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger auch in den zuletzt genannten Fällen durch die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers/der Berufsgesellschaft mitversichert ist.

Diesem WPK Magazin liegt ein Vordruck bei, der ausgefüllt per Post, Telefax oder E-Mail an die Wirtschaftsprüferkammer zurückgeschickt werden kann. go

Vordruck zur Benennung gerichtlicher Sachverständiger durch die Wirtschaftsprüferkammer abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Teilnahme von WP-/vBP-Praxen am System der Qualitätskontrolle 2001 bis 2011

Das System der Qualitätskontrolle wurde vor mittlerweile mehr als zehn Jahren eingeführt. In der folgenden Tabelle sind alle WP-/vBP-Praxen aufgeführt, die jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahme genehmigung verfügten.

Die Jahre 2001 bis 2005 waren von der Einführung des Systems der Qualitätskontrolle geprägt. Sie waren davon bestimmt, dass Praxen, die Unternehmen mit amtlicher Notierung prüften, berufsrechtlich verpflichtet waren, bis zum 31.12.2002 eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Dies erklärt

die relativ geringe Anzahl von WP-/vBP-Praxen mit einer Teilnahmebescheinigung oder einer Ausnahme genehmigung in diesem Zeitraum. Bis zum 31.12.2005 waren alle WP-/vBP-Praxen, die beabsichtigten, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, berufsrechtlich verpflichtet, eine Qualitätskontrolle

durchzuführen, so dass Ende 2005 rund 3.200 WP-/vBP-Praxen über eine Teilnahmebescheinigung verfügten. In den Jahren 2006 bis 2010 ist ein kontinuierlicher Anstieg (4.075) festzustellen, da auch weiterhin Qualitätskontrollen durchgeführt und Teilnahmebescheinigungen erteilt wurden und die 2005 erteilten Teilnahmebescheinigungen noch nicht abgelaufen waren. Im Jahr 2011 ist ein leichter Rückgang um rund zehn Prozent zu ver-

zeichnen, da 2005 erteilte Teilnahmebescheinigungen ausgelaufen waren und sich diese Praxen zunächst keiner Folgequalitätskontrolle unterzogen.

Zum 31.12.2011 ist hingegen eine Zunahme von Ausnahmegenehmigungen zu verzeichnen, da mitunter WP-/vBP-Praxen, die zuvor über eine Teilnahmebescheinigung verfügten, nunmehr eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

Rund jede dritte WP-/vBP-Praxis ist aufgrund der erfolgreichen Durchführung einer Qualitätskontrolle beziehungsweise mithilfe einer Ausnahmegenehmigung befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. In diesen Praxen sind rund 61 % aller Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer tätig.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Teilnahmebescheinigung	2	144	247	740	3.204	3.690	3.895	3.863	3.991	4.075	3.642
Ausnahmegenehmigung	0	0	2	4	170	534	422	378	331	376	579
mit Teilnahmebescheinigung/ Ausnahmegenehmigung	2	144	249	744	3.374	4.224	4.317	4.241	4.322	4.451	4.221
ohne Teilnahmebescheinigung/ Ausnahmegenehmigung	12.493	12.576	12.372	11.916	9.606	8.957	8.905	8.880	8.822	8.728	8.990
Gesamt	12.495	12.720	12.621	12.661	12.980	13.181	13.222	13.121	13.144	13.179	13.211

me

Informationen über die Vergütungsgrundlagen der leitenden Angestellten im Transparenzbericht 2012

Gemäß § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO muss der Transparenzbericht Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten enthalten. Konkretisierende Regelungen hierzu finden sich in § 13b BS WP/vBP („Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht“). Bislang war nach dem Wortlaut des § 45 Satz 2 WPO, wonach angestellte Wirtschaftsprüfer als lei-

tende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG gelten, im Rahmen des § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO umfassend über deren Vergütungsgrundlagen zu berichten.

Nach einem jüngst ergangenen höchstrichterlichen Judikat (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 29.6.2011 – 7 ABR 15/10, Seite 43 ff. in diesem Heft) ist § 45 Satz 2 WPO verfassungskonform in der Weise auszulegen, dass die Vorschrift nur für angestell-

te Wirtschaftsprüfer mit Prokura gilt. Mithin ist über die Vergütungsgrundlagen von angestellten Wirtschaftsprüfern, die nicht die Rechtsstellung von Prokuristen haben, nicht mehr kraft der Fiktion des § 45 Satz 2 WPO in jedem Fall zu berichten (zur Auslegung des Begriffs des leitenden Angestellten im Rahmen des § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO im Übrigen siehe WPK Magazin 1/2009, Seite 4 [8]).

go

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2011

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2011 ist im 2. Halbjahr 2011 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2011 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2011 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Ta-

belle dargestellt. Es haben 77,3 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (59,7 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (17,6 %).

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2011 (siehe WPK Magazin 3/2011, Seite 18) waren zu der Prüfung im Jahr 2011 insgesamt

936 Kandidaten zugelassen. Das waren 80 Kandidaten weniger als im Jahr 2010. Dies entspricht einem Rückgang um 7,9 %.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren-2011.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2011 / Gesamtergebnis

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	162	3	11	148	100,0%	40	27,0%	37	25,0%	40	27,0%	(6)	(4,1%)	31	21,0%
Ergänzungsprüfungen	55	1	0	54	100,0%	–	–	8	14,8%	–	–	–	–	46	85,2%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	202	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	28,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	383	3	10	370	100,0%	14	3,8%	50	13,5%	77	20,8%	(3)	(0,8%)	229	61,9%
Ergänzungsprüfungen	86	2	0	84	100,0%	–	–	6	7,1%	–	–	–	–	78	92,9%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	454	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	63,9%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	51	2	1	48	100,0%	2	4,2%	1	2,1%	8	16,7%	(0)	(0,0%)	37	77,0%
Ergänzungsprüfungen	5	0	0	5	100,0%	–	–	2	40,0%	–	–	–	–	3	60,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	53	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	7,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	1	0	0	1	100,0%	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	0,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	743	11	22	710	100,0%	57	8,0%	104	14,7%	125	17,6%	(9)	(1,3%)	424	59,7%

Weil die Zeit nicht
alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

www.hdi-gerling.de

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie gleich an!

HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126

Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscherprävention



Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscherprävention ist am 28.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I Seite 2959) und gemäß seinem Artikel 12 Abs. 1 am darauf folgenden Tag, dem 29.12.2011, in Kraft getreten. Lediglich die Neuregelungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG (Zeitpunkt der Erfüllung von Sorgfaltspflichten), § 3 Abs. 3 GwG (Identifizierung der Kunden von Spielbanken – für den Berufsstand nicht relevant), § 6 Abs. 2 GwG (verstärkte Sorgfaltspflichten) sowie § 9 Abs. 2 GwG (interne Sicherungsmaßnahmen) treten gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes erst am 1.3.2012 in Kraft.

Die wesentlichen **Neuregelungen, welche die Berufsausübung**

des WP/vBP unmittelbar betreffen (dazu zuletzt WPK Magazin 4/2011, Seite 46 f.), sollen im Folgenden noch einmal kurz dargestellt werden:

§ 4 Abs. 5 Satz 2 GwG (Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten)

Zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat sich der WP/vBP nunmehr stets durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die im Rahmen der Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Durch Einfügung des Wortes „stets“ soll klargestellt werden, dass der Verpflichtete zwar einen Spielraum bei der Festlegung hat, welche Maßnah-

me im konkreten Fall risikoangemessen ist, die Risikobeurteilung aber nicht ergeben kann, dass aufgrund eines im konkreten Fall geringen Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung überhaupt keine Maßnahmen zur Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen sind.

§ 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 GwG (Offenlegung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten)

Der Vertragspartner hat gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehungen oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er

Was Sie sich leisten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

dem WP/vBP auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Abs. 1 GwG (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die für Fälle eines geringen Risikos geltenden vereinfachten Sorgfaltspflichten werden unter den Vorbehalt einer „Risikobewertung des Verpflichteten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls“ gestellt. Des Weiteren wird klargestellt, dass auch in den Fällen eines geringen Risikos die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG und im Fall einer Geschäftsbeziehung die Pflicht zu deren kontinuierlichen Überwachung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG besteht. Lediglich der Umfang der Überprüfung der Identität des Vertragspartners im Sinne des § 4 Abs. 4 GwG sowie der Überwachung der Geschäftsbeziehung kann angemessen reduziert werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Verstärkte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen)

Das Verfahren zur Überprüfung, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine „politisch exponierte Person“ handelt, wird auf den wirtschaftlich Berechtigten sowie auf im Inland ansässige natürliche Personen erstreckt. Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG geregelten verstärkten Sorgfaltspflichten gelten aber „vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall“ nicht, soweit es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt, die ein wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählter Abgeordneter des Europäischen Parlaments ausübt, oder soweit der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte seit mindestens einem Jahr

kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt hat. In diesen Fällen sind lediglich die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG zu erfüllen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Verstärkte Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten)

Zur Umsetzung von Art. 20 der Dritten Geldwäscherrichtlinie sowie der FATF-Empfehlung Nr. 11 regelt § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG nunmehr, dass jeder zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalt zu untersuchen ist, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktion überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 GwG prüfen zu können. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 5 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten)

In Abweichung zum Regierungsentwurf besteht nach der verkündeten Neufassung des Geldwäschegesetzes für WP/vBP weiterhin keine Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann jedoch gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG anordnen, dass WP/vBP einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, „wenn sie dies für angemessen erachtet“.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten)

Als neue interne Sicherungsmaßnahme zur Verhinderung eines Missbrauchs der WP-/vBP-Praxis zur Geldwäsche und zur Terroris-

musfinanzierung sind nunmehr „geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten“ zu treffen. Die Kriterien für die Zuverlässigkeitsprüfung sind in Satz 2 der Vorschrift geregelt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG kann die WPK bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der Verpflichteten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG (WP/vBP) wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebes für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 9 Abs. 2 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG (Meldung von Verdachtsfällen)

Eine Meldepflicht zur WPK nach § 11 Abs. 1, 4 GwG besteht nunmehr auch, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will (§ 4 Abs. 6 Satz 2 GwG), zuwidergehandelt hat.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 GwG (Meldepflicht von Behörden)

Mit der Neuregelung erfolgte die überfällige Klarstellung, dass die WPK dann nicht zur Meldung eines Sachverhalts an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – verpflichtet ist, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangt, den

betreffenden WP/vBP aber aufgrund der Privilegierung des § 11 Abs. 3 GwG keine Meldepflicht trifft (Verdacht ergibt sich im Rahmen der Rechtsberatung/Prozessvertretung).

§ 16 Abs. 3 GwG (Aufsicht)

Entsprechend dem Regierungsentwurf und der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wurde für WP/vBP auf eine umfassende präventive Aufsicht, insbesondere auf anlassunabhängige Inspektionen zur Überwachung der Einhaltung geldwäscherrechtlicher Pflichten verzichtet. Der zwischenzeitlich durch das

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz herbeigeführte Rechtszustand (dazu WPK Magazin 3/2011, Seite 40) wurde hierdurch beseitigt.

Zum Inhalt der Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) sowie nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG (risikoangemessene Anwendung von internen Sicherungsmaßnahmen) stimmt sich die Wirtschaftsprüferkammer derzeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Bundessteuerberaterkammer ab, da es aufgrund der Existenz von interprofessionellen Berufsausübungsgemein-

schaften nach wie vor sinnvoll ist, diesbezüglich einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Anordnungen werden zum gegebenen Zeitpunkt im WPK Magazin bekannt gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Anordnung der WPK vom 14.1.2009 (WPK Magazin 1/2009, Seite 14 f.) fort. Auch die Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz, die mit dem neuen § 16 Abs. 5 GwG nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten haben, sollen in den nächsten Monaten an die neue Rechtslage angepasst werden. go

Rückblick auf die Kammerversammlungen 2011



Zwischen dem 19.10.2011 und dem 10.1.2012 fanden in Stuttgart, Frankfurt am Main, Düsseldorf, München, Hamburg und

Berlin die Kammerversammlungen 2011 statt. Mehr als 700 Mitglieder der WPK nahmen daran teil.

Beiratsvorsitzer Dr. Johannes von Waldthausen und Präsident Michael Gschrei berichteten über die Arbeit seit der Konstituierung der Kammergremien am 2.9.2011. Die Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014 (WPK Magazin 4/2011, Seite 7) bildeten einen Schwerpunkt der Aussprache. Weitere Themen der zum Teil kontrovers geführten Diskussion waren die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung und die Einführung einer Gebührenordnung für die Abschlussprüfung.

Der Vorstand wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Auswertung der Resonanz aus dem Mitgliederkreis befassen. Die Termine für die Kammerversammlungen 2012 werden im WPK Magazin 2/2012 und im Internet veröffentlicht. th

Erratum WPK Magazin 4/2011

In dem Beitrag „Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfermarkt 2010“, WPK Magazin 4/2011, Seite 17 ff., sind in Teil 1 des Beitrages, in Tabel-

le 2 „Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren“ sowie in Tabelle 8 „Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tä-

tigen WP/vBP“ Fehler enthalten. Daher werden diese Tabellen in korrigierter Form nochmals veröffentlicht. Die Redaktion entschuldigt sich für das Versehen. zu

Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008		31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	627	61,0	597	59,6	573	57,8	401	39,0	405	40,4	419	42,2
2 bis 4	1.026	81,0	988	80,7	953	79,8	240	19,0	236	19,3	241	20,2
5 bis 10	212	85,8	208	90,8	205	90,7	35	14,2	21	9,2	21	9,3
11 bis 20	38	82,6	39	84,8	39	90,7	8	17,4	7	15,2	4	9,3
21 bis 30	20	100,0	17	100,0	21	95,5	0	0,0	0	0,0	1	4,5
31 bis 40	5	100,0	4	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
41 bis 50	3	100,0	3	75,0	1	100,0	0	0,0	1	25,0	0	0,0
51 bis 100	9	90,0	8	100,0	10	100,0	1	10,0	0	0,0	0	0,0
101 bis 400	1	100,0	3	100,0		100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
mehr als 400	4	100,0	3	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	1.945	74,0	1.870	73,6	1.810	72,5	685	26,0	670	26,4	686	27,5
davon: Tochterunternehmen großer WPG	20	58,8	27	62,8	30	49,2	14	41,2	16	37,2	31	50,8

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2012 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrper-

sonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Tabelle 8: Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tätigen WP/vBP

WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk
	31.12.2010	
Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart WPG	21	Netzwerk ohne Namen
AWADO Deutsche Audit GmbH WPG StBG	23	Netzwerk ohne Namen
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	27	Baker Tilly International, RölfsPartner Gruppe, sowie ein weiteres Netzwerk ohne Namen
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	48	Kreston International
BDO AG WPG	240	BDO International
BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH WPG StBG	15	Kreston International
CURACON GmbH WPG	21	Netzwerk ohne Namen
Deloitte & Touche GmbH WPG	420	Deloitte Touche Tohmatsu
DGR Deutsche Genossenschafts-Revision WPG GmbH	13	Netzwerk ohne Namen
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	31	NEXIA International Ltd.
Doctores Völschau oHG WPG StBG	12	Völschau-Gruppe
Domus AG WPG StBG	25	DOMUS Gruppe
Dr. Clauß, Dr. Paal & Partner WPG StBG	12	Baker Tilly International
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG WPG StBG	13	HLB International
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	27	Dornbach-Gruppe
Dr. Schumacher & Partner GmbH WPG StBG	12	HLB International
Dr. Stückmann und Partner WPG StBG	18	HLB International
Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG	78	NEXIA International Ltd.
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	25	ECOVIS International
Ernst & Young GmbH WPG	748	Ernst & Young Global Ltd.
Grant Thornton GmbH WPG	31	Grant Thornton International Ltd.
KPMG AG WPG	1030	KPMG International
MAZARS GmbH WPG	64	MAZARS
MAZARS Hemmelrath GmbH WPG	47	MAZARS
MDS Möhrle GmbH WPG	17	RSM International
NEXIA Deutschland GmbH WPG	13	NEXIA International Ltd.
PKF Deutschland GmbH WPG	22	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
PKF Fasselt Schlage Partnerschaft WPG StBG	89	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
PricewaterhouseCoopers AG WPG	991	PricewaterhouseCoopers International
Revisions- und Treuhand-KG WPG StBG	11	Netzwerk ohne Namen
Rinke Treuhand GmbH WPG StBG	11	Moore Stephens International Limited
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	63	Rödl & Partner
Rölfs RP AG WPG	73	Baker Tilly International, RölfsPartner Gruppe, Revisionsverband, sowie ein weiteres Netzwerk ohne Namen
RöverBrönner GmbH & Co. KG WPG StBG	20	Moore Stephens International Limited
RWT Dienstleistung und Beratung GmbH WPG StBG	13	Crowe Horwath International
RWT Horwath GmbH WPG	24	Crowe Horwath International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	24	Crowe Horwath International
Susat & Partner OHG WPG	53	Moore Stephens International Ltd.
Treuhand Oldenburg GmbH WPG	11	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton
UHY Deutschland AG WPG	13	UHY International
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	21	RSM International, Verhülsdonk Gruppe
Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	74	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton

Internationales

Stellungnahme der WPK zur Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinien-Änderungen der 4. und 7. EU-Richtlinien

Im WPK Magazin 4/2011, Seite 32 f., wurde über das am 26.10.2011 durch die Europäische Kommission vorgelegte Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Unternehmertums und der verantwortlichen Unternehmen berichtet. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Paketes sehen unter anderem Änderungen der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) sowie der 4. und 7. EU-Richtlinie (78/660/EWG beziehungsweise 83/349/EWG) vor.

Der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung der WPK hat sich in seiner Sitzung am 8.11.2011 für die Auswertung der Änderungsvorschläge und die Teilnahme an einer Konsultationsrunde des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ausgesprochen und mit Datum vom 6.12.2011 eine Stellungnahme zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie gegenüber dem BMJ abgegeben.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die WPK im Grundsatz die Überarbeitung der beiden Richtlinien und die damit verfolgten Ziele der Harmonisierung und Deregulierung der Rechnungslegung in der Europäischen Union.

So kann eine weitere Harmonisierung der Rechnungslegung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessern und derart die administrativen und die Finanzierungskosten von Unternehmen senken. In diesem Zusammenhang begrüßt die WPK weiterhin, dass die verpflichtende EU-weite Einführung des IFRS for SME nicht mehr als Option im Rahmen des Richtlinienvorschlags verfolgt wird, da eine Einführung eines derartigen Standards aufgrund der Komplexität und Regelungsdichte unverhältnismäßig und mit überzogenem Bürokratieaufwand verbunden wäre.

Die WPK kritisiert allerdings, dass der Richtlinienvorschlag eine klare Gewichtung der Ziele der Rechnungslegung im Einzelabschluss vermissen lässt. So stehen Regelungen zur Stärkung der Gläubigerschutzfunktion (zum Beispiel Ausschüttungssperre bei Aktivierung von Entwicklungskosten) neben Ausführungen, die die Entscheidungsnützlichkeit des Jahresabschlusses stärken (zum Beispiel Beibehaltung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Neubewertungsmethode), ohne dass eine klare Rangfolge der Rechnungslegungsziele adressiert wird. Insbe-



sondere die Orientierung an kurzfristigen Unternehmensgewinnen in Verbindung mit der Ausschüttung unrealisierter Scheingewinne (zum Beispiel aufgrund einer – als problematisch angesehenen – Zeitwertbilanzierung) sieht die WPK vor dem Hintergrund der anhaltenden Finanzmarktkrise als problematisch an.

Die Deregulierung unter anderem aufgrund der Begrenzung von Anhangangaben und des EU-weiten Wegfalls der Pflichtprüfung kleiner Unternehmen führt zu einer Kostenreduktion in diesem Segment und kann dazu beitragen, entsprechende Wachstumsimpulse zu geben.

Nach Auffassung der WPK erfordern die geäußerten Vorschläge nur geringen Anpassungsbedarf bei den bestehenden handelsrechtlichen Regelungen, da der Richtlinienvorschlag weitgehend mit dem deutschen Handelsrecht nach BilMoG im Einklang steht. Im Wesentlichen werden die Anhangangaben für kleine Unternehmen erheblich reduziert. sp

Stellungnahme der WPK vom 6.12.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_06-12-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/1-2012/

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen 	
Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp	
10.01.2012	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Feedback Statement on the responses to its January 2011 Discussion Paper The Evolving Nature of Financial Reporting: Disclosure and Its Audit Implications.
21.12.2011	IAASB, International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3420: Assurance Engagements to Report on the Compilation of Pro Forma Financial Information Included in a Prospectus.
20.12.2011	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): proposed changes to the Code of Ethics for Professional Accountants to Address Conflicts of Interest
16.12.2011	IAASB, International Auditing Practice Note (IAPN) 1000: Special Considerations in Auditing Financial Instruments
14.12.2011	Small and Medium Practices Committee (SMPC): Publication: 2. Auflage des Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices
06.12.2011	International Federation of Accountants (IFAC): proposed revisions to the Statements of Membership Obligations (SMOs)
02.12.2011	IFAC: Comments on European Commission Proposed Legislation
01.12.2011	Professional Accountants in Business Committee (PAIB): proposed International Good Practice Guidance: Evaluating and Improving Internal Control in Organizations
14.11.2011	PAIB: International Good Practice Guidance: Predictive Business Analytics: Improving Business Performance with Forward-Looking Measures
10.11.2011	SMPC: 3. Auflage des Guide to Using International Standards on Auditing in the Audits of Small- and Medium-Sized Entities
30.10.2011	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), IPSAS 32: Service Concession Arrangements – Grantor

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp

20.12.2011	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2011/7: proposed Amendments to IFRS 10: Consolidates Financial Statements
16.12.2011	IASB, Amendment to IAS 32: Financial Instruments – Presentation
16.12.2011	IASB, Amendment to IFRS 9: Financial Instruments
07.12.2011	SME Implementation Group (SMEIG), two Final Q&As: IFRS for Small and Medium sized Entities
21.11.2011	SME Implementation Group (SMEIG), two Draft Q&As: IFRS for Small and Medium sized Entities
14.11.2011	IASB and FASB, revised Exposure Draft (ED) 2011/6: Revenue from Contracts with Customers
10.11.2011	Trustees' Due Process Oversight Committee (DPOC), Working Draft: Protocol for due process oversight
09.11.2011	IASB, publication: Update of response to G20 conclusions
20.10.2011	IASB, Exposure Draft (ED) 2011/5: Government Loans (Proposed amendments to IFRS 1)



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

IFAC setzt Umfragen bei kleinen und mittleren Praxen fort



Um sich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen zu verschaffen, die sich speziell klei-

nen und mittleren Prüferpraxen und deren kleinen und mittelständischen Mandanten stellen, führt die International Federation of Accountants (IFAC) seit Anfang 2011 vierteljährlich an diese Praxen adressierte Kurzumfragen mittels eines auf ihrer Internetseite eingestellten Online-Fragebogens durch (SMP Quick Poll, dazu zuletzt WPK Magazin 3/2011, Seite 26).

Die Ergebnisse ihrer am 10.8.2011 fortgesetzten Umfrage hat IFAC am 25.10.2011 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Danach bestehen die größten Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen nach wie vor darin, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten sowie Mandanten zu akquirieren und zu halten. Auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen stellt die zunehmende Regulierung, gefolgt von wirtschaftlicher Unsicherheit, die größte Herausforderung dar.

Mit ihrem „SMP Quick Poll November/December 2011“ hat IFAC ihre Umfragen fortgesetzt. Auch bei dieser Umfrage geht es im Allgemeinen um die Herausforderungen, die sich speziell kleinen und mittleren Prüferpraxen stellen. Die Ergebnisse waren bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht. IFAC setzt die Umfragen im Jahr 2012 fort. en

Ergebnisse der Umfragen abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011201/

Diskussionsforum der IFAC für kleine und mittlere Prüferpraxen und Unternehmen

Als weitere Bemühung, auf die Belange der kleinen und mittleren Prüferpraxen und Unternehmen einzugehen, hat die International Federation of Accountants auf ihrer Internetseite in der Rubrik Small and Medium Practices ein öffentliches Diskussionsforum eingerichtet (SMP/SME Discussion Board). Für eine aktive Beteiligung ist allerdings eine kurze individuelle Registrierung bei IFAC erforderlich. Derzeit werden, unter noch zurückhaltender Beteiligung, fünf Themen diskutiert.

IFAC knüpft mit diesem Diskussionsforum an seine vierteljährlich durchgeführten Kurzumfragen bei kleinen und mittleren Prüferpraxen an (SMP Quick Poll, dazu der vorstehende Beitrag). en

IFAC-Diskussionsforum abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011202/

Aktualisiertes Handbuch der IFAC zur Unternehmensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen

Das Small and Medium Practices (SMP) Committee der International Federation of Accountants hat sein im Jahr 2010 herausgegebenes 445 Seiten starkes Handbuch zur Unternehmensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen aktualisiert und am 13.12.2011 veröffentlicht. Die um 50 Seiten ergänzte aktuelle Fassung enthält neben erweiterten Fallgruppen, Checklisten und Arbeitsblättern auch neue Bereiche wie zum Beispiel das Cloud Computing. Ob und inwieweit das Handbuch für die tägliche Praxis von großem Nutzen ist, ist aus Sicht der WPK offen.

Die zweite Auflage des Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices kann auf der IFAC-Internetseite kostenlos herunter geladen werden. en

Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices, Second Edition, abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011203/

Aufruf der IFAC zur Nominierung von Kandidaten für die Amtszeit ab 2013

Die International Federation of Accountants hat mit Pressemitteilung vom 17.1.2012 den Aufruf zur Nominierung geeigneter Kandidaten für die IFAC-Gremien ab 2013 gestartet. Die Nominierungsfrist endet am 15.3.2012.

Die WPK wird sich auch bei dieser Nominierungsrunde für geeignete Kandidaten aus dem deutschen Berufsstand einsetzen. Die derzeitige Besetzung der

IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern ist im WPK Magazin 4/2011, Seite 35 f. dargestellt. en

Pressemitteilung der IFAC vom 17.1.2012 und Dokumente zur Nominierung abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011204/

IASB und IFAC treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Bilanzierungsstandards

IFAC und das für die internationalen Rechnungslegungsstandards zuständige International Accounting Standards Board (IASB) in London haben mit Pressemitteilung vom 22.11.2011 über den Abschluss einer Absichtserklärung zur Zusammenarbeit beider Organisationen bei der Entwicklung von Bilanzierungsstandards informiert.

Die Vereinbarung wurde ausgearbeitet, um eine größere Einheitlichkeit bei den Standardsetzungsaktivitäten zu erzielen. In einem Memorandum of Un-

derstanding werden Kommunikations- und Kooperationsprozesse beider Institutionen festgehalten, die Informationen über Sitzungen, Projekte, Krisen, Programme, Meinungsumfragen etc. betreffen. en

Presseerklärung der IFAC vom 22.11.2011 und Memorandum of Understanding abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011205/

FEE und IAASB zur Bedeutung des Berufsstandes in wirtschaftlich schwierigerem Umfeld

Die vielfältigen Herausforderungen, die sich im Zuge der Krise an den Finanzmärkten und im öffentlichen Finanzwesen stellen, haben die Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) und das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) jüngst veranlasst, auf bestimmte für den Berufsstand bedeutsame Themen aufmerksam zu machen. Im Einzelnen:

Grundsatzpapier der FEE vom 20.12.2011

Die FEE vertritt in ihrem am 20.12.2011 veröffentlichten Grundsatzpapier mit dem Titel „Professional Accountants' Contribution in the Current Economic Difficulties: Enhancing Transparency and Confidence“ die Auffassung, dass der europäische Berufsstand in dem derzeit wirtschaftlich schwierigen Umfeld eine Schlüsselrolle einnehmen muss, indem er zur Transparenz und Verlässlichkeit von Finanz- und Nichtfinanzinformationen beiträgt, dadurch bessere Entscheidungsfindungen ermöglicht und somit zur Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Finanzmärkte einen bedeutenden Beitrag leistet. FEE möchte hierbei die Aufmerksamkeit von Erstellern, Abschlussprüfern und Unternehmen auf bestimmte Sachverhalte von besonderer Bedeutung lenken.

Die für die Abschlussprüfung relevanten Aussagen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die große Bedeutung der Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Management, den Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen auch mit Blick auf die erforderliche kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers, eine verbesserte Kommunikation des Berufsstandes mit dem Regulator und eine optimierte Berichterstattung des Abschlussprüfers.

Im Übrigen sollte der Berufsstand nach Auffassung der FEE bei folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit walten lassen:

- Angemessenheit und Realisierbarkeit der wesentlichen Ermessensentscheidungen und Einschätzungen des Managements
- Ansatz, Bewertung und Angaben von öffentlichen Schuldverschreibungen und anderen Finanzanlagen
- Impairment von Geschäfts- oder Firmenwert und anderen immateriellen Vermögenswerten
- Wahrscheinlichkeit erwarteter künftiger Cash Flows und anderer Faktoren, die die Liquidität des Unternehmens negativ beeinflussen können
- Einhaltung von Kapital- und regulatorischen Anforderungen.

Pressemitteilung des IAASB vom 28.12.2011

Auch das IAASB nimmt das wirtschaftlich schwierige Umfeld zum Anlass, den Berufsstand mit Pressemitteilung vom 28.12.2011 an seine verantwortungsvolle Funktion bei der Anwendung der ISA und bei Going-Concern-Feststellungen einschließlich entsprechender Berichterstattung zu erinnern. In diesem Zusammenhang hebt das IAASB auch das Erfordernis und die hohe Bedeutung der kritischen Grundhaltung des Abschlussprüfers hervor.

Im Übrigen verweist das IAASB auf sein bereits im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Kreditkrise veröffentlichtes Papier „Audit considerations in respect of going concern in the current economic environment“, das sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Going Concern auseinandersetzt. en

Grundsatzpapier der FEE vom 20.12.2011 abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag011206/

Pressemitteilung des IAASB vom 28.12.2011 und IAASB-Papier von 2009 abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag011207/

IESBA Exposure Drafts zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics sowie zu Interessenkonflikten

Innerhalb der International Federation of Accountants (IFAC) ist für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik der Wirtschaftsprüfer das Internatio-

nal Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zuständig. Mit seinem am 24.10.2011 veröffentlichten Exposure Draft „Proposed Changes to the Code of

Ethics for Professional Accountants Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code“ hat das Gremium Änderungen am IESBA Code of Ethics (vormals IFAC Code of Ethics) vorgeschlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Geregelt werden sollen die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics (im Folgenden CoE), indem konkrete Handlungskonsequenzen für den Abschlussprüfer und das Unternehmen, insbesondere Kommunikations- und Dokumentationspflichten, aufgezeigt werden. So ist beispielsweise vorgesehen, dass ein Verstoß gegen Unabhängigkeitsvorschriften mit den für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen zu diskutieren ist. Eine Fortführung des Mandats ist unter anderem nur dann zulässig, wenn die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen zustimmen, dass durch bestimmte Maßnahmen die Folgen des Verstoßes auf ein vertretbares Maß reduziert werden können und diese Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen werden.

Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme vom 2.2.2012 vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungen des CoE in den letzten Jahren mit dem daraus folgenden zum Teil erheblichen Umsetzungs- und Regelungsbedarf (einschließlich Übersetzung) der Mitgliedsorganisationen dafür ausgesprochen, vorerst auf weitere Anpassungen des CoE seitens IFAC zu verzichten. Auch in der Sache wäre es aus Sicht der WPK nicht zwingend, die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Regelungen zur Unabhängigkeit im CoE selbst neu zu regeln. Sofern klarstellende Hinweise für sinnvoll erachtet werden, könnten diese möglicherweise in Form eines gesonderten Papiers erfolgen.

Daneben hat die WPK zu Bedenken gegeben, dass der Wechsel des Abschlussprüfers bei gesetzlichen Abschlussprüfungen in der EU und damit auch in Deutschland nicht in das Belieben des Prüfers und/oder des Unternehmens gestellt sein darf (vgl. Art. 38 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie, § 318 Abs. 3 HGB). Eine Regelung, die dem geprüften Unternehmen ermöglichen oder zumindest erleichtern würde, sich von einem möglicherweise unliebsamen

Abschlussprüfer zu trennen, würde gegen europäisches und deutsches Recht verstoßen. Vor diesem Hintergrund sollte für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung im CoE nicht vorgesehen werden, dass die Prüfung bei möglichen Unabhängigkeits-Bedenken nicht weitergeführt werden darf, wenn die für die Überwachung Verantwortlichen nicht zustimmen. Ob dies deshalb entbehrlich sein könnte, weil der CoE insofern eine Subsidiaritätsregelung enthält, die solche Fälle vom Regelungsbereich der neuen Vorschriften ausnimmt, ist nicht unzweifelhaft erkennbar, sollte jedenfalls klarer geregelt werden.

Im Übrigen hat die WPK auch darauf hingewiesen, dass mit Blick auf das von IESBA vorgeschlagene Rahmenkonzept für die Kommunikation des Abschlussprüfers mit den für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen auch eine Konsultationspflicht bezüglich interner und/oder externer Dritter (Berufskollegen, Berufsverbände), wozu im Zweifel auch die Aufsichtsbehörde gehören kann, verankert werden sollte.

Einen weiteren Exposure Draft mit dem Titel „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Addressing Conflicts of Interest“ hat IESBA am 20.12.2011 mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 31.3.2012 veröffentlicht. Vorgeschlagen werden weitere Änderungen des CoE mit dem Ziel der Formulierung umfassender Leitlinien zur Identifizierung, Beurteilung und zum Umgang mit Interessenkonflikten. Die WPK wird auch dazu Stellung nehmen. en

IESBA Exposure Draft „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code“ vom 24.10.2011 und IESBA Exposure Draft „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Addressing Conflicts of Interest“ vom 20.12.2011 abrufbar unter
 → www.ifac.org/ethics
 Stellungnahme der WPK vom 2.2.2012 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_02-02-2012.asp
 → www.wpk.de/magazin/1-2012/

PCAOB und niederländische Finanzmarktaufsicht treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat mit Presseerklärung vom 5.12.2011 den Abschluss einer auf Grundlage der Gegenseitigkeit basierenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im

Sinne des Artikel 47 Abs. 1 d) der Abschlussprüferrichtlinie mit der niederländischen Finanzmarktaufsicht AFM bekannt gegeben. Diese Vereinbarung ist neben dem bereits ergangenen Adäquanzbeschluss

der EU-Kommission zu den USA vom 1.9.2010 weitere Voraussetzung für einen Austausch von Arbeitspapieren und ebnet den Weg für Joint Inspections des PCAOB mit der niederländischen Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen beiden Aufsichtsbehörden und enthält zudem eine Regelung zum Datenschutz.

Die Vereinbarung ist insofern von großer Bedeutung, als die Niederlande als erster Mitgliedstaat der EU die zwischen PCAOB und den europäischen Prüferaufsichten diskutierten datenschutzrechtlichen Probleme, die dem Abschluss solcher Kooperationsvereinbarungen bislang entgegenstanden, überwunden zu haben scheinen. Zwar hat das PCAOB bereits im Januar 2011 mit der britischen, im April 2011 mit der eidgenössischen und im September 2011 mit der norwegischen Finanzaufsicht entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen (dazu WPK Magazin 3/2011, Seite 23, und WPK Magazin 4/2011, Seite 37). Der britische POB hat dabei allerdings Details zur Regelung von Joint Inspections sowie Datenschutzfragen weitgehend aus der Vereinbarung ausgeklammert.

Die Schweiz und Norwegen sind mangels EU-Mitgliedschaft nicht an die strengen EU-Datenschutzregelungen gebunden.

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen PCAOB und APAK konnte bislang wegen Zweifeln des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an der Vereinbarkeit mit EU-Datenschutzrecht noch nicht abgeschlossen werden. Allerdings hat der Datenschutzbeauftragte nunmehr der APAK konkrete Hinweise gegeben, in welchen Bereichen aus seiner Sicht die Datenschutzvereinbarung zu ändern ist. Auf Basis dieser Hinweise wird kurzfristig eine Überarbeitung durch die APAK und im Anschluss daran eine nochmalige Vorlage an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen. Der genaue Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit der APAK mit dem PCAOB, einschließlich der erforderlichen rechtsverbindlichen Datenschutzvereinbarung, ist somit noch offen. en

Presseerklärung des PCAOB vom 5.12.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011208/

PCAOB veröffentlicht Budget 2012 und Strategieplan 2011 bis 2015

Das PCAOB hat mit Presseinformation vom 30.11.2011 über sein von ihm beschlossenes Budget für das Jahr 2012 sowie seinen Strategieplan für die Jahre 2011 bis 2015 wie folgt berichtet:

Das Budget 2012 enthält, vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung durch die SEC, im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 11,4 % auf insgesamt 227,7 Mio. \$ (Vorjahr: 204,4 Mio. \$). Die Budgeterhöhung ist primär auf gesteigerte Aktivitäten in der Abteilung Registrierung und Inspektionen, hierbei insbesondere auf einen Anstieg von Inspektionen nicht US-amerikanischer Prüferpraxen, zurückzuführen.

Hervorzuheben ist auch, dass 215 Mio. \$, das heißt 94,4 % des Gesamtbudgets, durch eine Umlage auf die börsennotierten Unternehmen (196,8 Mio. US-Dollar) und auf Broker-dealer (18,2 Mio. US-Dollar) generiert werden. Lediglich der verbleibende Rest wird durch die Gebühren der beim PCAOB registrierten Prüferpraxen finanziert.

Die Budgeterhöhung schlägt sich auch in einer Erweiterung des Mitarbeiterstabs des PCAOB um 98 Personen nieder, der Ende 2012 voraussichtlich 810 Mitarbeiter betragen wird. 90 dieser 98 neuen Stellen sind für den Bereich Registrierung und Inspektionen eingeplant.

Das PCAOB hat zeitgleich auch seinen Strategieplan 2011 bis 2015 beschlossen. Dieser ist Grundlage für sein Budget und beinhaltet zugleich das entsprechende Arbeitsprogramm. en

Presseerklärung des PCAOB vom 30.11.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011209/
Zusammenfassung des PCAOB-Budgets 2012 und Strategieplan abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011210/

Aus den Ländern

Bestellung neuer Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

Im Januar dieses Jahres bestellte die Wirtschaftsprüferkammer neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, die den zweiten Examensdurchgang des Jahres 2011 erfolgreich absolviert hatten. Insgesamt 380 Damen und Herren konnten in den Bereichen der Landesgeschäftsstellen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt/M., München und Stuttgart ihre Bestellungsurkunden in Empfang nehmen. Der Anteil der Wirtschaftsprüferinnen betrug rund 30 %.

Die Bestellungen erfolgten im Rahmen feierlicher Veranstaltungen, die die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk ausrichtete. Die neuen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wurden mit der Bestellung auch Pflichtmitglied des Versorgungswerkes und erhielten auch insoweit die erforderlichen Informationen.

Einen guten Eindruck über den Ablauf der Bestellungsveranstaltungen vermittelt der nachfolgende Bericht aus Frankfurt:

In demselben Saal eines großen Hotels in Bad Soden, in dem sie im August die schriftlichen Arbeiten

angefertigt hatten, wurden am 17. Januar des Jahres 64 Wirtschaftsprüfer(innen) bestellt. „So liegen Freude und Leid manchmal nahe beieinander“, meinte dazu in seiner Ansprache Harald Gallus, Landespräsident der WPK in Hessen. Harald Gallus stellte den neuen Berufsangehörigen die Wirtschaftsprüferkammer vor, ging auf die aktuellen berufspolitischen Entwicklungen ein und mahnte die angehenden Prüfer zum Schluss, kritisch, neugierig, teamorientiert und engagiert zu sein und zu bleiben.

Anschließend erläuterten Dr. Wilhelm Korfmacher und Dr. Silke Wolf die Aufgaben des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Die Vereidigung und Übergabe der Bestellungsurkunden erfolgte sodann durch Christoph Freichel, Landespräsident der WPK im Saarland. Besonderen Beifall erhielt ein Ehepaar, das gemeinsam bestellt wurde.

Die Bestellungsveranstaltung in Berlin wurde durch Landespräsidentin Katrin Fischer (29 Bestellungen), die Düsseldorfer Veranstaltung durch Landespräsident Christian Witte (102 Bestellungen), die



Bestellungsveranstaltung in Bad Soden

Hamburger Veranstaltung durch Landespräsident Werner Billgow (67 Bestellungen), die Veranstaltung in München durch Michael Gschrei, Präsident der WPK und Landespräsident in Bayern (57 Bestellungen) und die Veranstaltung in Stuttgart durch Landespräsident Gerhard Ziegler (61 Bestellungen) geleitet.

In Stuttgart richtete Dr. Hubert Pfadt als Vertreter des Wirtschaftsministeriums ein Grußwort an die Teilnehmer, in Hamburg RD Dorothea Werk-Dorenkamp als Vertreterin des Hamburger Wirtschafts-

sektors, in München MD Hermann Lück als Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministers. In Hamburg sprach zusätzlich eine der neuen Wirtschaftsprüferinnen und bedankte sich bei den Familienangehörigen und Freunden, aber auch bei den Arbeitgebern, den Kollegen und den Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle für die Unterstützung.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert auch an dieser Stelle allen neu bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und wünscht für ihre verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg. mx/we

Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung

„Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung“ lautet der Titel einer Broschüre, die im Januar 2012 von den 15 in Hessen tätigen Kammerorganisationen, einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer, herausgegeben wurde. Darin werden unter dem Motto „Aktiv für den Wirtschaftsstandort und die Gesellschaft, stark in der Interessenvertretung, orientiert am Gemeinwohl, engagiert als Dienstleister“ Aufgaben und Funktionen der Kammern dargestellt. Die Broschüre kann bei der Landesgeschäftsstelle der WPK in Frankfurt angefordert werden (lgs-frankfurt@wpk.de).

Die Broschüre wurde auf einer gemeinsamen Veranstaltung der 15 Kammerorganisationen im Hessischen Landtag den Mitgliedern des Landtags und der Öffentlichkeit vorgestellt. Ministerpräsident Volker

Bouffier lobte die Kammern für die Initiative zu dem gemeinsamen Auftritt und zollte dem Prinzip der beruflichen Selbstverwaltung großen Respekt. Die Selbstverwaltung sichere Sach- und Bürgernähe bei der Gestaltung der Regeln zur Berufsausübung sowie bei der Funktion der Kammern als die Interessen bündelnden sachverständigen Berater des Staates. Prof. Dr. Christoph Hommerich hob in seinem Vortrag über die Rolle der Kammern und das Vertrauen in der Gesellschaft hervor, dass Fachlichkeit, Verlässlichkeit und Gemeinwohlorientierung die Pfeiler für das Vertrauen der Gesellschaft in das Kammerwesen seien.

In der anschließenden, von hr-Chefredakteur Alois Theisen moderierten Podiumsdiskussion mit den Frak-



WPK-Landespräsident Harald Gallus (4. v. li.) im Kreis der Fraktionsvorsitzenden und Kammerpräsidenten sowie Ministerpräsident Volker Bouffier (5. v. re.) und hr-Chefredakteur Alois Theisen (1. v. li.)

tionsvorsitzenden der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien unterstrichen die Fraktionschefs von CDU, SPD, FDP und den Grünen die für Wirtschaft und Gesellschaft wichtige Rolle der Kammern. we

Broschüre „Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung“ (PDF) abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Verabschiedung des langjährigen Landespräsidenten der WPK in Nordrhein-Westfalen



Gerd-Rudolf Volck (3. v. re.), Christian Witte (4. v. re.) mit den Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle

Am 24.1.2012 wurde der langjährige Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen, WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, in Düsseldorf durch den seit 1.1.2012 amtierenden Landespräsidenten, WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte, verabschiedet.

Gerd-Rudolf Volck hatte das Amt des Landespräsidenten – neben zahlreichen weiteren Ehrenämtern innerhalb und außerhalb der WPK – seit 1987 inne und wurde im Jahr 2010 mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Christian Witte würdigte in seiner Rede die großen Verdienste, die Gerd-Rudolf Volck in seiner über 20-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer und für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer erworben hat. An der Feierstunde nahmen auch die Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle der WPK in Nordrhein-Westfalen teil. kl

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- mit schlanken Prüfungsleitfäden. Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit Ergebnissen aus Vorjahren. Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- mit einer lückenlosen Übersicht. Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!
STICHPROBEN
+
DATENANALYSE

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

www.reviewone.de

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz

Etwa 5.000 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung besuchten am 6.2.2012 den von zwölf Kammern, einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer, ausgerichteten Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz. Mit dieser Gästezahl ist der Jahresempfang weiterhin die größte Kammerversammlung in Deutschland.

In dem Statement der Freien Berufe erläuterte Professor Dr. Scholz, Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz, dass die Kammern den Staat auf vielfältige Weise entlasten. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrungen können Berufsangehörige viele Aufgaben effizienter und wegen des weitgehend ehrenamtlichen Engagements auch kostengünstiger erledigen als staatliche Behörden. Vor diesem Hintergrund sei es geradezu absurd, dass die EU-Kommission nunmehr hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer eine Übertragung von Berufsaufsicht und Qualitätssicherung auf eine vom Berufsstand völlig losgelöste, neue staatliche Behörde plane. Zur Steuerpolitik erklärte Scholz: „Politik machen durch Steuererhöhungen, das ist uns zu simpel“. Die Po-



Erste Reihe (v. li.) Präsident Michael Gschrei, Landespräsident Marcus Scholz, Vizepräsident Gerhard Albrecht, Beiratsmitglieder Jürgen Graf von Stuhr und Carsten René Beul; zweite Reihe (2. v. re.) Landespräsident und Vorstandsmitglied Harald Gallus sowie Landespräsident Roland Haack (3. v. re.)

litiker sollten in der Steuerpolitik unterscheiden zwischen dem, was erforderlich sei und dem, was gefordert werde. So wie es im Freien Beruf selbstverständlich sei, die Kosten zu kontrollieren, sollten auch die Politiker auf die Kosten achten. Großen Beifall erntete Scholz für seine Anregung, in den Steuerbescheid einen Dank an den Steuerzahler aufzunehmen und für seinen Aufruf zu einem redlichen, höflichen und respektvollen Umgang in der Politik.

Der frühere Bundesfinanzminister Peer Steinbrück verteidigte in seiner anschließenden Rede die Steuerpolitik der früheren Bundesregierungen. Als besonders wichtige Voraussetzungen für eine weiterhin gute wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands bezeichnete er höhere Bildungsinvestitionen und eine engere Zusammenarbeit in der Europäischen Union, insbesondere auf dem Felde der Finanz- und Wirtschaftspolitik.

we



Ministerpräsident Kurt Beck und Präsident Michael Gschrei

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/5 44 6 16-0
Telefax 0 89/5 44 6 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/7 26 1 61-2 16
Telefax 0 30/7 26 1 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 0 343-0
Telefax 0 40/8 08 0 343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 0 6 26-30
Telefax 0 69/3 65 0 6 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/4 5 6 1-1 87
Telefax 0 2 11/4 5 6 1-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Kontaktdaten der Berufsgesellschaften und Ansprechpartner der Netzwerke

Mit Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes am 6.9.2007 sind Berufsgesellschaften in Umsetzung von Art. 17 der Abschlussprüferrichtlinie gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO verpflichtet, Kontaktpersonen nebst Kontaktmöglichkeiten zum Eintrag in das Berufsregister mitzuteilen. Darauf wurde im WPK Magazin 1/2007, Seite 7, hingewiesen. Da diesem Aufruf bisher noch nicht alle Berufsgesellschaften gefolgt sind, wird hiermit daran erinnert. Um die Mitteilung zu erleichtern, ist diesem Heft ein Vordruck beigelegt, der als Meldung zum Berufsregister verwendet werden kann. Ob Ihre Berufsgesellschaft ihrer Meldepflicht nachgekommen ist, können Sie durch Einsichtnahme in das WP Verzeichnis Online auf der Internetseite der WPK überprüfen. Wenn der Link „Kontaktpersonen“ angezeigt wird, ist eine Kontaktperson erfasst.

Zum selben Zeitpunkt sind Berufsgesellschaften auch verpflichtet worden, Mitgliedschaften in Netz-

werken zum Eintrag in das Berufsregister zu melden. Hier beschränken sich die Meldepflichten auf die Angaben der Mitglieder oder einen Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind. Eine Kontaktperson muss also nicht angegeben werden. In der bisherigen Kommunikation zwischen Netzwerkmitgliedern und der WPK hat sich jedoch gezeigt, dass eine Kontaktperson die Korrespondenz und Abstimmung erleichtern würde. Wir regen daher an, dass die Netzwerke der Geschäftsstelle jeweils einen Berufsangehörigen als Ansprechpartner zum Thema „Netzwerk“ benennen. Hierzu kann der untere Abschnitt des beigelegten Vordrucks verwendet werden. te

Vordruck zur Meldung zum Berufsregister abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in einfachen Partnerschaften

Wirtschaftsprüfer können ihren Beruf in unterschiedlicher Art und Weise in einer Partnerschaft ausüben, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt ist (einfache Partnerschaft). Für vereidigte Buchprüfer gelten die gleichen Grundsätze.



Wirtschaftsprüfer als Partner

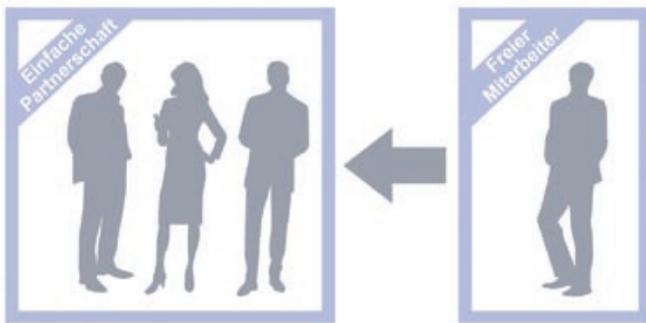
Nach § 43 a Abs. 2 Satz 1 WPO dürfen Wirtschaftsprüfer nur dann Partner einer nicht als Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft sein, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen. Diese Regelung bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer Partner einer einfachen Partnerschaft sein können, wenn sie ihren Beruf daneben entsprechend § 43 a Abs. 1 WPO, etwa selbstständig in eigener Praxis, als gesetzlicher Vertreter oder Angestellter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben und die Partnerschaft ihnen gestattet, Abschlussprüfungen vorzunehmen.

Da sich die Tätigkeit als Partner einer einfachen Partnerschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG als selbstständige Berufsausübung darstellt, sind die Wirtschaftsprüfer-Partner einer einfachen Partnerschaft verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung aufrecht zu erhalten.

Der Beginn einer Tätigkeit als Partner einer einfachen Partnerschaft ist nach §§ 40 Abs. 2, 38 Nr.1g)

WPO unter Angabe des Names, Vornames, der Berufe und Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Partner und dem Namen der Partnerschaft unverzüglich schriftlich zum Berufsregister anzuzeigen. Zur Vereinfachung empfiehlt es sich, zusätzlich einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister zu übersenden. Spätere Veränderungen der vorbenannten Angaben sind ebenfalls schriftlich zum Berufsregister anzuzeigen.



Wirtschaftsprüfer als freie Mitarbeiter

Berufsrechtlich unproblematisch ist auch die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als freier Mitarbeiter einer einfachen Partnerschaft.

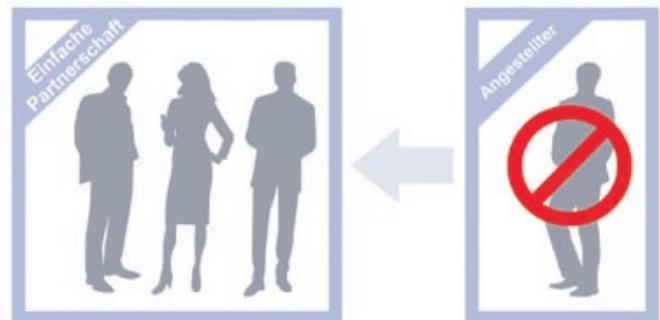
Zu beachten ist dabei aber, dass die Tätigkeit als freier Mitarbeiter stets eine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis begründet. Freie Mitarbeiter werden gegenüber ihrem Auftraggeber selbstständig im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Auch freie Mitarbeiter sind folglich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz der einfachen Partnerschaft genügt anders als im Berufsrecht der Steuerberater nicht. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer kennt eine § 51 Abs. 2 DVStB vergleichbare Regelung im Hinblick auf den denkbaren Regressfall nicht.

Wurde bis zum Beginn der freien Mitarbeit keine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis ausgeübt, ist die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit unter Angabe des Datums und der Anschrift der beruflichen Niederlassung ebenso wie alle späteren Änderungen unverzüglich schriftlich zum Berufsregister anzuzeigen, (§§ 40 Abs. 2, 38 Nr. 1 c), d) WPO).

Wirtschaftsprüfer als Angestellte

Die Eingehung eines Anstellungsverhältnisses mit einer einfachen Partnerschaft ist dem Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich verwehrt. § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO

verbietet Wirtschaftsprüfern jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in der Vorschrift ausdrücklich in Bezug genommenen Fälle. Zwar nimmt § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO auch Bezug auf § 43 a Abs. 2 WPO, im Hinblick auf ein Anstellungsverhältnis greift dieser Verweis aber nur für die in § 43 a Abs. 2 Satz 2 WPO benannten Anstellungsverhältnisse bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft. Von den „geschäftsführenden Personen“ des Satz 1 sind nur gesetzliche Vertreter erfasst, nicht aber Angestellte mit gesetzlichen Vertretern vergleichbaren, rechtsgeschäftlich übertragenen Vertretungsbefugnissen (etwa Generalbevollmächtigte). Der Begriff „geschäftsführende Personen“ ist durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz des Jahres 2003 im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes an die Stelle des Begriffs „Geschäftsführer“ getreten. Eine inhaltliche Veränderung war damit nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht verbunden.

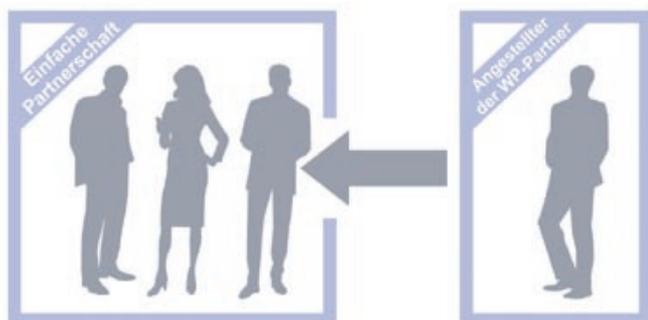


Die Kraft Gesetzes teilrechtsfähige Partnerschaft ist insoweit von der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch teilrechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, mit der ein Anstellungsverhältnis begründet werden kann, zu unterscheiden. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts reicht nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich nur soweit, wie gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Tätigkeit als Sozium einer Sozietät nach § 44 b WPO steht der Tätigkeit als selbstständiger Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis nach der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung gleich. Die Sozietät ist gleichsam nur die Summe der einzelnen Praxen der beteiligten Soziern. Da die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer-Sozium folglich – wie auch der Blick in § 43 a Abs. 1 WPO bestätigt – eine originäre Berufsausübung ist, kann ein Wirtschaftsprüfer auch ein Anstellungsverhältnis mit einer Sozietät begründen. Sind Nicht-Wirtschaftsprüfer-Sozium an der Sozietät beteiligt, bedarf es der Erklärung, dass der angestellte Wirtschaftsprüfer

ausschließlich den arbeitsrechtlichen Weisungen des/der Wirtschaftsprüfer-Sozius/Sozien unterliegt.

Die Tätigkeit als Partner einer einfachen Partnerschaft ist dagegen keine originäre Berufsausübung im Sinne des § 43 a Abs. 1 WPO. Sie setzt daher nach § 43 a Abs. 2 Satz 1 WPO auch zwingend voraus, dass der Wirtschaftsprüfer-Partner die Befugnis behält, Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Tätigkeit als Partner und die Tätigkeit als Sozius sind damit nicht deckungsgleich. Die Zulässigkeit des Anstellungsverhältnisses mit einer Sozietät ist daher auf ein Anstellungsverhältnis mit einer einfachen Partnerschaft nicht übertragbar.

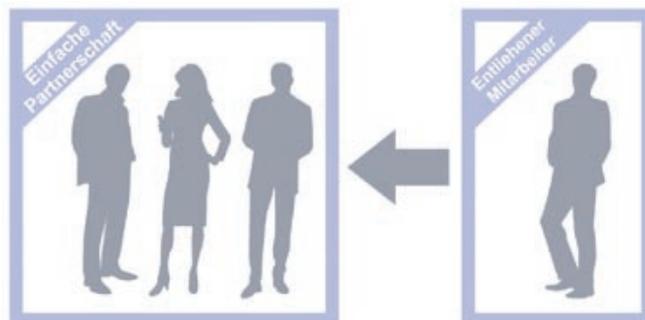
Die Eingehung eines Anstellungsverhältnisses mit einer einfachen Partnerschaft begründet eine unvereinbare Tätigkeit und verpflichtet die Wirtschaftsprüferkammer zum Widerruf der Bestellung, wenn der Wirtschaftsprüfer die unvereinbare Tätigkeit nicht dauernd aufgibt. Hierfür kann dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Frist gesetzt werden.



Wirtschaftsprüfer als Angestellte der Wirtschaftsprüfer-Partner

Eine Alternative zur unvereinbaren Anstellung bei einer einfachen Partnerschaft ist die unmittelbare Anstellung bei einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer-Partner(n) der einfachen Partnerschaft. Das Anstellungsverhältnis besteht dann mit den Einzelpraxen der Wirtschaftsprüfer-Partner, die Arbeitsleistung wird aber für die Partnerschaft erbracht, über die auch die Formalia des Anstellungsverhältnisses abgewickelt werden können. Das Direktionsrecht verbleibt aber allein bei den Wirtschaftsprüfer-Partnern, da die eigenverantwortliche Berufsausübung (§ 44 WPO) andernfalls nicht mehr gewährleistet ist.

Im Berufsregister wird nur das Anstellungsverhältnis zu den Wirtschaftsprüfern erfasst. Dieses ist für die betroffenen Wirtschaftsprüfer in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber beitragsrelevant. Außerdem ist die Anstellung eines Berufsträgers dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.



Wirtschaftsprüfer als entlehene Mitarbeiter

Das Berufsrecht lässt es auch zu, dass ein Wirtschaftsprüfer als entliehener Mitarbeiter, etwa aus einer kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für eine einfache Partnerschaft tätig wird. Wegen der berufsrechtlich gebotenen eigenverantwortlichen Berufsausübung gilt aber auch hier die Einschränkung, dass das Direktionsrecht während der Entleihung nur von den Wirtschaftsprüfer-Partnern der einfachen Partnerschaft ausgeübt werden kann. Eine eigene Versicherungspflicht des entlehnenen Wirtschaftsprüfers, Meldepflichten zum Berufsregister oder Veränderungen der Beitragsbemessung löst die Entleihung nicht aus.



Kundmachung der Tätigkeit in einfacher Partnerschaft

Für die Angaben auf Geschäftsbriefen einer Partnerschaft ist § 125 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB nach § 7 Abs. 5 PartGG entsprechend anzuwenden. Insofern besteht zunächst keine Verpflichtung, die in der Partnerschaft tätigen Wirtschaftsprüfer, nicht einmal die Partner, auf dem Briefbogen kundzumachen. Entscheidet sich die Partnerschaft, die Partner kundzumachen, muss dies wegen des Gebotes einer sachlichen Kundmachung und des Verbotes der Irreführung des Rechtsverkehrs vollständig erfolgen. Werden neben den Partnern keine weiteren in der Partnerschaft tätigen Personen kundgemacht, müssen die Partner nicht ausdrücklich als Partner gekennzeichnet werden.

Werden neben den Partnern unterschiedslos weitere in der Partnerschaft tätige Personen kundgemacht, gelten diese haftungsrechtlich als Partner. Eine solche Scheinpartnerschaft ist nach § 38 Nr. 1 g) 2. Halbsatz WPO ebenso wie alle späteren Veränderungen zum Berufsregister anzuzeigen. Wettbewerbsrechtlich ist eine Scheinpartnerschaft nur zulässig, wenn die wie Partner kundgemachten Nicht-Partner sich aufgrund interner Vereinbarungen im Außenverhältnis nachweislich tatsächlich wie Partner mit Bindungswirkung für die Partnerschaft erklären können (vgl. hierzu BGH, ZIP 1996, 1314).

Die Scheinpartnerschaft begründet ebenso wie die Partnerschaft eine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis und damit grundsätzlich die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. Die aus der Kundmachung als Partner folgende Versicherungspflicht eines Scheinpartners entfällt, wenn der Wirtschaftsprüfer Angestellter eines Wirtschaftsprüfer-Partners ist und der Wirtschaftsprüferkammer erklärt, seinen Beruf ausschließlich im fremden Namen und für fremde Rechnung im Rahmen des Anstellungsverhältnisses mit dem oder den Wirtschaftsprüfer-Partner(n) aus der Partnerschaft oder der Einzelpraxis des Wirtschaftsprüfer-Partners heraus auszuüben.

Damit keine Scheinpartnerschaft entsteht, müssen die Partner von den Nicht-Partnern deutlich abgegrenzt werden. Hierfür können entweder die Partner positiv als Partner oder die Nicht-Partner positiv als Nicht-Partner gekennzeichnet werden. Die Nicht-Partner können hierfür mit ihrem Status, etwa als freier Mitarbeiter oder entliehener Mitarbeiter, kundgemacht werden. Beides setzt – soll es sich nicht um einen Wettbewerbsverstoß handeln – aber einer verfestigte, dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem freien Mitarbeiter beziehungsweise dem entliehenen Mitarbeiter und der Partnerschaft voraus.

Auch die Kundmachung eines streng genommen bei einem oder den Wirtschaftsprüfer-Partnern angestellten Wirtschaftsprüfers als Angestellter der Partnerschaft ist zulässig, obwohl nicht zutreffend, wenn alle Wirtschaftsprüfer gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer erklären, dass das Anstellungsverhältnis tatsächlich mit einem oder den Wirtschaftsprüfer-Partnern besteht und allein diese das Direktionsrecht ausüben. Der berufsrechtlich unzulässige Eindruck, es bestünde ein Anstellungsverhältnis zur Partnerschaft, kann unter diesen Voraussetzungen vernachlässigt werden. uh

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Einbeziehung von prüferisch tätigen WP/vBP in die Stichprobe

Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das Qualitätssicherungssystem einer WP-/vBP-Praxis. Es handelt sich um eine Systemprüfung.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Qualitätskontrolle so durchzuführen, dass er mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems in der WP-/vBP-Praxis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung und bei der Durchführung einzelner Aufträge abgeben kann. Dabei hat er eine Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung in einem ausreichenden Umfang durchzuführen. Die Einbeziehung von im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätigen WP/vBP ist nur in diesem Umfang erforderlich, was dazu führen kann, dass nicht alle

in der Abschlussprüfung verantwortlich tätigen WP/vBP einzubeziehen sind. Dies kann insbesondere bei größeren WP-/vBP-Praxen der Fall sein, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen seiner Prüfungsplanung feststellt, dass hinreichend sichergestellt ist, dass das Qualitätssicherungssystem die Beachtung der Gesetze und fachlichen Regeln gewährleistet und die in der geprüften Praxis tätigen WP/vBP das Qualitätssicherungssystem einheitlich anwenden.

In der Nachschau hingegen sind nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Berufssatzung WP/vBP alle in der Praxis tätigen verantwortlichen WP/vBP mindestens einmal im Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen. Ist dies sichergestellt und verfügt die WP-/vBP-Praxis über eine im Übrigen angemessene und wirksame Nachschau, kann dies zudem zu einer Reduzierung der

in die Qualitätskontrolle einzubeziehenden WP/vBP führen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über die Erfassung der in der Praxis tätigen WP/vBP in seinem Qualitätskontrollbericht zu berichten (vgl. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 24.3.2011, Punkt 5). Insbesondere bei kleinen Praxen mit zwei bis drei WP/vBP wird der Prüfer für Qualitätskon-

trolle die Nichteinbeziehung einzelner WP/vBP ausführlich begründen.

Wird die Qualitätskontrolle nicht in einer Berufsgesellschaft, sondern in einer Sozietät durchgeführt, ist jeder einzelne WP-/vBP-Sozius Prüfungssubjekt einer Qualitätskontrolle und erhält auch eine eigene Teilnahmebescheinigung. In diesem Fall ist die Einbeziehung von Aufträgen des einzelnen Sozius zwingend erforderlich. me

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Übermittlung von Mitarbeiterdaten an den Abschlussprüfer

■ Im Rahmen einer Abschlussprüfung haben wir den Mandanten darum gebeten, uns bestimmte Mitarbeiterdaten (Namen, Bankverbindungen) zu überlassen, auf deren Basis wir Funktionstests zur Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchführen. Der Mandant lehnt es ab, die Mitarbeiterdaten in dem von uns angeforderten Umfang zur Verfügung zu stellen, da er meint, hierzu gemäß

§ 28 Abs. 1 BDSG nicht befugt zu sein. Können die gesetzlichen Vertreter des Mandanten tatsächlich unter Geltendmachung datenschutzrechtlicher Bedenken die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an den Abschlussprüfer verweigern, die dieser zu Zwecken der Prüfung angefordert hat, und wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf Durchführung und Ergebnis der Abschlussprüfung aus?

Die WPK ist der Auffassung, dass das Informationsrecht des Abschlussprüfers gemäß § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB lex specialis gegen-

über den allgemeinen Vorschriften (hier: § 28 Nr. 1) des Bundesdatenschutzgesetzes ist (vergleiche hierzu die ausdrückliche Regelung in § 1 Abs. 3 BDSG). Dem Zweck der gesetzlichen Abschlussprüfung wie auch den hiermit korrespondierenden allgemeinen Berufspflichten kann nur entsprochen werden, wenn der Abschlussprüfer den Umfang der an ihn zu übermittelnden Informationen eigenverantwortlich bestimmen kann. Das vorbezeichnete Verhältnis des § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB zu § 28 BDSG ist daher, gemessen am Zweck der

Prüfung, zwingend. Aus Mandatensicht werden an den Abschlussprüfer übermittelte Mitarbeiterdaten auch nicht „preisgegeben“, da dieser selbstverständlich auch insoweit der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit unterliegt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO).

Gleichwohl ist zu beachten, dass das Informationsrecht des Abschlussprüfers auch nach § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht schrankenlos besteht. So kann der Abschlussprüfer von den gesetzlichen Vertretern des Prüfungsmandanten Aufklärungen und Nachweise nur verlangen, wenn diese „für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind“.

Der im vorliegenden Fall zwischen Mandant und Abschlussprüfer entstandene Konflikt lässt sich dementsprechend auch nicht auf das Konkurrenzverhältnis zwischen § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB und § 28 BDSG zurückführen, sondern vielmehr auf die materielle Frage, welche Mitarbeiterdaten unter Berücksichtigung des auch handelsrechtlich normierten Erforderlichkeitskriteriums vom Mandanten an den Abschlussprüfer zu übermitteln sind. Die Frage bleibt aus dem Blickwinkel des Datenschutzrechts für den Mandanten insofern relevant, als eine Datenübermittlung an den Abschlussprüfer, die für Zwecke der Abschlussprüfung nicht erforderlich ist, von § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht gedeckt ist und somit grundsätzlich wiederum in die datenschutzrechtliche Verantwortung des Mandanten als „übermittelnde Stelle“ fällt. Die Verdrängung des Bundesdatenschutzgesetzes durch andere Vorschriften des Bundesrechts ist auf deren Anwendungsbereich beschränkt, wie die Formulierung „soweit“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG zeigt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Umfang der

für die Abschlussprüfung angeforderten personenbezogenen Daten bei entsprechender Nachfrage des Mandanten mit diesem zu erörtern und gegebenenfalls zu plausibilisieren.

Kommt es hier zu Differenzen und werden Daten, die aus Sicht des Abschlussprüfers für die sorgfältige Durchführung der Prüfung erforderlich sind, nicht übermittelt, läge gleichwohl ein Prüfungshemmnis mit entsprechenden Konsequenzen für das Prüfungsurteil vor. go

Sponsoring des Sportbetriebs der Prüfungsmandantin durch den Abschlussprüfer

■ **Über Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie weitere Quellen im Internet ist mir bekannt geworden, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss der FC XY GmbH & Co. KGaA, deren Fußballmannschaft höherklassig spielt, prüft und sich gleichzeitig dort als Sponsor engagiert. Auf der Internetseite der FC XY ist die Gesellschaft neben zahlreichen anderen kleineren Unternehmen der Region als „Regionalpartner“ gelistet. Aus diesem Grund ist zwar davon auszugehen, dass es sich um ein Sponsoring eher geringen Umfangs handelt – ausweislich der Internetpräsentation werden Haupt- oder andere bedeutende Sponsoren dort als „Exklusiv-“ oder „Premiumpartner“ bezeichnet und entsprechend intensiver beworben (Trikotwerbung etc.). Nach den üblichen Sponsoringverträgen wird die FC XY GmbH & Co. KGaA die Firma oder das Logo der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedoch über die Internetseite hinaus auch noch in anderen Zusammenhängen (Stadionheft, Werbewand bei**

Fernsehinterviews etc.) werbewirksam präsentieren. Verstößt das Verhalten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen § 52 WPO und die berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers?

Aus Sicht der WPK kann bezogen auf die konkrete Situation eine Verletzung von Berufspflichten nicht angenommen werden. Ausgehend von der grundsätzlichen Zulässigkeit des Sponsoring auch für WP/vBP (Hense/Ulrich/Precht, WPO, § 52 Rn. 22; WPK Magazin 2/2007, Seite 24 [25]) käme ein Verstoß gegen § 52 WPO überhaupt nur in Betracht, wenn ausgehend von § 4 Nr. 11 UWG („Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln“) ein Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften – als eigenständige Berufspflichtverletzung – bejaht werden könnte. In Betracht kämen in diesem Zusammenhang ausschließlich „Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, nach denen die Befangenheit besteht“ (§ 319 Abs. 2 HGB, § 21 Abs. 2 Satz 4 BS WP/vBP).

Nach überkommenem Verständnis bringt der Sponsor durch seine Leistung an die gesponserte Einheit auch Sympathien für deren Aktivitäten zum Ausdruck, wodurch aus Sicht eines objektiven Dritten eine für den Abschlussprüfer problematische Nähebeziehung zum Prüfungsgegenstand begründet werden könnte. Aus heutiger Sicht ist das Sponsoring – jedenfalls im Bereich des Profisports – jedoch schwerpunktmäßig als Instrument der kommerziellen Kommunikation (des Sponsors) zu betrachten. Das Sponsoring erfolgt aufgrund des wirtschaftlichen Interesses des Sponsors, über die

Gegenleistung (Ermöglichung der werblichen Selbstdarstellung im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der gesponserten Einheit) potentielle Kunden auf sich aufmerksam zu machen. Besagtes Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt das Sponsoring von anderen, eher altruistischen Formen der Unternehmensförderung wie zum Beispiel dem Mäzenatentum und dem Spendenwesen ab, die aufgrund der fehlenden Gegenleistung eher als Ausdruck einer – in Bezug auf den Abschlussprüfer gegebenenfalls problematischen – Nähebeziehung gedeutet werden könnten. Eine solche wird aus dem Blickwinkel eines objektiven Dritten für eine

Sponsoringmaßnahme jedenfalls dann nicht angenommen werden können, wenn, wie im vorliegenden Fall, erkennbares Motiv des Sponsoring das wirtschaftliche Interesse an einer publikumswirksamen Werbung ist. In diesen Fällen dürfte es sich um eine durch Leistung und Gegenleistung geprägte Vertragsbeziehung handeln, die nicht über den „normalen Geschäftsverkehr mit Dritten“ hinausgeht.

Ein darüber hinaus denkbare, gegebenenfalls schädliches Eigeninteresse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der wirtschaftlichen Prosperität der gesponserten Einheit (im Sinne einer kundengemachten „Schicksalsgemein-

schaft“) kommt im vorliegenden Fall schon aufgrund des Umstandes, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht „Exklusiv-“ oder „Premiumpartner“, sondern gemeinsam mit zahlreichen anderen regionalen Kleinunternehmen lediglich „Regionalpartner“ derselben ist, nicht in Betracht. Die genannte Sponsorenhierarchie deutet für den „Regionalpartner“ auf ein vergleichsweise geringfügiges Engagement hin, welches in Verbindung mit der dazugehörigen Kundmachung auch aus objektiver Sicht nicht geeignet sein dürfte, ein Interesse im oben genannten Sinn zu begründen. go

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts/Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Über das Gesetzesvorhaben wurde fortlaufend und zuletzt im WPK Magazin 4/2011, Seite 47, informiert. Zuletzt wurde berichtet, dass die Anregung der WPK zur redaktionellen Klarstellung von § 25 Abs. 1 Vermögensanlagenengesetz-Entwurf, der die Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers regelt, aufgegriffen wurde. Der Bundestag hat das Gesetz am 27.10.2011 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

Das Gesetz wurde am 12.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Seite 2481). § 25 Vermögensanlagenengesetz trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz änderte u. a. auch § 34c Gewerbeordnung (GewO), der für die Prüfung nach § 16 MaBV von Bedeutung ist, denn § 16 MaBV, der die Prüfung für bestimmte Gewerbetreibende vorsieht, verweist auf § 34c GewO. Die dort derzeit geltenden Anlageberater und -vermittler werden aus § 34c

GewO, durch Streichung der Nr. 2 und 3, genommen und in § 34f GewO als „Finanzanlagenvermittler“, mit einem umfassenden Pflichtenkatalog, neu geregelt. Nach § 16 Abs. 1 MaBV werden somit zukünftig noch Makler, Darlehensvermittler und Bauträger/Baubetreuer prüfungspflichtig sein. § 34g Abs. 2 Satz 2 und 3 GewO sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, die die Prüfungspflicht der Finanzanlagenvermittler regeln kann. § 34g GewO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, so dass die Verordnung noch vor dem Inkrafttreten der Regelung des § 34c GewO (1.6.2012) in Kraft treten kann.

Die vorgenannte Rechtsverordnung liegt in Form des Diskussionsentwurfs einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV-Entwurf) vor. Die WPK hat kurzfristig die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

§ 24 FinVermV-Entwurf sieht für Finanzanlagenvermittler vor, dass diese nicht nur durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, deren Berufsgesellschaften sowie Prüfungsverbände geprüft werden können, sondern nennt als geeignete Prüfer auch eine dritte Gruppe, nämlich „andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse“.

Im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand ist festzustellen, dass Anlageberater und -vermittler sich nur durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften sowie Prüfungsverbände prüfen lassen konnten (§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 MaBV i. V. m. § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO). Lediglich Makler und Darlehensvermittler konnten sich bislang auch durch „andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen“, prüfen lassen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 MaBV).

Damit soll ein bislang Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehaltenes Prüfungsrecht genommen und anderen Berufsgruppen eröffnet werden, ohne dass es hierfür einen Anlass oder eine Rechtfertigung gibt.

Die WPK hat daher in ihrer Stellungnahme vom 27.1.2012 angeregt, bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern als geeignete Prüfer ausschließlich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbände vorzusehen, nicht hingegen andere Personen (Streichung von § 24 Abs. 3 Nr. 3 FinVermV-Entwurf). Die Zulassung von anderen Personen als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern ist u. a. auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Prüfungsumfang nach § 24 FinVermV-Entwurf im Vergleich zu § 16 MaBV gewachsen ist, da der FinVermV-Entwurf im Vergleich zur MaBV mehr Verhaltenspflichten vorsieht. ge

Stellungnahme der WPK vom 27.1.2012 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_27-01-2012.asp
 → www.wpk.de/magazin/1-2012/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Änderung der WPO: Eignungsprüfung auch für Drittstaatsangehörige möglich

Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben, können anstelle des Wirtschaftsprüfungsexamens die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO ablegen.

Die Eignungsprüfung berücksichtigt, dass diese Personen bereits über die beruflichen Voraussetzungen verfügen, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in dem jeweiligen Staat erforderlich sind. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung war bisher den Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz vorbehalten.

Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515) ändert § 131g Abs. 1 WPO. Künftig wird es nur noch ausschlaggebend sein, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eignungsprüfung ermöglicht, in einem EU- oder in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit wird es nicht mehr ankommen. Daher können künftig – nach Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes am 1.4.2012 – an der Eignungsprüfung auch Kandidaten aus Drittstaaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder eine in der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen. tü

Analysen und Meinungen

Gebührenordnung für Abschlussprüfer – ein Ansatz zur Qualitätssicherung

Prof. Dr. Volker H. Peemöller



Mit Blick auf die Qualitätssicherung befasst sich der Beitrag mit der Bedeutung des Honorars, der Qualität und Qualitätsmessung, dem Pro und Contra einer Gebührenordnung für Abschlussprüfer und mit ihrer möglichen Ausgestaltung.

Ständiger Ruf nach hoher Qualität der Prüfungsleistung

Die Diskussion über die Qualität der Arbeit des Wirtschaftsprüfers ist zu einem Dauerthema geworden. Das Grünbuch der EU-Kommission vom Oktober 2010 sah noch die verpflichtende Joint Audit-Prüfung vor, um mehr Qualität bei den Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erreichen. In dem Vorschlag einer Verordnung vom 30.11.2011 hat die Kommission die Joint Audit-Prüfungen aus dem Regulierungs-

katalog genommen. Einen Ersatz für die Joint Audit-Prüfungen hat die Kommission nicht vorgeschlagen. Gesetzliche Vorschriften, berufsständische Regelungen und Reformvorschläge von Kommissionen zielen auf die Urteilsfähigkeit und die Urteilsfreiheit des Prüfers, um eine sachgerechte Urteilsbildung zu gewährleisten. Diesen Anstrengungen ist aber kein Erfolg beschieden, wenn der Wirtschaftsprüfer nicht selbst zu seiner Arbeit die Einstellung hat, sie in höchstmöglicher Qualität zu erbringen.¹ Es ist zu fragen, ob

durch eine Gebührenordnung die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diese Einstellung zu unterstützen.

Hohe Bedeutung des Honorars für die Abschlussprüfung

Sucht man im Internet, dann fällt auf, wie viele Wirtschaftsprüfer Hinweise auf ihr Honorar und seine Ermittlung geben, weil offensichtlich für Mandanten die Honorarhöhe ein wichtiges Kriterium ist. Dem Mandanten bleibt es damit nicht verborgen, dass der Prü-

fer seine Leistung über den Preis verkauft. Auch mögliche Ausweichreaktionen des Abschlussprüfers bei gedrückten Preisen, den Prüfungsumfang zu reduzieren, zeitsparende Methoden oder Personal mit geringeren Qualifikationen einzusetzen, werden vom Mandanten registriert. Für den Mandanten stellt sich dann die Frage, die Prüfung auszuschreiben, um einen Prüfer zu finden, der das Honorar unterbietet.

Der Zusammenhang zwischen Honorar und Qualität der Prüfungsleistung ist im Bewusstsein vieler Wirtschaftsprüfer angekommen. Die Umfrage der WPK im Dezember 2011/Januar 2012 hat gezeigt, dass 58 % der Antwortenden das Honorar als nicht ausreichend ansehen.² Eine qualitativ hochwertige Prüfung hat ihren Preis. Höhere Honorare sind allerdings am Markt gegenwärtig nicht durchsetzbar – im Gegenteil –, zwischen den WP-Gesellschaften findet ein Preiswettbewerb und kein Qualitätswettbewerb statt. So schreibt Claussen: „Die Konkurrenzlage zwischen den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf dem Gebiet der Prüfungsgebühren wird als regelungsbedürftig angesehen. Dieser Preiswettbewerb ist ein interessantes Phänomen, weil die Wettbewerbstheorie davon ausgeht, dass bei Oligopolen die Preise steigend, zumindest fixiert sind.“³ Allerdings wird die Lösung des Problems nicht in einer Gebührenordnung gesehen, weil dies ein Schritt auf den Weg zum staatlichen Prüfungsamt ist. Eine andere Lösung wird aber an dieser Stelle nicht präsentiert.

Es lässt sich eher feststellen, dass die Prüfer bei Neuausschreibungen von Mandaten regelmäßig durch geringere Honorare anderer Prüfer unterboten werden. Abschlussprüfungen sind nicht immer kostendeckend. Prüfungs-

aufträge werden zu nicht auskömmlichen Honoraren angenommen. Der „Low Balling Effekt“, die Erstprüfung als Türöffner für weitere, dann kostendeckende Leistungen zu benutzen, schafft Abhängigkeiten. Der Honorarverfall führt unbestritten zu einem Verlust an Prüfungsqualität. Für die weiteren Überlegungen ist es zunächst angebracht, die vorliegenden empirischen Untersuchungen auszuwerten.

Rückläufige Entwicklung von Abschlussprüferhonoraren in Deutschland

Eine Untersuchung für das Jahr 2005 hatte zum Ziel, statistische Angaben über Honorare für Abschlussprüfungsleistungen und den Anteil der Honorare für Prüfungsleistungen an den gesamten Honoraren zu ermitteln.⁴ Als Ergebnis wurden durchschnittliche Prüfungshonorare für die unterschiedlichen Börsensegmente von 5,2 Mio. € für die DAX 30-Unternehmen bis 0,34 Mio. € für die SDAX-Unternehmen ermittelt. Der Median für alle Börsensegmente lag bei 0,434 Mio. €. Dabei zeigte sich, dass die Prüfungshonorare in Abhängigkeit von der Bilanzsumme nicht linear, sondern degressiv verlaufen. Werden die Prüfungshonorare für Abschlussprüfungen größenbereinigt, ergibt sich ein Median für alle Börsensegmente von 551 € für 1 Mio. € Bilanzsumme. Für die einzelnen Börsensegmente zeigt sich eine weite Spreizung, die bei 153 € für die DAX 30-Unternehmen bis 893 € für die Tec-DAX-Unternehmen reicht, immer bezogen auf 1 Mio. € Bilanzsumme. Diese Angaben erlauben den Auftraggebern eine grobe Einschätzung, ob die von ihrem Abschlussprüfer in Rechnung gestellten Honorare in einem üblichen Rahmen liegen.⁵

Betrachtet man die Aufteilung der Gesamthonorare, so machen die Honorare für Prüfungsleistungen immerhin 66 % aus. Die Verfasser dieser Studie kommen deshalb zu dem Schluss, dass die Bedeutung der sonstigen Leistungen eher moderat zu bewerten ist. Es zeigt sich dabei auch, dass ein nicht unbedeutender Anteil der Unternehmen überhaupt keine derartigen Aufträge an Abschlussprüfer vergibt.⁶

Eine weitere Studie beschäftigte sich mit der Angabepflicht der Honoraraufwendungen für den Konzernabschlussprüfer.⁷ Diese Berichtspflichten sollen der Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung durch Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dienen. In dieser Untersuchung zeigte sich, dass in einigen Fällen der Anteil der Honorare für die Konzernabschlussprüfung weniger als den fünften Teil – in Extremfällen sogar nur ein Siebtel – der gesamten mandatsbezogenen Einnahmen ausmachte. Es handelt sich dabei um Unternehmen des SDAX; vereinzelt auch des MDAX. Der Anteil des Honorars für Konzernabschlussprüfungen an den gesamten mandatsbezogenen Einnahmen lag bei diesen Unternehmen zwischen 14 % und 32 %. Dies kann als Hinweis gelten, dass die Trennung von Prüfung und Beratung nicht in allen Börsensegmenten betrieben wird. Der durchschnittliche Anteil der Honorare für die Konzernabschlussprüfung an den gesamten Honoraren belief sich auf rund 70 %.⁸

Eine Untersuchung aus den Jahr 2010 nimmt erstmals einen Zeitvergleich über fünf Jahre der veröffentlichten Angaben der Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers im Hinblick auf die Entwicklung von quantitativen und qualitativen Merkmalen vor.⁹

Dabei zeigte sich, dass der Anteil der Prüfungshonorare an den Gesamthonoraren der Abschlussprüfer in den fünf Jahren zwischen 70 % und etwas mehr als 50 % schwankt und im Durchschnitt bei ca. 57 % liegt. Im Beitrag wird der Frage einer möglichen Abhängigkeit weiter nachgegangen und untersucht, in wie vielen Fällen die Honorare für Nicht-Prüfungsleistungen die Honorare für Prüfungsleistungen überschritten haben. In 25,2 % der Fälle wurde diese Relation überschritten, wobei seit 2006 ein leichter Rückgang festzustellen war. Die Autoren kommen zu der Schlussfolgerung, dass dieser Anteil beachtlich ist, wenn auch nicht zwingend auf eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit geschlossen werden kann.¹⁰ Da das Abschlussprüferhonorar positiv mit der Größe eines Unternehmens korreliert, sind die Honorare einer Größenbereinigung zu unterziehen. Die Verfasser untersuchen deshalb die Abhängigkeit des Abschlussprüferhonorars von der Bilanzsumme, aber auch vom Umsatz. Die Kennziffer Abschlussprüferhonorar in Euro je 1 Mio. € Bilanzsumme entwickelte sich zwischen den Jahren 2004 bis 2008 rückläufig. Insgesamt ist ein Rückgang von 27 % festzustellen – und zwar von durchschnittlich 177 € im Jahr 2004 auf 130 € im Jahr 2008. Rückläufig ist auch die Kennzahl Prüfungshonorar zu Umsatz. Hier betrug der Rückgang zwischen 2004 und 2008 ca. 5 %. Die Verfasser kamen deshalb zu dem Ergebnis, dass die Kennzahlen den in der Branchen zunehmenden Preisdruck zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften widerspiegeln.¹¹

Eine weitere Studie beschäftigt sich mit dem Fee Cutting in Abhängigkeit von der Größe des Abschlussprüfers auf dem deutschen Markt für Abschlussprüfungen.¹²

In dieser Studie wird untersucht, welche Auswirkung ein Prüferwechsel auf die Honorarhöhe hat. Ohne die umfangreichen theoretischen Grundannahmen und die Beschreibung der Vorgehensweise hier im Einzelnen zu referieren, zeigt sich als Ergebnis: „Fee Cutting tritt auf, wenn eine BIG-Four-Prüfungsgesellschaft ein neues Mandat erhält. Andererseits ist Fee Cutting unwahrscheinlich, wenn ein Abschlussprüferwechsel zu einer kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stattfindet.“¹³ Der Verfasser stellt noch ein wesentliches Ergebnis seiner Untersuchung heraus: „Die Ergebnisse der Untersuchung deuten auch eine weitere Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen an. Der große Wettbewerb auf dem Markt für Erstprüfungen führt zu einer Verdrängung kleiner Wirtschaftsprüfer, die kein Fee Cutting betreiben.“¹⁴

Aus den empirischen Untersuchungen lassen sich drei Ergebnisse festhalten:

Die Prüfungshonorare, gemessen an der Bilanzsumme und an den Umsätzen, sind rückläufig. Der Anteil der Honorare von Nicht-Prüfungsleistungen an den Gesamthonoraren von Abschlussprüfern könnte zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und zu einer Subventionierung von Prüfungsleistungen führen. Fee Cutting könnte zu einem Verdrängungswettbewerb auf dem Prüfermarkt führen. Inwieweit dieser Konzentrationsprozess Auswirkungen auf die Prüfungsqualität haben wird, bleibt abzuwarten.

Qualität und Qualitätsmessung von Wirtschaftsprüfern

Die Abschlussprüfung ist eine komplexe Dienstleistung. Zur Überwindung der Komplexität

ist auf Teilqualitäten abzustellen, wodurch die Qualität der Abschlussprüfung keiner direkten Messung zugänglich ist. Sie ist indirekt über den Ansatz an einzelnen Teilqualitäten zu messen. Es sind eine Vielzahl von Modellen zur Messung der Dienstleistungsqualität entwickelt worden.¹⁵ Diese Modelle beinhalten im Wesentlichen drei Elemente:

Unter der Potenzialdimension des Abschlussprüfers vereinigen sich alle vorhandenen Leistungsfähigkeiten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies sind der Abschlussprüfer und seine Mitarbeiter sowie die technische Ausrüstung, das Informationsmaterial und die Räumlichkeiten. Geprägt wird die Dienstleistungsqualität durch die beteiligten Personen. Ein gesichertes Einkommen ist für die Entscheidung, den Beruf des Wirtschaftsprüfers anzustreben, ein wesentliches Argument. Wettbewerbsdruck, interne Anpassungen und Umstellungen führen zu Verunsicherungen, hoher Fluktuation und Umorientierung des Berufswunsches. Von den Hochschulabsolventen sind es nicht mehr immer die besten des Jahrgangs, die sich für die Wirtschaftsprüfung entscheiden. Das könnte auf Dauer zu Qualitätsmängeln führen.

Die Prozessqualität der Abschlussprüfung gibt die Realisierung und das Zusammenwirken der einzelnen Potenzialdimensionen wieder. In ihr kommt die tatsächliche Umsetzung der einzelnen Dimensionen und damit der Qualitätseigenschaft zum Ausdruck. Wettbewerbs- und Preisdruck lassen sich dann nur über Effizienzsteigerungen der Prozesse, Reduzierung von Prüfungshandlungen und Verringerung der Qualifikation des Personals auffangen. Es wird mehr plausibilisiert und weniger geprüft.

Aus dem Prozess der Leistungserstellung ergibt sich unmittelbar dessen Ergebnis, wodurch die Ergebnisdimension durch die Teilqualitäten der Prozessdimension determiniert wird. Die Ergebnisdimension ist die tatsächlich realisierte Qualität der Abschlussprüfung. Damit schlägt sich die Veränderung in der Potenzialdimension und in der Prozessdimension auf das Ergebnis nieder.

Eine Gebührenordnung ist kein Allheilmittel zur Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung. Eine Abschlussprüfung kann aber nicht wie ein nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen behandelt werden. In der Vergütungsfrage sollte man sich den ehernen Grundsatz Schmalenbachs in das Gedächtnis zurückerufen: „Die Wirtschaftsprüfung darf kein Geschäft sein, sondern muss ein Amt im besten Sinne des Wortes werden.“¹⁶

Pro und Contra einer Gebührenordnung

Argumente dagegen

Eine Gebührenordnung wird nicht als Allheilmittel oder Wunderwaffe gesehen.¹⁷ Es gibt auch Gründe, welche die Bedeutung der Abschlussprüfungshonorare sowohl absolut als auch relativ zu den darüber hinausgehenden Honoraren relativieren.¹⁸ Zunächst erfolgt der Hinweis, dass ein Wirtschaftsprüfungunternehmen zwischen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation eines Prüfungsauftrags einerseits und der pflichtgemäßen Erfüllung der Berufspflichten andererseits zu trennen weiß.¹⁹ Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig auszuüben. Es ist also nicht statthaft zu unterstellen, dass die Unabhängigkeitsverpflichtung des Abschlussprüfers von einer bestimmten Honorarhö-

he an oder einer bestimmten Relation zwischen Prüfungshonorar und Honorar für Nicht-Prüfungsleistungen auf der Strecke bleibt.²⁰ Aber in Krisensituationen und bei bestimmten Ermessensentscheidungen kann von diesen Relationen das Verhalten beeinflusst werden. Der Hinweis auf die Berufsgrundsätze ist damit kein Argument gegen die Einführung einer Gebührenordnung.

Als weiteres Argument gegen die Gebührenordnung wird die Weiterentwicklung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genannt. Diese Weiterentwicklung kann sich auf neuartige Bilanzierungs- und Prüfungsaspekte beziehen,²¹ aber auch auf neue Branchen oder Geschäftsfelder.

Die dafür erforderliche Fachkompetenz kann einen hohen inneren Wert für die Prüfungsgesellschaft haben, so dass nicht alle Leistungen, die vom Abschlussprüfer erbracht wurden, abgerechnet werden müssen. Dieses Argument ist allerdings gefährlich, denn nach dem Grundsatz der Gewissenhaftigkeit dürfen Mandate nur übernommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer über die erforderliche Sachkunde verfügt.²² Insofern können Mitarbeiter mit der entsprechenden Sachkunde eingestellt werden oder die Mitarbeiter entsprechend ausgebildet werden. Es kann aber nicht sachgerecht sein, Aufträge zu Preisen anzunehmen, die unter den Kosten liegen, um während der Auftragsbearbeitung die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.

Ein weiteres häufig genanntes Argument bezieht sich auf prestigeträchtige Prüfungsmandate, die dem Abschlussprüfer eine gewisse Reputation am Prüfungsmarkt einbringen.²³ Ein solches Mandat hat für den Wirtschaftsprüfer einen Zusatznutzen. Er wird auch

alle Anstrengungen unternehmen, um dieses Mandat zu behalten. Diese Anstrengungen sollten aber auf die Qualität bezogen sein und nicht auf die Preisgestaltung. Eine Gebührenordnung wird deshalb diese Bemühungen eher in diese Richtung lenken.

Zwei Problembereiche, die mit einer Gebührenordnung verbunden sein könnten, sollen noch angesprochen werden:

1. Eine Gebührenordnung ist in einer marktlichen Wirtschaftsordnung – insbesondere für Freie Berufe – problematisch. Hier ist eher ein Trend zum Abbau gebührenrechtlicher Regulierungen erkennbar. So ist eine Reduzierung von Vergütungsregelungen auch im Geltungsbereich des deutschen Rechts festzustellen.²⁴ Typischerweise werden Gebührenordnungen zum Schutz von Endverbrauchern eingeführt und nicht zum Schutz der Anbieter.²⁵ Letztlich ist aber die gesetzliche Abschlussprüfung eine Prüfung zur Interessenwahrung Dritter.²⁶ Die Dritten sind in diesem Fall die Stakeholder einer Unternehmung mit Gesellschaftern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit. Insofern zielt der Schutz sowohl auf den „Endverbraucher“ der Informationen als auch auf den Anbieter der Prüfungsleistung. Diese Argumentation wird nun auch in die politische Diskussion mit eingebracht.²⁷ Dem besonderen Verhältnis zwischen Wirtschaftsprüfern, Unternehmen und öffentlichem Interesse ist ein reiner Preiswettbewerb abträglich, der durch eine Honorarordnung vermieden werden kann. Gegen Gebührenordnungen bestehen verfassungs- und europarechtliche Bedenken, da ein Eingriff in die Vertragsauto-

Prof. Dr. Volker H. Peemöller, ehemals Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen, der Universität Erlangen-Nürnberg, ist als Autor, Dozent und Gutachter auf den Gebieten Prüfungswesen, Rechnungslegung und Unternehmensbewertung tätig. Er ist Mitglied des Vorstandes des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen und des Deutschen Instituts zur Zertifizierung im Rechnungswesen (DIZR) sowie Redakteur der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG).



nomie der betroffenen Marktteilnehmer erfolgt. Wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls die Preisregulierung rechtfertigen, kann allerdings eine gesetzliche Gebührenordnung auch vor dem europäischen Recht Bestand haben.²⁸

2. Weitere Probleme, die aus einer Gebührenordnung erwachsen könnten, bestehen in der Art und Weise, wie die Gebühren bestimmt werden; in welchen zeitlichen Abständen Anpassung erfolgen und ob sich das sogenannte Budgetdenken einstellt, das Honorar gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Dies sind aber weniger Argumente gegen eine Gebührenordnung, als vielmehr Fragen an ihre Ausgestaltung.

Argumente dafür

Insgesamt können diese Contra-Argumente nicht überzeugen. Eine Gebührenordnung löst zwar nicht alle Probleme des Berufsstandes. Die vorgetragenen Gründe gegen eine Gebührenordnung lassen aber nicht erkennen, dass eine Gebührenordnung neue Probleme hinsichtlich der Qualität der Berufsausübung schaffen würde.

Wenn der Abschlussprüfer keinem Druck über die Honorarverhandlungen ausgesetzt ist, wird

seine Stellung als Abschlussprüfer gestärkt, und seine Unabhängigkeit unterstützt, wenn er aus dieser Tätigkeit einen angemessenen Gewinn erzielt.²⁹

Ein wesentliches Argument für die Einführung einer Gebührenordnung ist der Hinweis, dass der Wettbewerb nicht mehr über den Preis, sondern über die Qualität zu führen ist. Die Qualität von Dienstleistungen wird mitbestimmt durch die Kunden. Der Prüfer ist zur Durchführung der Abschlussprüfung auf die Mitwirkung des Mandanten angewiesen.³⁰ Damit ist die Integration des Kunden Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen. Für die Beurteilung der Qualität sind damit die Unterschiede in der Beurteilung der Prüfungsleistungen aus der Sicht der Anbieter und der Nachfrage entscheidend.³¹ Wie empirische Untersuchungen zeigen, besteht eine Diskrepanz in der Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.³² Wenn die Abschlussprüfung für die jeweiligen Adressaten keinen eigenständigen Wert hat, geraten die Honorare unter Druck.³³ Wenn die Abschlussprüfung aus Sicht des Mandanten zu einer „kostenpflichtigen Belästigung“ verkommt, wird er den billigeren Abschlussprüfer wählen.³⁴ Nach den Erfahrungen der Berufsaufsicht reichen die derzei-

tigen Regelungen des § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nicht aus, um dem Phänomen qualitätsgefährdender Dumpinghonorare in der Praxis wirksam zu begegnen.³⁵

Die Vorgabe von Honorargrundsätzen oder einer Gebührenordnung kann diesen Druck beseitigen und den Blick auf den Wert und den Nutzen der Prüfung lenken. Damit wird auch verhindert, dass nicht auskömmliche Preise dazu führen, dass weniger geprüft und geringer qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Die Gebührenordnung dient dem öffentlichen Gut einer hohen Prüfungsqualität.

Eine Gebührenordnung könnte auch verhindern, dass die Prüfung durch Beratungsaufträge subventioniert wird und möglicherweise Abhängigkeiten geschaffen werden. Der Mandant hat es in der Hand, den Abschlussprüfer in der Verlustsituation „schmoren“ zu lassen oder ihn durch Zusatzaufträge in die Gewinnzone zu führen.³⁶ Die empirischen Befunde haben dazu deutliche Hinweise geliefert, wenn die Prüfungshonorare nur 15 % der Gesamthonorare ausmachen. Eine Gebührenordnung hilft dabei, jeden Auftrag isoliert zu kalkulieren.

Die Transparenz der Prüfungshonorare ist ein weiteres Argument für die Einführung einer

Gebührenordnung. Diese Transparenz ist sowohl für die Anbieter als auch die Nachfrager von Prüfungsleistungen von Vorteil. Für den Anbieter ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine Standardisierung der Abläufe nach den geforderten Prüfungsstandards mit Sachmitteln und qualifiziertem Personal vorzunehmen. Für den Nachfrager der Prüfungsleistung erübrigen sich Verhandlungen über den Preis unter dem Aspekt, Konkurrenten könnten günstigere Konditionen bei ihrem Abschlussprüfer finden. Für die Öffentlichkeit hätte die Transparenz den Vorteil, dass nicht mehr über unterschiedlich hohe Prüfungshonorare von unterschiedlichen Gesellschaften bei vergleichbaren Unternehmen Vermutungen angestellt werden könnten,³⁷ die für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Objektivität der Abschlussprüfer eher nachteilig

ausfallen. Durch eine Gebührenordnung würden konkret nachprüfbar Vorgaben geschaffen.

Mögliche Ausgestaltungsformen einer Gebührenordnung

Die Festlegung der Einzelheiten einer Gebührenordnung birgt erheblichen Konfliktstoff auch aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die unverbindlichste Form besteht in der Vorgabe von Rahmenbedingungen zur Honorarfindung mit Hilfe von brauchbaren Merkmalen. Das könnten Kalkulationsgrundsätze und -richtlinien zur Berechnung von Entgelten sein. Werden dazu noch die Stundensätze für bestimmte Tätigkeiten erhoben und empirische Befunde über Zeit-, Pauschal- und Wertentgelte vorgelegt, entsteht für den Berufsstand eine Orientierungshilfe. Es fragt

sich aber, für wen das eine echte Hilfe wäre, und ob damit Preisdumping und Low Balling-Effekte vermieden werden können.

Das andere Extrem besteht in einer mehrdimensionalen Gebührenvorschrift mit Mindest-Honorarsätzen und Mindestzahl an Tageswerken, zum Beispiel nach Umsatz, Branchen, Bilanzsumme, Zahl der Mitarbeiter und Komplexität des Geschäfts. Wie die empirischen Untersuchungen gezeigt haben, sind Prüfungshonorare nicht linear, sondern degressiv in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens. Hier die „richtigen Kriterien“ zu finden und dabei die Transparenz zu erhalten, stellt für das unabhängige Gremium, das für die Vorgabe verantwortlich sein sollte, eine große Herausforderung dar. Dass eine Lösung möglich ist, zeigt die Gebührenverordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

¹ Vgl. Herrmann, Qualitätssicherung in den prüfenden Berufen, in: Wirtschaftsprüfung und Interne Revision, Hrsg. Förschle/Peemöller, Heidelberg 2004, S. 706.

² Vgl. Umfrage der WPK, Ergebnisse abrufbar unter → www.wpk.de.

³ Vgl. Claussen, Zum zukünftigen Aktienrecht, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und der Prüfung, Hrsg. Dörner/Menold/Pfitzer/Oser, Stuttgart 2003, S. 588.

⁴ Vgl. Lenz/Möller/Höhn, BB 2006, S. 1787 ff.

⁵ Vgl. Lenz/Möller/Höhn, a. a. O., S. 1793.

⁶ Vgl. Lenz/Möller/Höhn, a. a. O., S. 1793.

⁷ Vgl. Petersen/Zwerner, WPg 2008, S. 279 ff.

⁸ Vgl. Petersen/Zwerner, a. a. O., S. 287.

⁹ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, WPg 2010, S. 397 ff.

¹⁰ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, a. a. O., S. 402 f.

¹¹ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, a. a. O., S. 401 f.

¹² Vgl. Wild, DBW 2010, S. 513 ff.

¹³ Vgl. Wild, a. a. O., S. 526.

¹⁴ Vgl. Wild, a. a. O., S. 526.

¹⁵ Vgl. für viele: Meyer/Mattmüller, Marketing 1987, S. 191 f.; Parasuraman/Zeithaml/Berry, Journal of Marketing 1985 (Fall) S. 44.

¹⁶ Baetge, Die erste Seite BB 2002, Heft 26.

¹⁷ Vgl. Naumann/Hamant a. a. O., Fn. 20, S. 142.

¹⁸ Vgl. Niehus, WPg 2002, S. 623.

¹⁹ Vgl. Peemöller/Förschle, BB-Interview, in: BB 17/2004 Beilage.

²⁰ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, a. a. O., Fn. 11, S. 403.

²¹ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, a. a. O., Fn. 11, S. 403.

²² Vgl. IDW, WP-Handbuch, 13. Auflage Düsseldorf 2006, S. 90.

²³ Vgl. Zülch/Krauß/Pronobis, a. a. O., Fn. 11, S. 403.

²⁴ Mit Inkrafttreten des § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind die gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Beratung ersatzlos weggefallen. Auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist im Rahmen der Reformierung 2009 erheblich gelockert worden.

²⁵ Vgl. Naumann/Hamant, a. a. O., Fn. 20, S. 142.

²⁶ Vgl. Peemöller, Einführung in das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen, in: Wirtschaftsprüfung und Interne Revision, Hrsg. Förschle/Peemöller, Heidelberg 2004, S. 2.

²⁷ Vgl. Diskussionspapier der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Zur Zukunft der Wirtschaftsprüfung in Deutschland und Europa“ von Losse-Müller/Schick, S. 6.

²⁸ Vgl. EuGH Rechtssache „Cipolla“, Urteil vom 5.12.2006 – C-94/04.

²⁹ Vgl. Niehus, a. a. O. Fn. 25, S. 617.

³⁰ Vgl. Rüchardt, Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfung, München 1995, S. 7f.

³¹ Vgl. Marten, Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen, Düsseldorf 1999, S. 197

³² Vgl. Rebhan, WPg 2012, S. 148.

³³ Vgl. Naumann/Hamant, IDW-FN 3/2011, S. 142.

³⁴ Vgl. Herrmann, a. a. O., Fn. 1, S. 707.

³⁵ Laut WPK wurden in der berufsaufsichtsrechtlichen Praxis zum Stichtag 1.4.2011 38 Fälle eines angenommenen Missverhältnisses zwischen Honorar und beruflicher Leistung aufgegriffen.

³⁶ Vgl. Herrmann, a. a. O., Fn. 1, S. 708.

³⁷ So erbringt PWC die Jahresabschlussprüfung bei VW zu einem Bruchteil der Honorare der KPMG bei Daimler (Chrysler) in den Jahren 2006 bis 2009 nach wp-net Magazin 2011, S. 41.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Status angestellter Wirtschaftsprüfer

■ Leitsatz des Gerichts

§ 45 Satz 2 WPO ist in Verbindung mit § 45 Satz 1 WPO verfassungskonform einschränkend so zu verstehen, dass die Bereichsausnahme von der Betriebsverfassung nur für angestellte Wirtschaftsprüfer mit Prokura gilt.

■ Leitsatz der Redaktion

Da Wirtschaftsprüfer im öffentlichen Interesse mit Verantwortung vor der Öffentlichkeit besondere Aufgaben wahrnehmen, kann typisierend auf unternehmerische Leitungsmacht im Innenverhältnis geschlossen werden, wenn angestellten Wirtschaftsprüfern Prokura erteilt wird. Die besondere Aufgabe von Wirtschaftsprüfern rechtfertigt eine Ungleichbehandlung gegenüber angestellten Steuerberatern und Rechtsanwälten.

BAG, Beschluss vom 29.6.2011 – 7 ABR 15/10

■ Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Wirtschaftsprüfer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Die Arbeitgeberin ist eine in der Rechtsform einer GmbH bestehende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie beschäftigt etwa 6.000 Arbeitnehmer in 22 Niederlassungen. Sie setzt 775 Wirtschaftsprüfer ein. 289 Wirtschaftsprüfer sind als Partner tätig. Die übrigen Wirtschaftsprüfer werden – in der Hierarchie absteigend – als Director, Senior Manager, Manager und Senior bezeichnet. Der beteiligte Wirtschaftsprüfer ist auf der Hierarchieebene „Senior Manager“ im Betrieb der Arbeitgeberin tätig. Ihm ist Prokura erteilt. Beteiligter zu 1. ist der im Unternehmen gebildete Gesamtbetriebsrat.

Mit Wirkung vom 6.9.2007 wurde § 45 WPO um einen Satz 2 ergänzt. Die Regelung lautet nun: „Wirt-

schaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben. Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.“

Die Arbeitgeberin vertritt die Auffassung, angestellte Wirtschaftsprüfer seien wegen der Fiktion des § 45 Satz 2 WPO unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG leitende Angestellte. Die Tätigkeit des beteiligten Wirtschaftsprüfers erfülle zudem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 BetrVG. Der Gesamtbetriebsrat meint, der Wirtschaftsprüfer sei kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG. § 45 Satz 2 WPO sei verfassungswidrig.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Vorinstanzen haben im Ergebnis zutreffend erkannt, dass der Wirtschaftsprüfer nach § 45 Satz 2 WPO unwiderleglich als leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG gilt. Die Bereichsausnahme in § 45 Satz 2 WPO ist in Verbindung mit § 45 Satz 1 WPO verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass sie nur angestellte Wirtschaftsprüfer erfasst, denen Prokura erteilt ist. Diese Voraussetzung wird erfüllt. Die Gesetzessystematik spricht für eine unwiderlegliche Geltungsanordnung in § 45 Satz 2 WPO. Die bereits 1961 in Kraft getretene Regelung in § 45 WPO (heute § 45 Satz 1 WPO), wonach angestellte Wirtschaftsprüfer die Rechtsstellung von Prokuristen haben sollen, macht die Vorstellung des Gesetzgebers deutlich, der Berufsgruppe komme jedenfalls im Außenverhältnis eine herausgehobene Stellung zu. Die 2007 in Kraft getretene ergänzende Vorschrift des § 45 Satz 2 WPO betont die arbeitgebernahe Stellung angestellter Wirtschaftsprüfer, indem sie Angehörige dieser Berufsgruppe unabhängig von den engeren Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG als leitende Angestellte einordnet.

Die Entstehungsgeschichte des § 45 Satz 2 WPO stützt das Auslegungsergebnis einer unwiderlegli-

chen Bereichsausnahme. Die knappe Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die Sollvorschrift in § 45 Satz 1 WPO, wonach angestellte Wirtschaftsprüfer die Rechtsstellung von Prokuristen haben sollen, die eigenverantwortliche Tätigkeit dieser Berufsgruppe nicht hinreichend zum Ausdruck bringe. § 45 Satz 2 WPO stelle nun klar, dass Wirtschaftsprüfer leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG seien (vgl. BT-Drucks. 16/5544 Seite 6). Daran wird deutlich, dass es dem historischen Gesetzgeber nicht darauf ankam, ob im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG erfüllt sind.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass § 45 Satz 2 WPO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Bei verfassungskonformer Auslegung verstößt die Regelung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG ist § 45 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 45 Satz 1 WPO einschränkend dahin zu interpretieren, dass nur diejenigen angestellten Wirtschaftsprüfer als leitende Angestellte gelten, denen Prokura erteilt ist. Die Typisierung des Status der Berufsgruppe der angestellten Wirtschaftsprüfer mit Prokura, gelöst von der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG erforderlichen Einzelfallprüfung, ist vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Wirtschaftsprüfer im Innenverhältnis unternehmerische (Teil-) Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG wahrnimmt.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend zu behandeln. Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe oder eine andere Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtsinn als gleich oder ungleich ansehen will. Der Gesetzgeber muss eine Auswahl allerdings sachgerecht treffen. Für die Anforderungen an Rechtfertigungsgründe für gesetzliche Differenzierungen kommt es wesentlich darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann. Eine Ungleichbehandlung kann unter anderem auf der Grundlage einer zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt sein. Typisierung bedeutet, bestimmte in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte normativ zusammenzufassen.

Eine einschränkende Auslegung des § 45 Satz 2 WPO wird diesen Vorgaben gerecht. Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten nur dann als leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ih-

nen Prokura erteilt ist. Eine solche verfassungskonforme Interpretation beachtet den Personenbezug der getroffenen Differenzierung und die damit verbundene größere Kontrolldichte. Die mit der Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern anderer Beratungsberufe einhergehende Typisierung ist vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt. Die Unterteilung in angestellte Wirtschaftsprüfer mit und ohne Prokura gewährleistet auch die gebotene Differenzierung innerhalb der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Typisierung in § 45 Satz 2 WPO das Ziel, für die gesamte Berufsgruppe der angestellten Wirtschaftsprüfer den Status leitender Angestellter zu begründen. Zugleich soll der angestellte Wirtschaftsprüfer nach § 45 Satz 1 WPO die Rechtsstellung eines Prokuristen haben. Damit löst sich der Gesetzgeber von den engeren Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 BetrVG. Das funktionsbezogene Merkmal der „auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutenden“ Prokura im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG ist dahin zu verstehen, dass das der Prokura zugrunde liegende Aufgabengebiet nicht unbedeutend sein darf. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Prokuristen zum Personenkreis der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind daher nicht nur die mit der Prokura verbundenen formellen und umfassenden Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis, sondern auch die damit einhergehenden unternehmerischen Aufgaben, deretwegen dem Arbeitnehmer die Prokura verliehen worden ist. Diese unternehmerischen Aufgaben dürfen nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Die Regelung in § 45 Satz 2 WPO „koppelt“ die Ausnahme unter anderem von der Betriebsverfassung demgegenüber von den Befugnissen im Innenverhältnis „ab“. Sie unterscheidet die Personengruppe der angestellten Wirtschaftsprüfer von den Personengruppen anderer beratender Berufe, die in Arbeitsverhältnissen stehen, zum Beispiel angestellten Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zugleich behandelt die Vorschrift angestellte Wirtschaftsprüfer, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG erfüllen, und angestellte Wirtschaftsprüfer, auf die das nicht zutrifft, gleich, wenn nur auf die Regelung in § 45 Satz 2 WPO abgestellt wird.

Die Ungleichbehandlung von angestellten Wirtschaftsprüfern und Angehörigen anderer beratender Berufe, die in Arbeitsverhältnissen tätig sind, ist sachlich gerechtfertigt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn § 45 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 45

Satz 1 WPO einschränkend dahin ausgelegt wird, dass die Bereichsausnahme nur für angestellte Wirtschaftsprüfer mit Prokura gilt. Die einschränkende Auslegung von § 45 Satz 2 WPO vermeidet zudem – typisierend betrachtet – eine nach dem Normzweck des § 5 Abs. 3 BetrVG möglicherweise unzulässige Gleichbehandlung von angestellten Wirtschaftsprüfern, die die Voraussetzungen eines der Tatbestände des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG erfüllen, und diejenigen, für die das nicht gilt. Den Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung mit Arbeitnehmern anderer beratender Berufsgruppen ist genügt, wenn § 45 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 45 Satz 1 WPO einschränkend dahin ausgelegt wird, dass nur der angestellte Wirtschaftsprüfer und Prokurist als leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 BetrVG von der Betriebsverfassung ausgenommen ist. Die im Zusammenhang zu lesenden Sätze 2 und 1 des § 45 WPO sind verfassungskonform so zu verstehen, dass der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, es handle sich bei der aufgrund der Sollvorschrift des § 45 Satz 1 WPO zu erteilenden Prokura um eine im Innenverhältnis mit unternehmerischer Leitungsmacht verknüpfte Vertretungsberechtigung. Der Gesetzgeber nimmt demnach generalisierend eine im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht nur unbedeutende Prokura im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG an, das heißt keine bloße sogenannte Titularprokura.

Die Typisierung überschreitet den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum nicht. Für sie kann auf die besonderen berufsrechtlichen Pflichten von Wirtschaftsprüfern zurückgegriffen werden. Im Rahmen der sogenannten Vorbehaltsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfern betriebswirtschaftliche Prüfungen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen vorbehalten. Dabei führen sie ein Siegel. Gerade in diesem Bereich unterliegen Wirtschaftsprüfer besonders strengen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Sie haben ihren Beruf schon allgemein unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Bei den Vorbehaltsaufgaben gehen die Pflichten von Wirtschaftsprüfern über ihre allgemeinen Verpflichtungen hinaus. Sie haben sich nach § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO insbesondere bei der Erstattung von Prüfberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 WPO haben sie sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetz-

lich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Daran wird deutlich, dass Wirtschaftsprüfer im öffentlichen Interesse mit Verantwortung vor der Öffentlichkeit besondere Aufgaben wahrnehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.4.1998 - 1 BvR 1773/96 - zu B II 1 c (1) der Gründe, BVerfGE 98, 49). Daraus kann typisierend auf unternehmerische Leitungsmacht im Innenverhältnis geschlossen werden, wenn angestellten Wirtschaftsprüfern Prokura erteilt ist.

Diese einschränkende und typisierende Auslegung von § 45 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 45 Satz 1 WPO rechtfertigt wegen der besonderen Aufgabenstellung von Wirtschaftsprüfern die Ungleichbehandlung gegenüber angestellten Steuerberatern und Rechtsanwälten. Sie wird auch dem gegebenenfalls anzuwendenden Differenzierungsgebot innerhalb der Berufsgruppe der angestellten Wirtschaftsprüfer gerecht. Die auf angestellte Wirtschaftsprüfer mit Prokura beschränkte Ausnahme von der Betriebsverfassung stellt sicher, dass der arbeitsrechtliche Schutz nur solcher Wirtschaftsprüfer verringert wird, denen – typisierend betrachtet – Prokura im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG erteilt ist, die im Innenverhältnis mit der Wahrnehmung unternehmerischer (Teil-)Aufgaben einhergeht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Anmerkung

Die Fiktion des leitenden Angestellten in § 45 Satz 2 WPO konnte bisher die Schlussfolgerung zulassen, dass jeder angestellte Wirtschaftsprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die gesetzlichen Sonderregelungen für leitende Angestellte gegen sich gelten lassen muss. Ein solcher Regelungsgehalt wäre aber zu weitgehend (Hense/Ulrich/Teckemeyer, WPO, § 45 Rn. 15). Mit seiner Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht nunmehr klar, dass die Bereichsausnahme von der Betriebsverfassung nur für angestellte Wirtschaftsprüfer mit Prokura gilt. Ungeachtet dessen hält der Vorstand der WPK daran fest, sich für eine Streichung des § 45 Satz 2 WPO einsetzen zu wollen.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat Folgewirkungen für den Umfang der Informationen über die Vergütungsgrundlagen der leitenden Angestellten in den gemäß § 55c WPO zu erstellenden Transparenzberichten (dazu der Beitrag auf Seite 9 in diesem Heft).
te

Berufsrecht

Rüge mit 14.000 € Geldbuße wegen Durchführung von Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung ohne Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung stellt einen Verstoß gegen Berufspflichten dar.
2. Die Teilnahmebescheinigung/die Ausnahmegenehmigung muss für die gesamte Dauer der Jahresabschlussprüfung vorliegen.

LG Berlin, Beschluss vom 8.11.2011 – WiL 2/11

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist einziger Wirtschaftsprüfer und alleiniger Komplementär einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er Ende 2006 einen Antrag auf eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs.1 WPO stellte. Nachdem dieser Antrag zurückgewiesen wurde, klagte er vor dem Verwaltungsgericht gegen die Zurückweisung des Antrags. Diese Klage nahm er im mündlichen Termin vor dem Verwaltungsgericht im Sommer 2011 zurück.

In den Jahren 2007 bis einschließlich 2010 testierte der Berufsangehörige namens seiner Berufsgesellschaft insgesamt 14 Jahresabschlüsse von vier verschiedenen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften.

Die Wirtschaftsprüferkammer sah hierin einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und erteilte eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 14.000 €. Der Berufsangehörige hat als persönlich haftender Gesellschafter entgegen § 319 Abs. 1 Satz 3, 316 Abs. 1 HGB die Jahresabschlussprüfungen durchgeführt, ohne dass eine Bescheinigung über die Teilnahme einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorlag.

Nach Zurückweisung des Einspruchs richtet sich der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 63a WPO) auf die Aufhebung des Rügebescheids, hilfsweise auf eine Herabsetzung der Geldbuße.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat schuldhaft gegen seine Berufspflicht verstoßen. Als persönlich haftender Gesellschafter war er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur dann gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorliegt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die Durchführung der Qualitätskontrolle oder die Beibringung einer Ausnahmegenehmigung muss bei Beginn der Prüfungshandlungen abgeschlossen sein und sodann während der gesamten Prüfung Gültigkeit besitzen.

§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verfolgt das Ziel, dass die Tätigkeit eines Abschlussprüfers den Standards entspricht, die der Mandant und die interessierten Verkehrskreise nach Auffassung des Gesetzgebers erwarten dürfen. Im Fall der Ausnahmegenehmigung soll sichergestellt sein, dass ein kompetenter und sorgfältiger Abwägungsprozess der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ergeben hat, dass es im Einzelfall angemessen und vertretbar ist, auf die Durchführung eines Qualitätskontrollverfahrens zu verzichten. Eine diesem Gesetzesanliegen genügende Gewährleistung ist nur gegeben, wenn diese Voraussetzungen bei Ausführung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers tatsächlich vorliegen und sie sich nicht erst nach Abschluss eines noch laufenden Antragsverfahrens nach § 57a WPO klären. Auch bei Erteilung einer beantragten Ausnahmegenehmigung würde ein zuvor vorliegender Pflichtverstoß daher nicht geheilt werden.

Der Pflichtverstoß ist rügewürdig und die Geldbuße im vorliegenden Fall angemessen. Dabei findet Berücksichtigung, dass das pflichtwidrige Verhalten sich über mehrere Jahre erstreckte und dem Berufsangehörigen der Verstoß gegen § 57a WPO bewusst war, er also insoweit vorsätzlich handelte. Die geprüften Abschlüsse waren zeitweilig entsprechend § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG nichtig. Daraus resultierte nicht nur das Risiko der Anfechtung der auf der fehlerhaften Prüfung basierenden Beschlüsse und Handlungen der jeweiligen Gesellschaften. Vielmehr schob die zeitweise bestehende Nichtigkeit rechtlich die Möglichkeit hinaus, ausgewiesene Bilanzgewinne durch Beschluss zu verwenden.

Von einer rechtlich möglichen Erhöhung der Geldbuße durch das Landgericht wurde allein aufgrund des Umstandes, dass der Berufsangehörige während seiner über 30-jährigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich völlig unbelastet geblieben ist, abgesehen. Eine niedrigere Geldbuße hingegen hät-

te den unlauteren Wettbewerbsvorteil des Berufsangehörigen nicht hinreichend berücksichtigt, den er gegenüber rechtstreuen Berufsangehörigen hatte, die entweder den finanziellen Aufwand eines Qualitätskontrollverfahrens erbringen mussten oder aber auf Prüfungsmandate verzichtet hatten, da sie nicht über eine entsprechende Bescheinigung verfügten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Berufsrecht

Pflicht zur Vorlage der Arbeitspapiere nach § 62 WPO verfassungsgemäß

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die nach § 62 Abs. 3 WPO nicht durch ein Verweigerungsrecht eingeschränkte Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen (hier: Arbeitspapiere) bei der WPK nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes und daher mit dem Nemo-Tenetur-Grundsatz zu vereinbarendes Mittel zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Berufspflichten nach § 43 WPO dar.

2. Die WPK ist, wenn ihr die Möglichkeit einer Berufspflichtverletzung bekannt wird, im Rahmen der ihr nach § 24 VwVfG obliegenden Amtsermittlung zur näheren Aufklärung der Umstände des Falles verpflichtet. Beruft sich der Betroffene auf ein Auskunftsverweigerungsrecht, ist der WPK ein ihr dabei möglicherweise eröffnetes Auswahlermessen bezüglich der für die weitere Sachaufklärung zu ergreifenden Maßnahmen jedenfalls dahingehend „auf Null reduziert“, dass sie von dem Betroffenen die für das Aufsichtsverfahren bedeutsamen Unterlagen anzufragen hat.

VG Berlin, Urteil vom 24.11.2011 – VG 16 K 313.10 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die WPK leitete gegen einen Berufsangehörigen berufsaufsichtsrechtliche Ermittlungen aufgrund von Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung ein und forderte den Berufsangehörigen gemäß § 62 WPO zur Vorlage der Arbeitspapiere auf. Hiergegen legte er Widerspruch ein mit der Begründung, § 62 Abs. 3 WPO sei verfassungswidrig und

unwirksam. Der Widerspruch wurde von der WPK zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Berufsangehörige Klage beim VG Berlin erhoben.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger, auf den vorliegend § 62 Abs. 3 WPO Anwendung findet, kann gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 WPO nur Auskünfte, nicht aber die Vorlage der von der WPK angeforderten Arbeitspapiere verweigern. Diese einfachgesetzliche Regelung ist auch mit übergeordnetem Recht vereinbar.

Nach allgemeiner Ansicht wird zwar aus dem Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entspringenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Grundsatz hergeleitet, dass niemand gezwungen werden darf, aktiv die Voraussetzung für die eigene Bestrafung zu liefern (Nemo-Tenetur-Grundsatz). Eine Pflicht zur Vorlage von Unterlagen betrifft aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht den Kernbereich dieser grundgesetzlichen Selbstbelastungsfreiheit. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach dieser Rechtsprechung bei solchen bloßen Mitwirkungspflichten befugt, das staatliche Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit einerseits und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen andererseits gegeneinander abzuwägen, so dass eine unbeschränkte Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen zum Schutz von Gemeinwohlbelangen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Die nach § 62 Abs. 3 WPO nicht durch ein Verweigerungsrecht eingeschränkte Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere bei der WPK nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes und daher mit dem Nemo-Tenetur-Grundsatz zu vereinbarendes Mittel zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Berufspflichten nach § 43 WPO dar.

Insbesondere ist ein milderer Mittel zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle der Berufspflichten angesichts der sich sonst eröffnenden Möglichkeit ihrer sanktionslosen Umgehung nicht erkennbar, da ansonsten nur noch derjenige Wirtschaftsprüfer überhaupt zu einer Vorlage seiner Arbeitspapiere verpflichtet wäre, der seinen Berufspflichten in jeder Hinsicht nachkommt, womit aber die Vorlagepflicht sinnlos würde. Die Verweigerung der für die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen erforderlichen Bescheinigung über der Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist zur Gewährleistung dieses Zweckes nicht gleich geeignet.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere

re ist auch angemessen, weil der Kläger dabei nur mittelbar, nicht aber unmittelbar zur aktiven Mitwirkung an ihm gegenüber ergehenden Maßnahmen der Berufsaufsicht verpflichtet ist. In einer Situation, in der es um bereits in Unterlagen fixierte Tatsachen geht, ist der zu deren Übersendung Verpflichtete nicht im gleichen Maße schutzwürdig wie ein zu einer persönlichen Aussage Verpflichteter, der sich bei der Entscheidung zwischen einer selbstbelastenden und einer falschen Aussage einem inneren Konflikt ausgesetzt sieht, der durch ein Aussageverweigerungsrecht vermieden werden soll.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere ist auch deshalb angemessen, weil die so gewonnenen Erkenntnisse nach § 62 Abs. 5 WPO nur in einem Berufsaufsichtsverfahren verwendet werden dürfen und ansonsten ein Verwertungsverbot besteht.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere verstößt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Zwischen den Rechtsanwälten und Steuerberatern einerseits und den Wirtschaftsprüfern andererseits bestehen wesentliche Unterschiede, die eine Gleichbehandlung im Hinblick auf die Möglichkeit der Verweigerung der Vorlage der Handakten ausschließen.

Die WPK ist, wenn ihr die Möglichkeit einer Berufspflichtverletzung bekannt wird, im Rahmen der ihr nach § 24 VwVfG obliegenden Amtsermittlung zur näheren Aufklärung der Umstände des Falles verpflichtet. Berufet sich der Betroffene auf ein Auskunftsverweigerungsrecht, ist der WPK ein ihr dabei möglicherweise eröffnetes Auswahlermessen bezüglich der für die weitere Sachaufklärung zu ergreifenden Maßnahmen jedenfalls dahingehend „auf Null reduziert“, dass sie von dem Betroffenen die für das Aufsichtsverfahren bedeutsamen Unterlagen anzufragen hat.

Die Berufung wurde durch das Verwaltungsgericht Berlin nicht zugelassen. Der Kläger konnte innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung beantragen. Von dieser Möglichkeit hat er Gebrauch gemacht. Ob das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin im Wege der Berufung überprüft wird, entscheidet das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/

Haftungsrecht

Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich eines Umsatzsteuermandates einer GmbH

■ Leitsätze des Gerichts

1. Der Geschäftsführer kann als Dritter in den Schutzbereich eines Umsatzsteuermandates einbezogen sein, welches die GmbH erteilt hat. Nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen können die steuerlichen Berater der GmbH deshalb verpflichtet sein, deren Geschäftsführern ihren Schaden aus einer steuerlichen Inhaftungnahme zu ersetzen.
2. Die Verjährung für den Ersatzanspruch des Geschäftsführers gegen die steuerlichen Berater der GmbH beginnt mit der Bekanntgabe des schadensbegründenden Haftungsbescheids.

BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10

■ Sachverhalt

Der Kläger wurde nach der Umsatzsteuersonderprüfung einer GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer er war, gemäß § 69 AO vom Finanzamt für die festgesetzten Steuernachforderungen nebst Zinsen und Säumniszuschlägen in Haftung genommen. Die beklagten Steuerberater und die von ihnen begründete GbR betreuten die GmbH steuerlich in streitigem Umfang. Für das Entstehen der Steuernachforderung, die seiner persönlichen Haftung zugrunde liegt, macht der Kläger die Beklagten verantwortlich. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf den nach seiner Ansicht drittschützenden Beratungsvertrag der GmbH als eigenes Recht. Zugleich nimmt er die Beklagten aufgrund einer Abtretung der Schadensersatzansprüche durch die GmbH in Anspruch.

Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung des Landgerichts zu dem noch von Interesse gebliebenen Teil des Streitgegenstandes bestätigt. Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen die Abweisung seiner Klage, soweit sie auf seine Inanspruchnahme als Haftungsschuldner gestützt ist.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht, dessen Urteil in DStRE 2011, 785, abgedruckt ist, hat angenommen, der Kläger sei nicht als Dritter in den Schutzbereich des Beratungsvertrags zwischen seiner Anstellungs-GmbH und der beklagten Steuerberatersozietät einbezogen, weil jedenfalls die erforderliche Leistungsnähe des Klägers und das Interesse der Mandantin an seinem Schutz

nicht bestanden habe. Dies hält der rechtlichen Prüfung nicht stand.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich vertraglicher Pflichten hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in zahlreichen Entscheidungen geklärt. Danach muss der geschützte Dritte zunächst mit der Hauptleistung des Schutzpflichtigen bestimmungsgemäß in Berührung kommen. Zu dieser Leistungsnähe muss ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags hinzutreten. Dem Schutzpflichtigen muss die Einbeziehung Dritter in sein vertragliches Haftungsrisiko erkennbar sein. Der Dritte muss für diese Haftungserstreckung letztlich selbst schutzwürdig sein. Von diesen Grundsätzen hat sich auch das Berufungsgericht leiten lassen.

Der steuerliche Berater einer GmbH schuldet für einen Schaden des Geschäftsführers aus einem Haftungsbescheid des Finanzamts keinen Ersatz, wenn ihm dieser Haftungsschaden nach allgemeinen Grundsätzen nicht zuzurechnen ist. Dieses Kriterium ist jedoch nicht geeignet, um die drittschützende Wirkung bestimmter Vertragspflichten festzustellen, die den steuerlichen Berater einer GmbH treffen können. Die Leistungsnähe des Geschäftsführers zur steuerlichen Beratung seiner Anstellungs-GmbH ergibt sich vielmehr aus § 34 Abs. 1 AO. Der Geschäftsführer hat die von ihren Beratern vorbereiteten Steuererklärungen der GmbH zu unterzeichnen und zu verantworten. Den Geschäftsführer trifft persönlich auch die Mitwirkungspflicht der GmbH gemäß § 90 AO, für deren Erfüllung er typischerweise auf die Unterstützung der steuerlichen Berater angewiesen ist, welche die GmbH beauftragt hat. Unrichtige Steuererklärungen und unzureichende Mitwirkung für die steuerpflichtige GmbH begründen ein spezifisches steuerliches Haftungsrisiko, dem der Geschäftsführer nach den §§ 69, 191, 219 AO ausgesetzt ist und welches bei entsprechender Einschaltung der Berater der GmbH auf deren Tätigkeit zurückgehen kann.

Erght nach den §§ 34, 69 AO ein Haftungsbescheid gegen den Geschäftsführer, so kann diese Heranziehung auch rechtswidrig sein, weil die offene Steuerschuld von Rechts wegen nicht besteht, die subjektiven Haftungsvoraussetzungen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nur formelhaft festgestellt worden sind und in Wahrheit fehlen oder das Finanzamt sein Ermessen nach den §§ 191, 219 AO fehlerhaft ausgeübt hat. Das Risiko der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH wird unter Umständen erst geschaffen, wenn der

steuerliche Berater infolge eigener Nachlässigkeit mit Bezug auf die Mitwirkungspflichten der Mandanten gemäß § 90 AO die Finanzverwaltung annehmen lässt, die von ihm betreute Gesellschaft habe bislang nicht offenbarte Steuertatbestände verwirklicht oder ungerechtfertigte Abzüge in Anspruch genommen, während pflichtmäßiges Handeln ihm ermöglicht hätte, die ungünstige Feststellung der Finanzverwaltung und damit den Steuerschaden der Mandantin zu vermeiden.

Dieses Risiko der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers ist eine typische Begleiterscheinung pflichtwidrig verursachter Steuerfestsetzungen gegen eine zahlungsschwache GmbH, wenn zur vollen Begleichung der Steuerschuld später die Mittel fehlen. Es kommt für die Frage des Drittschutzes nicht darauf an, ob sich dieses Risiko verwirklicht oder nicht und ob ein ergangener Haftungsbescheid in seinen subjektiven Voraussetzungen und hinsichtlich der Ermessensausübung rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Geht eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Mandanten nach § 90 AO auf Versäumnisse des steuerlichen Beraters zurück, so können sich die Folgen bei der steuerrechtlich gebotenen Sachverhaltsfeststellung innerhalb des Beweismaßes und der anzustellenden Beweiswürdigung der Finanzverwaltung auch zum Nachteil eines möglichen Haftungsschuldners auswirken. Die Leistungsnähe des Geschäftsführers zur pflichtwidrigen steuerlichen Betreuung seiner Anstellungs-GmbH, die ungünstige Beweisfolgen und im weiteren vermeidbare Steuerfestsetzungen gegen die GmbH zur Folge hat, ist demnach so groß, dass der Geschäftsführer in den persönlichen Schutzbereich der verletzten Beraterpflichten einbezogen werden muss.

Ebenso kommt der Geschäftsführer einer GmbH mit der ihr gegenüber erbrachten Leistung bestimmungsgemäß in Berührung, wenn er von den steuerlichen Beratern der GmbH durch Fehler der Buchführung, ungerechtfertigte Vorsteuerabzüge oder Fehlbeurteilung umsatzsteuerpflichtiger Tatbestände als umsatzsteuerfrei in das Haftungsrisiko der §§ 69, 191, 219 AO verstrickt wird. Zwar erleidet dann die GmbH bei normativer Betrachtung keinen Schaden; sie wird nur der gesetzmäßigen Besteuerung unterworfen. Der Geschäftsführer ist aber durch seine Haftung auch im Rechtssinne geschädigt, weil er bei Erfüllung seiner Pflichten für Steuerausfälle durch die Zahlungsunfähigkeit der GmbH nicht einzustehen gehabt hätte.

Das Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten, welches die vertragliche Dritthaftung voraus-

setzt, lässt sich für das steuerliche Haftungsrisiko des Geschäftsführers einer GmbH bei der steuerlichen Betreuung der Gesellschaft ebenfalls nicht schlechthin verneinen. Die unsorgfältige Führung der Bücher, die Schlechterfüllung der Beraterpflichten bei der Vorbereitung von Umsatzsteuervoranmeldungen einer GmbH und Nachlässigkeit in der Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht der Mandantin bei der Ermittlung des Sachverhaltes begründen ein spezifisches Haftungsrisiko für den oder die Geschäftsführer, denen bei Zahlungsschwäche der GmbH von der Finanzverwaltung mangelhafte Kontrolle der Beratertätigkeit vorgeworfen wird. Die Vermeidung dieses Risikos liegt im Schutzbereich der Beraterpflichten. Die GmbH hat ein Interesse daran, ihren Geschäftsführer im Falle seiner haftungsrechtlichen Inanspruchnahme nicht stets selbst schadlos halten zu müssen. GmbH und Geschäftsführer haften nach § 44 AO in einem solchen Fall als Gesamtschuldner. Der Innenausgleich zwischen ihnen vollzieht sich gemäß § 426 Abs. 1 und 2 BGB. Die GmbH muss im Regelfall jedoch daran interessiert sein, solche Belastungen des Verhältnisses zu ihrem Leitungsorgan zu vermeiden.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers als seinerzeitiger Geschäftsführer der steuerpflichtigen GmbH aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB nicht verjährt. Das abstrakte gesetzliche Schuldverhältnis der steuerlichen Geschäftsführerhaftung gemäß §§ 69, 37 Abs. 1 AO konkretisiert sich in der Regel in mehreren Schritten. Die haftungsrechtliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers ist ferner nach § 69 AO nur zulässig, wenn das Finanzamt als subjektiven Haftungstatbestand die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung steuerlicher Geschäftsführerplichten in Bezug auf die Steuerschuld der GmbH feststellt. Letztlich muss das Finanzamt zum Erlass eines Haftungsbescheides sein Entschließungsermessen aus § 191 Abs. 1 Satz 1 AO zu Lasten des Geschäftsführers ausüben. Nach der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 68 StBerG vertretenen Risiko-Schaden-Formel, die auf die Anspruchsentstehung im Sinne von § 199

Anderkonto und Treuhandvertrag

Der Einsatz von Anderkonten kommt in der Praxis oft vor. Die auf das Anderkonto eingezahlten Gelder werden durch den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar nach Maßgabe des Treuhandverhältnisses verwaltet. Inhalt und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis richten sich also nach der Treuhandabrede. Wer Vertragspartner ist und welche Pflichten der Treuhänder hat, kann im Einzelfall allerdings streitig sein, wie ein Fall zeigt, der nun durch Urteil des OLG Hamburg vom 30.12.2011 – 4 U 96/11 entschieden worden ist.

Ein Initiator wollte sein Unternehmenskonzept verwirklichen. Dazu sollten aufgrund der Beratung der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Anteile an einer Vorratsgesellschaft erworben werden. Die WPG hatte dem Initiator mitgeteilt, dass dazu zunächst die Einzahlung eines Betrags in Höhe von 53.000,00 € auf ein von ihr unterhaltenes Anderkonto erforderlich ist. Der Kläger wollte sich als Gesellschafter an dem Erwerb der Vorratsgesellschaft beteiligen. Ihn hatte der Initiator gewonnen, der zwar die Unternehmensidee mitbrachte und daher Mehrheitsgesellschafter werden wollte, nicht aber über das für den Anteilserwerb erforderliche Geld verfügte. Der Kläger hatte gegenüber dem Initiator auch seine Bereitschaft bekundet, ein Darlehen in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung zu stellen. Dies teilte der Initiator der WPG mit. Der Kläger erwarb schließlich an der Vorratsgesellschaft durch notarielle Vereinbarung einen Teilgeschäftsanteil zum Nennbetrag von 625,00 € und versprach die Zahlung eines Agios von 2.625,00 €. Insgesamt zahlte der Kläger 43.250,00 € unter Angabe des Projektnamens ein. Drei weitere Personen, die sich ebenfalls durch notarielle Verträge als Gesellschafter beteiligten, zahlten weitere 9.750,00 € auf das Anderkonto ein, so dass der Betrag in Höhe von 53.000,00 € erbracht war. Die Beklagte verwandte daraufhin die eingezahlten Gelder für den Erwerb der Gesellschaftsanteile. Darlehensverträge lagen der Beklagten nicht vor.

Anschließend kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern. Der Kläger forderte schließlich von der WPG die eingezahlten Gelder zurück.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 40.000,00 € stattgegeben. Dem Kläger stehe gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 667 BGB zu, da beide konkludent einen Treuhandvertrag abgeschlossen hätten und die Beklagte den auf das Anderkonto gezahlten Betrag in Höhe von 40.000,00 € nicht bestimmungsgemäß verwendet habe, indem sie das Geld ohne vorherige Rücksprache mit dem Kläger für den Erwerb von Geschäftsanteilen verwendet habe.

Das OLG Hamburg hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Die WPG habe das Anderkonto den potenziellen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Das Anderkonto diene auch nicht nur den Interessen der Vermögenstrennung, sondern auch dem Interesse des Einzahlenden. Da es sich bei der Beklagten um eine WPG handelt, konnte der Kläger, dessen Empfängerhorizont insoweit maßgeblich ist, davon ausgehen, dass die Beklagte hinsichtlich der auf das Anderkonto überwiesenen Geldbeträge die Pflichten einer Treuhänderin übernimmt. Ob die Beklagte den Willen gehabt hat, ein Treuhandverhältnis mit dem Kläger einzugehen, sei unerheblich.

Dem Rückzahlungsanspruch stehe auch nicht entgegen, dass das auf dem Anderkonto eingegangene Geld bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Denn bevor die Beklagte den Geldbetrag entsprechend dem bei der Überweisung angegebenen Verwendungszweck für die Durchführung des Konzepts einsetzte und dem Veräußerer der Vorratsgesellschaft weiterleitete, wäre diese aufgrund des Treuhandverhältnisses zum Kläger verpflichtet gewesen, die Berechtigung hierzu im Innenverhältnis zum Kläger zu überprüfen. Daher hätte entweder eine ausdrückliche Anweisung des Klägers vorliegen müssen oder es hätten die Voraussetzungen für eine Weiterleitung des Geldes vom Anderkonto gegeben sein müssen. Letzteres sei nicht der Fall gewesen, da der Beklagten keine Darlehensverträge vorlagen, die die rechtliche Zuordnung der 40.000,00 € klar regelten. Zu einem rechtswirksamen Abschluss eines Darlehensvertrags war es nach Überzeugung des Gerichts nie gekommen.

Damit konnte der Kläger lediglich den für den eigenen Gesellschaftsanteil erbrachten Betrag in Höhe von 3.250,00 € nicht zurückverlangen. Hier lag zumindest sein Einverständnis vor, diesen Betrag zur Finanzierung des Gesellschaftsanteils aufzubringen. Der Kläger wusste auch, dass er diesen Betrag nicht zurückverlangen konnte.

Im Ergebnis muss daher festgehalten werden, dass allein durch das Zurverfügungstellen des Anderkontos potentiellen Gesellschaftern gegenüber Dienste als Treuhänder angeboten werden. Diese können daher, wenn Sie dieses Angebot durch Einzahlung der Treugelder annehmen, auch davon ausgehen, dass ihre Interessen berücksichtigt werden. Auf die Sichtweise der WPG kommt es nicht an.

Die Entscheidung zeigt, dass durch den Treuhänder sorgfältig überprüft werden muss, wessen Interessen er zu wahren hat. Grundsätzlich sollte vor Auszahlung eine schriftliche Anweisung des Treugebers eingeholt werden. Der bei Einzahlung der Treugelder angegebene knappe Verwendungszweck reicht oft nicht aus.

F. Michael Thoma, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Abs. 1 Nr. 1 BGB übertragbar ist, tritt daher der Schaden des Geschäftsführers erst ein, wenn das Finanzamt seinen auf die Haftung bezogenen Entscheidungsprozess mit dem Erlass des Haftungsbescheids abgeschlossen hat.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut
abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2012/



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK
in der Rubrik „Neu auf WPK.de“
über neue Beiträge,
Download-Angebote
und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich
erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de
durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien*

Geburtstage



WP/RA Dr. Werner Bohl, Hamburg, feierte am 5. Januar 2012 seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Bohl war von Januar 2001 bis Januar 2004 in der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK tätig und vertrat über den langen Zeitraum von September 1971 bis Juni 1999 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Von Juni 1996 bis Juni 1999 war Herr Dr. Bohl stellvertretender Vorsitzender des Beirates. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand.



vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann, Worms, feierte am 27. November 2011 ihren 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Rutschmann für ihre Tätigkeit von Juni 1999 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 14. Februar 2012 beging **vBP/RA Dr. Harald Hess**, Mainz, seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Hess war von Juni 1990 bis Juni 1993 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 24. Dezember 2011 **WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz**, München. Im Namen des Berufsstandes spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Maerz ihren Dank für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement aus, insbesondere für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1999, als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis September 2011 – dabei auch in seiner weiteren Funktion als Vorsitzender der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht – sowie als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern von November 1993 bis Dezember 1998.



Am 24. Januar 2012 feierte **vBP/StB Siegfried Dathe**, Ratingen, seinen 65. Geburtstag. Herr Dathe ist seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 16. November 2011 **WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit**, Norderstedt. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Grigoleit für seine Arbeit in der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK von Januar 2004 bis Januar 2007.



Am 26. Januar 2012 feierte **WP/StB Dr. Jürgen Maiß**, Celle, seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Maiß engagierte sich ehrenamtlich von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer, Düsseldorf, vollendete am 2. Februar 2012 sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ufer für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993 und von Juni 1996 bis Juni 1999 sowie im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.



Am 28. Januar 2012 feierte **vBP/StB Manfred Kaesberg**, Bad Lippspringe, seinen 60. Geburtstag. Herr Kaesberg engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1990 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine, Erfurt, vollendete am 6. Januar 2012 sein 60. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Bellefontaine für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis September 2011 sowie von November 1993 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn, Saarlouis, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und langjähriger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland, beging am 3. Februar 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 7. Januar 2012 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr**, Stuttgart, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dr. Peter Peltzer, Düsseldorf

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Hans-Dieter Bruns, Oldenburg
 vBP Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Görgen, Simmern
 WP/StB Dr. Sigmund Huber, Ettlingen
 WP/StB Dr. Erich A. Weilbach, Mannheim

80. Geburtstag

WP/RA Peter Bendixen, Hamburg
 WP/StB Dr. Heinz Breitfeld, Landsberg
 vBP/StB Dr. Hans-Jürgen Hennenbruch, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Kaempfel, München
 WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden
 vBP/StB Friedrich Schmeer, Wentorf
 WP Dr. Karl-H. Schneider-Gädicke, Hattersheim
 WP/StB Helmut F. G. Vahl, Eisenberg

75. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Charles G. Abraham, Dierhagen
 WP/StB Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld, Berlin
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Hans Georg Flinzer, Leverkusen
 WP/RA Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken
 vBP/StB Hellmut Jordan, Speyer
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Köhnen, Oberhausen
 vBP/StB Rudi Lang, Albstadt
 WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Lieder, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Mack, Trostberg
 vBP/StB Willi Müller, Ostelsheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Niko Naumann, Konstanz
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Siebel, Hannover
 vBP/StB Siegfried Stöckle, Ludwigsburg

70. Geburtstag

WP/StB Gerhard Baade, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Behrendt, Gießen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Berendok, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Hans Joachim Besche, Herford
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Pinneberg
 vBP/StB Hubert Busch, Bruchsal
 WP/StB Dr. Fritz Dinkel, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Fitschen, Melbeck
 vBP/StB Arnfried Flitsch, Markranstädt
 WP/StB Dipl.oec. Christian Peter Fuchs, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Georg Hecker, Gütersloh
 WP/StB Dr. Klaus Hübenal, Remscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hardy Hufschmidt, Straelen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Karl, Kaufbeuren
 vBP/StB Hannelore Kneffel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreyborg, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Wigand von Laffert von Kobylinski, Celle
 vBP/StB Karl-Heinz von der Lahr, Trier
 vBP/StB Karl-Rudolf Lenz, Biedenkopf
 WP Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin
 vBP/RA Eberhard Nowak, München
 WP/StB Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hajo Rogge, Oldenburg
 WP/RA Rüdiger Schneiders, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schroller, Berlin
 WP Dr. Thomas Seeberg, Icking
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven
 WP/StB/RA Prof. Dr. Heinz G. Tröster, Nürnberg
 WP/StB Dr. Rüdiger Wesche, Wolfenbüttel
 vBP/StB Hellmuth Wetzell, Würzburg
 vBP/StB Manfred Wörner, Rheinau

65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard S. Bachl, Deggendorf
 WP/StB Dr. Hans Bauchowitz, Coburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut K. Bauersfeld, Hamm
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Berger, Kassel

vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang van Betteray, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bock, Reutlingen
 vBP/StB Manfred Bockholt, Dortmund
 WP/StB/RA Reiner Britz, Saarbrücken
 WP/StB Helmut W. Dey, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Elter, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Fahrion, Unterwössen
 WP Juan Diego Finsterbusch, San Isidro/Buenos Aires
 WP/StB Dr. Volker Frühling, München
 WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Bernhard Fuchs, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Fuchs, Wermelskirchen
 WP/StB Dr. Herbert Fuchs, Gräfenliffing
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hartmut Ganswindt, Solingen
 vBP/StB Georg B. Glowacki, Berlin
 vBP/StB Joachim Herklotz, Bad Hersfeld
 vBP/RA Dipl.-Volksw. Norbert F. Hirthammer, Steinbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Dieter Hüls, Detmold
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Jainski, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Philipp von Knebel Doeberitz-Forsman, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Köster, Castrop-Rauxel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanspeter Krämer, Luxembourg
 vBP/StB Klaus Mast, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Nadig, Düsseldorf
 vBP/StB Hans-Josef Ommer, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Pick, Lemgo
 WP/StB Dieter Prinz, Düren
 WP/StB/RA Dr. Klaus Peter Prinz, Lüdenscheid
 WP/StB Aloys Rech, Trier
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Reichel, Wülfrath
 WP/RA Dr. Fritz Reimnitz, Köln
 vBPin Monika Schäfer, Meerbusch
 vBP/StB Jürgen Schönmann, Berlin
 WP/StB Dr. Harald Schotenoehre, Düsseldorf
 vBP/RA Dr. Heinz Schrenzmaier, Hürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Spötter, Bremen
 vBP/StB Hans-Jürgen Stöbener, Berlin
 WP/StB Dr. Franz Theelen, Ratingen
 WP Dipl.oec. Ruth Velke, Rostock
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Joseph Weiß, Traunstein
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Winkler, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Konrad Zeller, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Ing. Rainer Ziegfeld, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Berger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Brebeck, Dormagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Brocks, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Corzilius, Ratingen
 WP/StB Dr. Manfred Denkert, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Eibich, Frankfurt
 WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess, Bad Wiessee
 WP/StB Prof. Dr. Gerd Geib, Kerpen
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Gödig, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Grass, Köln
 WP/StB/RA Dr. Paul M. Günther, Schwelm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hallwachs, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Manfred Hausmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hecht, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Herrkind, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Hochstetter, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Hölzemann, Hamm
 WP/StB Dipl.-Oec. Wolfgang Hofmann, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-J. Kaiser, Odenthal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Raimund Kassner, Köln
 WP/StB Reinhard Kelm, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Knipping, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Koch, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Kuch, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Luke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhold Michel, Heidelberg
 WP Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin
 WPin Dipl.-Finanzw. Gerlinde Mohr, Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Nienheyses, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oldiges, Meppen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Pitzius, Ortenberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Remy, Rodgau
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Rudolph, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Aachen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rainer Schenk, Fellbach
 WP Dr. Erhard Schillen, Bad Salzuflen
 WP/StB Dr. Michael Schlößer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst W. Schneider, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Siehl, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Sinz, Berlin
 WP/StB Dipl.oec. Alfred Thyll, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Ulbricht, Frankfurt
 WP/StB Helmut F. G. Vahl, Eisenberg
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Peter Walter, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingo Weißmeier, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa von Welck, Gräfenliffing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Weyand, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Winkler, Tauberbischofsheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Zacharias, Wiesbaden

25-jähriges Berufs jubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dagmar Acker, Ulm
 vBP/StB/RA Detlev Albrecht, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Althans, Gütersloh
 vBP/StB Monika Bahr, Hilden
 vBP/StB Dr. Carl W. Barthel, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Angela Beck, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Beermann, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Peter Bense, Wunstorf
 vBP/StB Ernst-Heinrich Benstein, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Bentz, Worms
 vBP/StB Bernd Benz, Wendlingen
 WP/StB Dr. Helmut Berkheimer, Mannheim
 vBP/StB Gerhard Bierbaum, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Biskup, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Biswurm, Stuttgart
 vBP/StB Helmut Bittroff, Bruchsal
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Böcker, Lüdinghausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eugen Bogenschütz, Frankfurt
 vBP/StB Richard Bosser, Stuttgart

Jubiläen

50-jähriges Berufs jubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus
 WP Dr. Wolfgang Dörner, Krefeld

45-jähriges Berufs jubiläum

WP Dipl.-Kfm. Hans-Walter Grünewälder, Wuppertal
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Heimbuicher, Köln
 WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin
 WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund
 WP/RA Dr. Richard Wellmann, Buchholz

40-jähriges Berufs jubiläum

WP/StB Dr. Otmar Altenburger, München
 WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg
 WP/StB Dr. E. Jochen Koska, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Laumans, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Mundt, Hamburg
 WP Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Hans Philipp, Hofheim
 WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Friedrich Plato, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Theo Schürmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Stöcker, Henstedt-Ulzburg
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Thomas, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berndt Wittjen, Berlin

30-jähriges Berufs jubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Ansgore, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Bavinkell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Bender, Walldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Brähler, Pulheim
 WP Wilhelm Brandstetter, Passau
 vBP/StB Jürgen Brinkmeier, Bad Oeynhausen
 vBP/StB Hans-Joachim Brohl, Bad Breisig
 vBP/StB Joachim Brosius, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Ökonom Manfred Bruckhoff, Mülheim
 vBP/StB Helmut Brückner, Mössingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Burike, Ulm
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Busse, Waldkirch
 vBP/StB Torsten Butz, Süssen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Charlier, Wiesbaden
 vBP/StB Bernd Daniel, Rosengarten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaas Dannen, Bremen
 vBP/StB Rudolf H. Dilling, Forchheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Drebber, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adalbert Eger, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Engel, Münster
 WP/StB Dr. Gert Harald Erle, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, Bad Iburg
 vBP/StB Horst Färber, Offersheim
 WP/StB Dipl.-Kffr. Gisela Fehrenz, Breitenbach
 vBP/StB Reinhard Feldhoff, Duisburg
 vBP/StB Hans W. Fenzl, Seebuck
 vBP/StB Georg Fiegler, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christiane Fitz, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Frisch, Friedrichshafen
 vBP/StB/RA Armin Fritz-Braun, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Fritzensmeier, Bad Salzungen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Fuchs, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Waldemar Funke, Neu-Anspach
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Hugo Gabler, Ludwigsburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Gassen, Prien
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eckehard W. Gebauer, Ingolstadt
 vBP/StB/RA Berthold Goerdeler, München
 vBP/StB Hans Gothe, Dortmund
 WP/StB Dr. Kurt Gratz, Stuttgart
 WP/StB Dipl.rer.pol. Cordula Groh, Karlsruhe
 WP/StB/RA Dr. Michael Gurke, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Nikolaus Gylling, Schöngesing
 vBP/StB Hans-Josef Haberkamp, Rheinböllen
 WP/StB Dr. Rolf Hacker, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Hansen, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Günter Hardenberg, Hechingen
 WP/StB Dipl.oec. Gerda Hartmetz, Lollar
 vBP/StB Ludwig Hauer, München
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Hermann Hauff, Nattheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Haun, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heese, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Paul Hegebarth, Nürnberg
 vBP/StB Christine Hegener, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Hein, Hamburg
 vBP/StB Kurt Hengsberger, München
 vBP/StB Volker Herget, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Willi Hermes, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Herrmann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Herrwerth, Heidelberg
 vBP/RA Dr. Harald Hess, Mainz
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hugo Heßel, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Heuser, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Klaus Höflich, Mainz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hölz, Kiblegg
 WP Bernhard J. Hoffmann, Bienenstädt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hoffmann, Hanau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Holler, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holler, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Hühn, Hanau
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Dieter Hüls, Detmold
 WP/StB Dr. Jürgen W. Hutzler, Stuttgart
 vBP/StB Werner Jacobi, Pirmasens
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hedda Jacobsen, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Joest, Münster
 vBP/StB Manfred Kamp, Borcheln
 WP/StB/RA Dr. Günther Kesel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Ketterle, Mannheim
 vBP/StB August Kiefer, Röttenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Werner Klein, Chemnitz
 vBP/StB Dietmar Klinge, Bad Säckingen
 WP/StB Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Philipp von Knebel Doeberitz-Forsman, Wiesbaden

vBP/StB Ernst Kneuer, Ludwigsburg
 WP/StB/RA Christian Knoke, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Knüdel, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kolb, Dürholz
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Kollmannsberger, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Krähnke, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Kraiss, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Josef Krause, Köln
 vBP/StB Bernd Krivohlavek, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Mathias C. Krohne, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Krug, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kübler, Stuttgart
 vBP/StB Harry Kühn, Aalen
 WP/StB Dr. Jörg-Heinrich Kuhlmann, Porta Westfalica
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Ernst Kulbe, Riederich
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Kuntz, Landau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernestine Kunz, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Peter Lakies, Frankfurt
 vBP/StB Maren Lambrecht, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Walter Lang, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Langenbach, Ratingen
 vBP/StB Horst Langer, Ingolstadt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. MBA Hans-Georg Langholz, Ratingen
 vBP/StB Jakob Laux, Kelsterbach
 vBP/StB Bernd Lehmann, Hamburg
 WP/StB Dr. Martin Lenz, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Lewe, Düsseldorf
 vBP/StB Dr. Hans-Volker Lill, Hanau
 WP/StB Dr. Alois Limberger, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ilse Lobers, Nürnberg
 vBP/RA Joachim Lobers, Nürnberg
 vBP/StB Lothar Lucks, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Susanne Lücking, Düsseldorf
 vBP/StB Rolf-Peter Marquis, München
 vBP/StB Ute Mascher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Maurer, Saarbrücken
 vBP Dipl.oec. Dipl.-Finanzw. Peter Maurer, Schwelm
 vBP/StB Bertram Mayer, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mehne, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Ingrid Menges, Bayreuth
 vBP/StB Dr. Herbert Metz, Krailling
 vBP/StB Martin Meyer, Engelskirchen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Josef Midrup, Dresden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hermann-Josef Miebach, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Möller, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Morsch, Karlsruhe
 WP/StB Wolfgang Moths, Weil der Stadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Mühlfenzl, Marquartstein
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Gummersbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Müller, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Näthke, Itzehoe
 vBP/StB Dr. Werner Neumann, Oldenburg
 WP/StB Dr. Ulrich Nittka, Witten
 WP Dr. Heinrich Nücke, Düsseldorf
 vBP/StB Egon Nüss, Langenfeld
 vBP/StB Harald Orendi, Reutlingen
 vBP/StB Herbert Ossendorf, Gronau
 vBP/RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Pahlow, Düsseldorf
 WP/StB Hans-Werner Pauli, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedemann Peissner, Schorndorf
 vBP/StB Manfred Probst, Lörrach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Raab, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Raab, Krefeld
 vBP/StB/RA Karl A. Rabl, München
 vBP/RA Simeon Rastädter, Hamburg
 vBP/StB Hans-Jochem Rausch, Hoffheim
 WP/StB Robert Redelsperger, Hitzingen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Reick, Emmendingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Reimann, Köln
 WP'in Dipl.-Kfm. Sabine Reimert, Berlin
 vBP/StB Hansjörg Reiter, Karlsruhe
 vBP/StB Manfred Reuter, Hildesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Revfi, Bruchsal
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Riedel, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Ries, Heidelberg
 vBP/StB Josef Robl, Landshut
 vBP/StB Erwin Rödle, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Georg Rohde, Köln
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Rosenow, Achim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Rossiwal, Starnberg

vBP/StB Rolf Sabel, Bad Kreuznach
 WP/StB Dipl.oec. Heinz-Georg Sander, Ratzeburg
 vBP/StB Klaus-Peter Sassen, Sipplingen
 vBP/StB Wolfgang A. Schaal, Geretsried
 WP/StB Dr. Friedel Schäfer, Dreieich
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Scheffner, Walldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alois Schlaus, Köln
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Peter Schiffka, Pforzheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Schmälzle, Bühl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Schmeding, Hamburg
 WP Dipl.oec. Bernd Ulrich Schmid, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Georg Schmid, Freiburg
 vBP/StB Dieter Klaus Schmidt, Kandel
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Schmidt, Lörrach
 WP/StB Dipl.-Oec. Rolf-Dieter Schmitz, Frankfurt
 vBP/StB Günter Schnaubelt, Rehau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schneider, Worms
 vBP/StB Rudolf Schneider, Dautphetal
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hubert Schnitzler, Mönchenglödbach
 vBP/StB Dieter Schoenfeld, Börsen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Reiner Scholz, Frankfurt
 vBP/StB Karl Heinz Schütter, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Oec. Hermann Schütz, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Albert Stuttgart, Stuttgart
 WP/StB Dr. Franz Schwersen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz H. Sdrénka, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Seitz, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Servos, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Walter Settele, Augsburg
 vBP/StB Werner Spaeth, Ravensburg
 vBP/StB/RA Dr. Gerd Stahl, Heilbronn
 vBP/StB/RA Veit W. Stefko, Oberasbach
 WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Ing. Hans Steindor, Berlin
 vBP/StB Klaus Steinhäuser, Brannenburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Stengele, Ulm
 vBP/StB Bernhard Stengelin, Tuttingen
 WP/StB Dr. Felix Stitz, Freiburg
 vBP/StB Peter Stodian, Niebüll
 vBP/StB Siegfried Stöckle, Ludwigsburg
 WP/StB Erich Straub, Heilbronn
 WP/StB Josef Striedacher, Tettang
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Ströbner, Neu-Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Struwe, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Stümper, Leubsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stümpges, Dortmund
 vBP/StB Monika Tackenberg, Oberhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Thierhoff, Düsseldorf
 vBP/StB Klaus Thomas, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Thum, Potsdam
 vBP/StB Gerhard Tischler, Pliezhausen
 vBP/StB Johann Tratz, Peißenberg
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang Ujic, Korb
 vBP/StB Rolf Vingerhoets, Rosenheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vogel, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kai W. Voß, Hamburg
 vBP/StB Roland Wachter, Kronach
 WP/StB Dr. Bernhard Wanik, Düsseldorf
 vBP/StB Gerhard Weber, Lahr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Berlin
 WP/StB Dipl.oec. Franz-Josef Westhoff, Rheda-Wiedenbrück
 WP/StB/RA Volker Weyh, Gerlingen
 WP/StB Rudolf Wilde, Stuttgart
 vBP/StB Horst-Dieter Witte, Langenfeld
 vBP/StB Erich H.J. Wolf, Verden
 vBP/StB Josef Wolfsteiner, Westhausen
 vBP/StB Gerhard Wolter, Passau
 vBP/StB Heinz-Dieter Zachmann, Renningen

Todesfälle

30.11.2011 WP/StB Dipl.-Kfm. Elisabeth Andriowsky, Frankfurt
 07.12.2011 vBP/StB Hans-Georg Heyl, Neu Wulmstorf
 20.12.2011 vBP/StB Holger Nitzsche, Ratingen
 05.01.2012 WP/StB Dr. Karl-Heinz Biller, Unna
 07.01.2012 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ludwig Schwebel, Rüsselsheim
 11.01.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Elskamp, Stuttgart
Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsschwerpunkte der APAK 2012 – Enge und aktive Begleitung der Inspektionen

In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2012 setzt die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wieder einen deutlichen Schwerpunkt auf die Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen), so die APAK in einer Presseinformation vom 19.1.2012.

Untersuchungsschwerpunkte sollen dort bei der Prüfung von Finanzinstituten liegen. Auch die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, insbesondere bei der Identifizierung und Wertung von Fehlerrisiken und der Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen, wird einen Schwerpunkt bilden. Zudem sollen etwaige Maßnahmen der Prüferpraxen zur Steigerung ihrer Effizienz mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Prüfungsqualität untersucht werden. Solche Maßnahmen bestehen etwa in der Auslagerung bestimmter Prüfungstätigkeiten auf sogenannte Shared Service Center, die sich häufig im Ausland befinden.

Die APAK wird auch aktiv an der Diskussion um die Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Abschlussprüfung vom 30.11.2011 teilnehmen.

Im Einzelnen teilt die APAK zu ihrem Arbeitsprogramm mit:

1. Aufsichtsbereich

a) Anlassbezogene Berufsaufsicht, § 61a WPO

- Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK und aktive Begleitung ausgewählter Aufsichtsverfahren in Wahrnehmung der gesetzlichen Letztverantwortung

b) Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen, § 62b WPO (Inspektionen)

- Überwachung der Wirksamkeit des Systems der Inspektionen
- Enge aktive Begleitung der Inspektionen bei Planung und Durchführung einschließlich der Teilnahme an Inspektionen
- Bestimmung von Untersuchungsschwerpunkten, unter anderem:
 - Prüfung von Finanzinstituten
 - Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (unter anderem Identifizierung und Wertung von Fehlerrisiken und Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen)

- Maßnahmen der Prüferpraxen zur Steigerung ihrer Effizienz und deren Auswirkungen auf die Prüfungsqualität (zum Beispiel durch Auslagerung bestimmter Prüfungstätigkeiten auf häufig im Ausland angesiedelte sogenannte Shared Service Center)

c) Qualitätskontrolle, § 57a WPO

- Aktive Begleitung von Qualitätskontrollen insbesondere durch Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK und Schlussbesprechungen zwischen untersuchten Prüferpraxen und deren Prüfer für Qualitätskontrolle
- Beaufsichtigung der organisatorischen Maßnahmen der WPK mit Blick auf die zu erwartende Mehrbelastung in 2012 aufgrund des gehäuften Auslaufens von Teilnahmebescheinigungen

2. Nationale Zusammenarbeit

- Regelmäßige Kontakte insbesondere zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in allen berufsrechtlich relevanten Fragen, auch unter Berücksichtigung aktueller Themen

3. Internationale Zusammenarbeit

- Teilnahme an den Diskussionen der Regulierungsvorschläge der Europäischen Kommission vom 30.11.2011 im Bereich der Abschlussprüfung (KOM (2011) 778 und 779)
- Erfassung und Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern auf der Grundlage der Entscheidung 2011/30/EU der Europäischen Kommission vom 19.1.2011
- Fortführung der bilateralen Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union
- Mitarbeit in der European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB) bei der Europäischen Kommission und im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) zur Koordinierung der einzelstaatlichen Aufsichtsaktivitäten innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union
- Intensivierung des fachlichen Dialoges der Inspektoren etwa im Rahmen European Audit Inspection Group (EAIG) und IFIAR
- Weitere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten auf der Grundlage

der Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Angemessenheit des Schutzes vertraulicher Informationen in bestimmten Drittstaaten gemäß Artikel 47 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) th

Arbeitsprogramm 2012 und weitere Informationen über die APAK abrufbar unter

→ www.apak-aoc.de/publikationen/arbeitsprogramm.asp

Neue Mitglieder der APAK

Wie die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) mit Presseinformation vom 9.1.2012 mitteilt, sind Dr. Ulla Kopp, Geschäftsführerin der Hamburg Messe und Congress GmbH, und Dr. Herbert Meyer, Präsident a.D. der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., vom Bundeswirtschaftsministerium zum 1.1.2012 für vier Jahre als Mitglieder der APAK bestellt worden.

„Wir begrüßen mit Frau Dr. Kopp und Herrn Dr. Meyer zwei Persönlichkeiten, die mit ihrer besonderen Erfahrung und Expertise die APAK bereichern“, sagt Dr. Wolfgang Spindler, Vorsitzender der APAK.

Die APAK besteht nun aus zehn ehrenamtlichen, vom Bundeswirtschaftsministerium auf die Dauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Ernennung nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewesen sein. Sie sollen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig sein oder gewesen sein.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission übt seit dem Jahr 2005 weisungsfrei und unabhängig vom Be-



Dr. Ulla Kopp



Dr. Herbert Meyer

rufsstand die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und insoweit über alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer aus. th

Informationen über die APAK abrufbar unter

→ www.apak-aoc.de/apak/mitglieder.asp

Elke König neue Präsidentin der BaFin

Nach Überreichung der Ernennungsurkunde am 20.12.2011 durch Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, hat Dr. Elke König zum Jahresbeginn 2012 das Amt der Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angetreten. Sie ist Nachfolgerin von Jochen Sanio, der zum Jahresende 2011 in den Ruhestand getreten ist. Bis zum 31.12.2011 war Dr. König Mitglied des International Accounting Standards Boards (IASB), von 2002 bis März 2009 Finanzvorstand der Hannover Rückversicherung AG und der E+S Rückversicherung AG, Hannover. Von 1990 bis 2002 war sie Mitglied der Direktion und Leiterin des Rechnungswesens und Controllings der Münchener Rück-Gruppe, München. Seit 1.1.2006 ist Dr. König Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission. th



Dr. Elke König und Jochen Sanio bei der Feierstunde anlässlich des Amtswechsels

Ulrich Oesingmann BFB-Ehrenpräsident – Dank an bisherige Vizepräsidenten Ulrich und Klein



Dr. med. Ulrich Oesingmann

Mit Presseinformation vom 30.12.2011 berichtet der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) über den Wechsel im Präsidium. Die BFB-Mitgliederversammlung wählte im November 2011 den scheidenden BFB-Präsidenten Dr. med. Ulrich **Oesingmann** zum Ehrenpräsidenten und würdigte seinen besonderen Einsatz für die Freien Berufe. Über 16 Jahre stand der Facharzt für Allgemeinmedizin, Sportmedizin und Betriebsmedizin aus Dortmund an der Spitze des BFB. Sein berufspolitisches Engagement begann bereits 1972 in der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, deren erster Vorsitzender er von 1985 bis 2001 war. Zusätzlich übernahm er zwischen 1989 und 1993 das Amt des Ersten Vorsitzenden in der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Seit 2001 steht er dem Bundesverband der Knappschaftsärzte vor.

Sowohl auf dem bundespolitischen Parkett als auch auf EU-Ebene setzte sich Dr. Oesingmann für die Freien Berufe und deren Verständigung untereinander ein. Für seinen vielfältigen und integrativen Einsatz für die Freien Berufe ist Dr. Oesingmann etwa 2010 mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt worden.

Auch der bisherige BFB-Vizepräsident und Schatzmeister WP/StB/RA Dieter **Ulrich** ist zum 31.12.2011 nach elfjährigem Engagement für die Freien Berufe aus dem Präsidium des BFB ausgeschieden. In den letzten drei Jahren hatte Ulrich das Amt des BFB-

Schatzmeisters inne. Ulrichs berufspolitisches Engagement reicht bis 1996 zurück, als er in den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer gewählt wurde und von 2008 bis 2011 dessen Vorsitz einnahm. Von 2005 bis 2008 war er Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Für sein berufspolitisches und besonderes gesellschaftliches Engagement wurde Dieter Ulrich 2011 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Vier Jahre repräsentierte Dipl.-Ing. Hanspeter **Klein** die Landesverbände der Freien Berufe im Präsidium des BFB. Aufgrund des turnusgemäßen Wechsels der Landesverbandsvertreter ist er zum Jahreswechsel aus dem BFB-Präsidium ausgeschieden. Als Vizepräsident im BFB hat er die Belange der Landesverbände stets mit großem Engagement in die Arbeit des Bundesverbandes eingebracht. Seit 2006 ist Klein Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

Dr. med. dent. Rolf **Koschorrek**, der seit 2009 BFB-Vizepräsident und seit 1.1.2012 neuer BFB-Präsident ist (dazu bereits WPK Magazin 4/2011, Seite 56), dankte seinen ausscheidenden Präsidiumskollegen für die gute, ergebnisreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der vergangenen Jahre. th

Das BFB-Präsidium 2012

Präsident

Dr. med. dent. Rolf **Koschorrek**, Bad Bramstedt

Vizepräsidentinnen

vBP/StB Ute **Mascher**, Hamburg

Dr. med. Martina **Wenker**, Hildesheim

Vizepräsidenten

Bauingenieur Dr. Volker **Cornelius**, Darmstadt

RA Dr. Fritz-Eckehard **Kempter**, München

Unternehmensberater Dr. rer. pol. Lutz **Mackebrandt**, Berlin

RA und Notar Ulrich **Schellenberg**, Berlin

Apotheker Dipl.-Pharm. Friedemann **Schmidt**, Leipzig

vBP/StB Dipl.-Volksw. Edgar **Wilk**, Mainz

Neuer Standardisierungsvertrag zwischen BMJ und DRSC

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat mit Pressemitteilung vom 2.12.2011 darüber informiert, dass es im Zuge seiner aus Finanzierungsgründen notwendigen Neuorganisation als Schlusspunkt einen neuen Standardisierungsvertrag mit dem BMJ abgeschlossen hat. Mit den im Standardisierungsvertrag festgelegten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien wird der Rahmen für die Facharbeit des DRSC abgesteckt.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in der Öffnung des Vereins für Verbände neben Unterneh-

men, der Einrichtung eines IFRS- und eines HGB-Ausschusses sowie der Etablierung eines Verwaltungsrates.

Presseerklärung des DRSC vom 2.12.2011 und Standardisierungsvertrag abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011211/

Versicherungsstelle Wiesbaden gewährt erneut Treuenachlass

Die Versicherungsstelle Wiesbaden hat der WPK in einem Schreiben Anfang dieses Jahres mitgeteilt, dass sie den bei ihr versicherten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und deren Berufsgesellschaften auf den Jahresnettobeitrag 2012 einen Treuenachlass in Höhe von acht Prozent gewährt (ausgenommen sind Sonderdeckungen, Objektdeckungen, Excedenten und Deckungen zu Fest- oder Anerkennungsprämien).

Mit dieser Maßnahme möchte sich die Versicherungsstelle Wiesbaden für die Treue ihrer Kunden bedanken, nachdem Anfang des letzten Jahrzehnts aufgrund hoher Schadensquoten eine umfassende Sanierung der Prämien erforderlich war. Die Versicherungsstelle Wiesbaden folgt mit dem Treuenach-

lass auch dem im Vorfeld kommunizierten Petition der WPK, den positiven Abschluss des Geschäftsjahrs 2011 aufgrund der Abwicklungserfolge jüngerer Jahre bei der Prämienhöhe 2012 zu berücksichtigen.

Auch für die kommenden Jahre behält die Versicherungsstelle Wiesbaden weitere Treuenachlässe im Blickfeld, allerdings ohne sich binden zu können, angesichts des kaum absehbaren Schadensverlaufs und der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Bereits im Jahr 2009 gewährte die Versicherungsstelle Wiesbaden ihren Versicherungsnehmern einen Treuenachlass in Höhe von zehn Prozent (dazu WPK Magazin 1/2009, Seite 39).

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11	1.1.12
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118	121
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808	816
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.048	21.297

Mehr Statistiken abrufbar unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Veranstaltungen

50. Deutscher Steuerberaterkongress

Am 7. und 8.5.2012 findet in Berlin der 50. Deutsche Steuerberaterkongress statt. Am ersten Tag des Jubiläumskongresses wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble als Redner begrüßen. Unter dem Motto „Nächste Ausfahrt Zukunft“ wird der bekannte Wissenschaftsjournalist und Physiker Ranga Yogeshwar über die gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte sprechen.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit hochkarätigen Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- Brennpunkt Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)
- Besteuerung von Vereinen und Stiftungen (Alvermann, Köln)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Jülicher, Bonn/Daumke, Berlin)

Foren

- Brennpunkt Besteuerung natürlicher Personen (Schäfer, Mannheim)
- Bilanzrecht aktuell (Poll, Berlin/Ley, Köln)
- Forum junger Steuerberater: Kanzleiführung – Professionelle Mandatsbetreuung (Nagel, Hannover)



- Forum Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelles Wirtschaftsrecht: Neue Herausforderungen für den Steuerberater (Wälzholz, Füssen)

Workshop

Zölle und Verbrauchsteuern (Wolffgang, Münster/Jatzke, München)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm runden den Kongress ab. Besonders freuen können sich die Teilnehmer auf den Festabend, der unter dem Motto „Berlin, Berlin“ im Hotel Intercontinental stattfinden wird. Moderatorin und Entertainerin des Abends ist Gayle Tufts, für die passende Tanzmusik sorgen Andrej Hermlin und sein Swingorchester sowie ein Discjockey.

Das vollständige Kongressprogramm ist unter → www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon 030-240087-24; Telefax 030-240087-99; E-Mail seminare@bstbk.de) angefordert werden.

51. Münchner Steuerfachtagung

Die Münchner Steuerfachtagung feierte im vergangenen Jahr ihr 50-jähriges Jubiläum und startet mit neuem Elan in die nächsten Aktivitäten. Die Fachveranstaltung am 21. und 22.3.2012 legt den Schwerpunkt auf aktuelle Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts und der Unternehmensbesteuerung. Prof. Dr. Norbert Herzig wird über „Erfahrungen mit dem BilMoG

aus steuerrechtlicher Sicht“ und Prof. Dr. Ursula Ley über „E-Bilanz – aktueller Handlungsbedarf“ referieren. Aktuelle Praxisfragen berühren unter anderem die strafrechtlichen Risiken der Steuerberatung.

Informationen zur Münchner Steuerfachtagung 2012 sind abrufbar unter → www.steuerfachtagung.de



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Buchbesprechung

Handbuch Jahresabschlussprüfung

Ziele, Technik, Nachweise – Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil

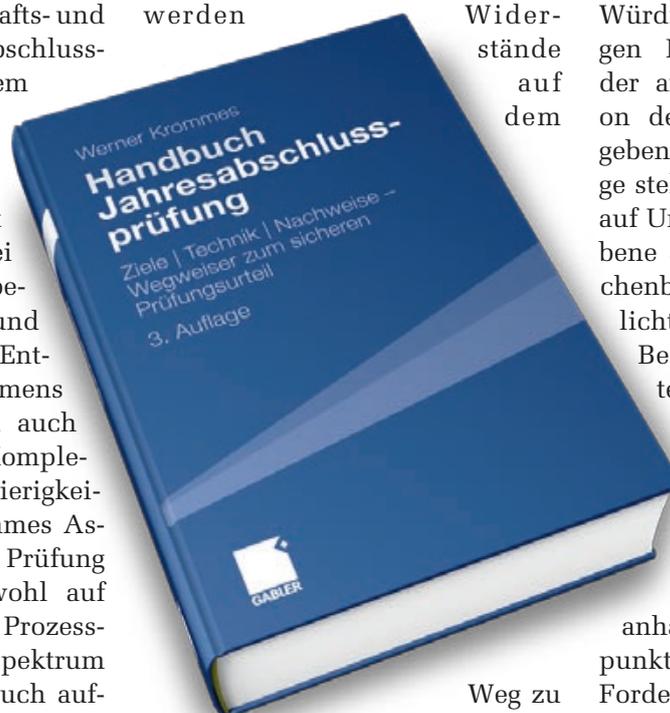
Von WP Dr. Werner Krommes, 3. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden 2011

Mit der dritten Auflage seines Handbuchs Jahresabschlussprüfung reagiert Krommes auf die jüngsten Entwicklungen, die sich auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers auswirken. In diesem Zusammenhang seien der Einfluss des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, der ISA und des Grönbuchs zur Rolle des Abschlussprüfers sowie der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Abschlussprüfung genannt. Vor dem Hintergrund der Krise diskutiert Krommes neben den Anforderungen, die an den Prüfer gestellt werden, wenn er sich bei der Prüfung des Lageberichts mit den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens auseinandersetzen muss, auch die mit zunehmender Komplexität verbundenen Schwierigkeiten. Zusätzlich hat Krommes Aspekte einer IT-gestützten Prüfung und Risikoanalysen sowohl auf Unternehmens- als auch Prozessebene über ein breites Spektrum von Branchen im Handbuch aufgenommen.

Die Struktur des Handbuchs ist unverändert zur Voraufgabe und umfasst insgesamt sieben Kapitel. Im ersten Kapitel stellt Krommes die Aufgaben der Abschlussprüfung sowie die die Berufstätigkeit prägenden Berufsgrundsätze dar, skizziert die Prinzipien eines risikoorientierten Vorgehens und entwickelt zur Vorbereitung auf das dritte Kapitel im Sinne einer strategischen Verbindung zwischen Prüfungszielen und Prüfungstechnik eine „geregelte Ord-

nung von Prüfungshandlungen“. Die außerordentliche Bedeutung des Verständnisses des Geschäfts des zu prüfenden Unternehmens für eine zielgerichtete Prüfungsplanung und -durchführung (Sicherstellung des „roten Fadens“) wird herausgestellt und dem Leser der Projektcharakter einer Prüfung veranschaulicht. Auch werden

Widerstände auf dem



Weg zu hinreichend sicheren Prüfungsaussagen (Zeitnot und Irrtum, Ergebnisdruk und Tarnung) diskutiert, die durch immer schneller eintretende Marktveränderungen und strukturelle Einbrüche eine besondere Herausforderung für den Abschlussprüfer darstellen.

Das zweite Kapitel geht ausführlicher auf die Kernbestandteile einer risikoorientierten Abwicklung einer Abschlussprüfung ein. Zur Analyse der Geschäftstätigkeit und des Unternehmensumfelds,

der Prüfung des unternehmensinternen Kontrollsystems und der anschließenden Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen werden detaillierte praktische Hinweise zur Informationserhebung und Gesprächsführung, der Definition von Prüfungszielen, der Erstellung von Prüfprogrammen, der Erlangung und Würdigung von aussagekräftigen Prüfungsnachweisen sowie der angemessenen Dokumentation der Prüfungshandlungen gegeben. Ergänzend zur Voraufgabe stellt Krommes Risikoanalysen auf Unternehmens- und Prozessebene anhand von diversen Branchenbeispielen dar und verdeutlicht anhand der Beispiele die Bedeutung der Risiken auf Unternehmensebene für die Abschlussprüfung sowie die enge Verzahnung der beiden Ebenen.

Im dritten Kapitel wird die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht anhand ausgewählter Schwerpunkte (Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Anhang, Lagebericht) anschaulich dargestellt, sowohl im Bereich der aussagebezogenen Prüfung als auch im Bereich der Prüfung von Kontrollen des IKS. Dieses Kapitel umfasst im Vergleich zur Voraufgabe über einhundert Seiten zusätzlicher Informationen. Ergänzt wurden Ausführungen zu den Auswirkungen des BilMoG insbesondere auf die Prüfung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und auf die Prüfung von Bewertungseinheiten.



WP/StB/CPA Dr. Erhard Kühne ist Leiter des Department of Professional Practice der KPMG AG WPG und Mitglied in verschiedenen berufsständischen Arbeitskreisen.

Neben einer Einführung in den Einsatz IT-gestützter Verfahren im Rahmen der Abschlussprüfung wurden auch mögliche Analysen in einzelnen Prüfgebieten aufgezeigt. Dem Thema „Rezession: Erfahrungen und Konsequenzen“ wurde ein eigener Unterabschnitt gewidmet und stellt ausführlich die Auswirkung von Krisensituationen auf die Abschlussprüfung dar. Damit erhalten vorausgegangene, positionsspezifische Überlegungen zur „Prüfung bei angespannter Ertragslage“ einen besonderen Akzent. Die Ausführungen zur Prüfung des Anhangs wurden deutlich erweitert. Neben einer Darstellung der engen Verzahnung zur Prüfung der Bilanz und GuV und der Notwendigkeit von Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit wurden umfangreiche Hinweise zur Prüfung einzelner Anhangangaben ergänzt. Der Unterabschnitt „Prüfung des Lageberichts“ enthält nunmehr eine umfangreiche Diskussion von Aspekten zur Prüfung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und der Aussagen zum Risikomanagement. Abgerundet wird das Kapitel durch eine Erörterung der Problematik der Bilanzpolitik aus Sicht des Abschlussprüfers.

Das nachfolgende Kapitel „Gravierende Fälle falscher Angaben in der Rechnungslegung als Zeichen einer krisenhaften Entwicklung“ erweitert Krommes um eine umfas-

sende Darstellung von „Strengen Rahmenbedingungen und neuen Perspektiven“ für die Abschlussprüfung, die durch nicht entdeckte Fehler in der Rechnungslegung, die damit verbundenen Vermögensschäden und den Vertrauensverlust in die Arbeit der Abschlussprüfer ausgelöst wurden. In diesem Rahmen werden auch die Gedanken zur Weiterentwicklung der Abschlussprüfung der EU-Kommission (Grünbuch) kritisch gewürdigt.

Dem Prüfungsbericht und der Berichtskritik als einem wichtigen, qualitätssichernden Element ist das fünfte Kapitel gewidmet, wobei dieser Abschnitt nur punktuell im Vergleich zur Voraufgabe geändert wurde. Das sechste Kapitel „Systembewusstsein zur Absicherung von Prüfungsaussagen“ stellt die Bedeutung einer einheitlichen, die nationale und internationale Kommunikation stützende Terminologie und der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen dar, die einen wesentlichen Einfluss auf das Prüfungskonzept haben und deshalb eigenverantwortlich zu analysieren und interpretieren sind. Diese eigenverantwortliche Analyse gilt, worauf der Autor zutreffend hinweist, auch für die Brücke von den internationalen (ISA) zu den nationalen Prüfungsstandards (IDW PS).

Im abschließenden siebten Kapitel findet der Leser in Form von Stichworterläuterungen so-

wie Einzelthesen die Essenz der einzelnen Kapitel in zusammengefasster Form zur Rekapitulation dargestellt. Ergänzt wird das Handbuch durch einen umfangreichen Anhang, der eine Fülle von Beispielen insbesondere zu verschiedenen Geschäftsmodellen, zur Sensibilität für Risiken und zum Umgang mit Kennziffern zwecks Veranschaulichung der Inhalte des Handbuchs beinhaltet.

Die Motive, die Krommes ursprünglich bei der Verfassung des Handbuchs geleitet haben, kommen auch in der 3. Auflage deutlich zum Ausdruck. Zum einen beschäftigt den Autor die Frage, wie es zu erklären ist, dass weltweit immer wieder wesentliche Fehler in der Rechnungslegung entweder gar nicht oder zu spät entdeckt werden und wie ein Instrumentarium gestaltet und eingesetzt werden muss, um solche Fälle zu verhindern. Zum anderen besteht der Wunsch, insbesondere der jungen Generation ein „Vademekum“ an die Hand zu geben, um ihr in der Prüfungspraxis (oder unmittelbar vorher) die Orientierung zu erleichtern. Aber auch für Wirtschaftsprüfer und andere mit der Qualitätssicherung der Rechnungslegung befasste Personen ist das Handbuch ein wertvoller Beitrag von einem erfahrenen Praktiker zur Sicherung der Qualität der Arbeit.

Bereits die Voraufgaben waren geprägt durch eine hohe Praxisrelevanz und den Schreibstil eines erfahrenen Wirtschaftsprüfers und Referenten, bei dem sich der Leser persönlich angesprochen fühlt. In der neuen Auflage vertieft Krommes die Praxisbezogenheit des Handbuchs und bereichert das theoretische Rüstzeug durch praxisnahe Beispiele noch stärker.

WP/StB/CPA Dr. Erhard Kühne

Literaturhinweise

IFRS oder HGB?

Systemvergleich und Beurteilung



Von Prof. Dr. Karlheinz Küting,
WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer
und WP/StB/RA
Prof. Dr. Claus-Peter Weber
262 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2011

Für Unternehmen, die wahlweise nach den Vorschriften des HGB oder der IFRS bilanzieren können, stellt sich die Frage, welchem Regelwerk der Vorrang einzuräumen ist. In beiden Bilanzsystemen haben sich in letzter Zeit gravierende Änderungen ergeben. Das Buch zeigt diejenigen Schwierigkeiten und Probleme auf, die mit der Anwendung der internationalen Bilanzregeln verbunden sind. Es bezieht die entsprechenden Normen des deutschen Bilanzrechts in die Beurteilung ein, sodass eine Standortbestimmung beider Bilanzsysteme möglich wird. Auf Grundlage der abgeleiteten Ergebnisse werden Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die sich sowohl auf den Einzel- als auch auf den Konzernabschluss beziehen.

IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2011/2012



Hrsg. IDW
6., überarbeitete Auflage, inkl.
Software, 406 S., 329 €, IDW
Verlag, Düsseldorf 2011

Auch in seiner sechsten Auflage wurde das Praxishandbuch an aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung, des Berufsrechts und der Standardsetzung des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW angepasst. Das Handbuch enthält erstmalig einen Planungsleitfaden in Form einer herausnehmbaren Kurzanleitung der Prüfungsplanung und -dokumentation. Des Weiteren liegen die Arbeitshilfen nur noch in elektronischer Form auf der CD-ROM vor. Die dortigen Checklisten für die Prüfung von Anhang, Konzernanhang, Lagebericht und Konzernlagebericht wurden dynamisch gestaltet. Anhand unternehmensspezifischer Merkmale können individuelle Checklisten generiert werden. Die beiliegende Software unterstützt außerdem durch ihre Netzwerkfähigkeit die Zusammenarbeit im Prüfungsteam.

NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht



Hrsg. von WP/StB Prof. Dr.
Wolf-Dieter Hoffmann und
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach
3. Auflage, inkl. Online-Version,
2.456 S., 198 €, NWB Verlag,
Herne 2012

Der Kommentar liefert Praxiskommentierungen der HGB-Paragraphen §§ 238 bis 342e unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. Die dritte Auflage wurde unter anderem um die Themen Umstrukturierung von Finanzverbindlichkeiten, Rechtsgeschäftliche Übertragung von Schulden, Sonderfälle der Abzinsung von Rückstellungen und Grünbuch der EU-Kommission zur Wirtschaftsprüfung erweitert. Die seit der Voraufgabe neu ergangene Rechtsprechung sowie neue beziehungsweise geänderte Verlautbarungen von IDW, DRSC oder BMF wurden eingearbeitet (Rechtsstand: 1.10.2011). Mehr als tausend Beispiele, Buchungslisten, Konsolidierungstabellen und Formulierungsmuster verdeutlichen die Regelungsinhalte.

Die Entscheidung über die Auftragsannahme in der Wirtschaftsprüfung

Ein qualitätssicherndes Instrument im Rahmen der Jahresabschlussprüfung



Von Dr. Rafael J. Weber
201 S., 49,95 €, Gabler Verlag,
Wiesbaden 2011

Der Autor untersucht, inwieweit sich die Entscheidung über die Auftragsannahme auf die Reputation eines Wirtschaftsprüfers und die Publikationsqualität auswirkt. Er zeigt, dass große Prüfer aufgrund des erwarteten Reputationsverlustes risikoreichen Mandanten kein Angebot unterbreiten und sie trotz der Gefahr höherer Reputationsverluste – im Vergleich zu kleinen Abschlussprüfern – nicht immer einen höheren Arbeitseinsatz leisten. Das Werk widmet sich außerdem Themen wie der Qualität der Wirtschaftsprüferleistung, Lerneffekten bei der Bestimmung des Auftragsrisikos und der Differenzierung von Prüfern anhand publizierter Jahresabschlüsse.

IFRS-Abschlussanalyse

Finanz- und erfolgswirtschaftliche Aspekte



Von Prof. Dr. Hanno Kirsch
3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 325 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

Der Autor untersucht, wie sich der Übergang von der HGB- zur IFRS-Rechnungslegung hinsichtlich der Abschlussanalyse auswirkt. Anhand konkreter Beispiele geht er den zentralen Fragen nach, inwieweit typische HGB-Kennzahlen auch nach IFRS ermittelbar bleiben, welche zusätzlichen Analyse-Spielräume ein IFRS-Abschluss eröffnet, wie sich der Aussagegehalt ausgewählter Kennzahlen in beiden Systemen unterscheidet und welche kennzahlenspezifischen Effekte beim Übergang vom HGB zu IFRS auftreten dürften. Ausgehend von den jeweiligen abschlusspolitischen Perspektiven werden die darauf aufbauenden Möglichkeiten und Grenzen der finanz- und erfolgswirtschaftlichen Abschlussanalyse aufgezeigt – auf Konzern- und Unternehmensebene, aber auch auf Ebene einzelner Segmente.

Beck'scher Bilanz-Kommentar

Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342 e HGB mit IFRS-Abweichungen



8., völlig neu bearbeitete Auflage, 2.650 S., 195 €, Verlag C.H. Beck, München 2012

Der Kommentar erläutert sowohl die Erstellung der Handelsbilanz (Jahresabschluss/Konzernabschluss) und Steuerbilanz sowie die IFRS-Regelungen jeweils im Zusammenhang. Die verknüpfende Darstellung beinhaltet die DRSC-Standards ebenso wie die IDW-Standards zur Rechnungslegung und Prüfung, erläutert unter Berücksichtigung der Interpretationen des IFRIC wesentliche Abweichungen der IFRS zum Handelsrecht und berücksichtigt steuerliche Änderungen seit der Voraufgabe und aktuelle BFH-Rechtsprechung. Bereits enthalten sind Kommentierungen zum Thema Taxonomie/E-Bilanz.

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Anlegern am Kapitalmarkt



Von Dr. Gernot Halbleib
Reihe Schriften zum Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht, Band 22, 222 S., 59 €, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010

Das Werk wirft die Frage auf, ob Wirtschaftsprüfer gegenüber Anlegern für Prüfungsfehler stärker haften sollen. Der Autor entwickelt als Antwort einen Regelungsvorschlag zur zivilrechtlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Anlegern am Kapitalmarkt, indem er ökonomische Erkenntnisse über das Verhalten der Akteure am Kapitalmarkt analysiert. Neben den Anreizen einer Haftung auf Prüfer und Anleger bezieht die Untersuchung auch die Wirkung einer Haftpflichtversicherung des Prüfers ein. Er kommt zu dem Ergebnis, dass eine Haftung optimal zur Herstellung von Kapitalmarkteffizienz beiträgt, wenn sie als unbeschränkte Fahrlässigkeitshaftung ausgestaltet ist, die Anspruchsberechtigung jedoch auf Kleinanleger beschränkt ist.

Konzernbilanzierung case by case

Lösungen nach HGB und IFRS



Von Prof. Dr. Michael Hommel, Prof. Dr. Stefan Rammert und Prof. Dr. Jens Wüstemann
3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Reihe: Betriebs-Berater Studium – BWL case by case, 334 S., 34,90 €, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2011

Das Buch stellt fallorientiert zentrale Probleme der Konzernrechnungslegung im Ausgangspunkt nach HGB und anschließend nach IFRS dar und löst diese am Beispiel einer durchgängigen Fallstudie. Getrennt nach HGB und IFRS werden zunächst die einschlägigen Rechnungslegungsregelungen erläutert und auf den Fall übertragen. Zugleich wird durch die in sich geschlossenen Fälle eine selbstständige Erarbeitung und Vertiefung einzelner Teilgebiete ermöglicht. Die dritte Auflage wurde um neue Literatur- und Kommentarmeinungen sowie Verlautbarungen des DRSC zum BilMoG ergänzt.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/



**Fachvermittlung von Steuerberater-/
Wirtschaftsprüferpraxen**

Wir vermitteln bundesweit seit über 30 Jahren Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterpraxen und suchen für vorgemerkte Interessenten entsprechende Praxen!

Haben Sie Fragen zum Thema Abgabe oder Übernahme? Sprechen Sie uns gerne an! Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Wir erstellen auf Wunsch gerne Bewertungsgutachten!

Wir führen auch Seminare durch (siehe www.glawe-gmbh.de).

Sie erreichen uns in:

50933 Köln
Aachener Straße 524 - 528
Telefon: 02 21 - 84 20 11
Fax: 02 21 - 84 36 07

80538 München
Pilotystraße 4
Telefon: 089 - 25 55 75 52 2
Fax: 089 - 25 55 75 52 3

10711 Berlin
Halberstädter Straße 6
Telefon: 0 30 - 88 62 48 68

Internet: www.glawe-gmbh.de
E-Mail: info@glawe-gmbh.de

WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Volksw., 56 J. mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen aller Größen und Rechtsformen nach HGB/IFRS/

Als langjährig bestehende mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg mit Anbindung an ein internationales Netzwerk suchen wir zur Verstärkung der Führungsebene einen/eine

STEUERBERATER(IN)/WIRTSCHAFTSPRÜFER(IN) (Doppelqualifikation)

mit mehrjähriger Erfahrung in der Prüfung und/oder Beratung.

Unser Tätigkeitsspektrum umfasst die anspruchsvolle gestaltende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie Deklarationsberatung unserer in- und ausländischen Mandantschaft.

Gute Englischkenntnisse und Freude an der Akquisition zur gemeinschaftlichen Weiterentwicklung unserer Gesellschaft dürfen wir voraussetzen.

Eine Aufnahme in den Partnerkreis ist möglich.

Turnbull & Irrgang GmbH

Uwe Gärtner · Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg
Telefon 040 35 60 04 - 0 · Fax 040 35 60 04 - 45
E-Mail: ug@turnbullirrgang.de · www.turnbullirrgang.de

Überregional agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Kreis Koblenz/Montabaur/Limburg sucht zwecks Kapazitätserweiterung

eine/n Wirtschaftsprüfer/in

mögl. mit eigenem Mandantenstamm.

WPK 1001

US-GAAP und in der Qualitätssicherung einer der „Big Four“, davon viele Jahre als führender Partner; zusätzlich sechs Jahre Aufbau und Führung einer eigenen WPG, drei Jahre Tätigkeit als Vorstand einer Versicherung und eines Dienstleistungsunternehmens mit erfolgreichem Börsengang, sucht neue Herausforderung in verantwortlicher Position in mittelständischer WPG oder Sozietät, nicht ortsgebunden. Umfassende Erfahrungen sind insbesondere in der Prüfung und Beratung von Versicherungsunternehmen, daneben bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen vorhanden. **WPK 1101**

Großraum Stuttgart: WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 30, mit 7 Jahren Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung überwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WP/StB-Kanzlei mit (mittelfristiger) Beteiligungsperspektive. Umfangreiche Erfahrung in der Prüfung nach HGB und IFRS sowie mehrjährige Erfahrung in der steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmensgruppen vorhanden. **WPK 1102**

WP/StB, 37 J., unternehmerisch denkend, sucht aus ungekündigter Stellung eine neue Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG im Großraum Stuttgart mit Aussicht auf Beteiligung. Langjährige Erfahrung bei mittelständischer WPG/StBG in Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von mittelständischen Unternehmen sämtlicher Rechtsformen sowie von Privatpersonen. **WPK 1103**

WP, 41 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und in mittelständi-



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt für **unser Bankenteam** zwei

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unseren Landesgeschäftsstellen in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ludger Koslowski unter Telefon 030/72 61 61-180 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

scher WP/StB-Kanzlei, sucht bei einer international ausgerichteten WPG/StBG im Rhein/Main-Gebiet oder Großraum München/Regensburg eine neue berufliche Herausforderung. Mittelfristige Beteiligung wird angestrebt. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und

Beratung (IFRS, Einführung von IKS, Corporate Governance, internes und externes Risikomanagement u.a.) von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen (inkl. börsennotierten Gesellschaften) aus Handel, kommunaler Trägerschaft und Industrie, auf

der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP. Akquisitionserfahrung, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. Kontakt unter WP-Stellenanzeige@gmx.de oder

WPK 1104



Ein Team macht stark – Sie und uns

Rödl & Partner ist eines der führenden international tätigen Beratungs- und Prüfungsunternehmen. Unsere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater sind weltweit überall dort vertreten, wo deutsche Unternehmen international ihre Märkte erschließen.

Um unsere Mandanten bestmöglich zu betreuen und unser stetiges Wachstum aus eigener Kraft weiter voranzutreiben, suchen wir engagierte Mitarbeiter, die unsere Teams durch ihre fachlichen und menschlichen Fähigkeiten optimal ergänzen.

Für unsere Standorte **Nürnberg** und **München** suchen wir je einen

> Wirtschaftsprüfer (w/m)

Ihre Aufgaben

- > Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen international aufgestellter mittelständischer, familiengeführter und kapitalmarktorientierter Unternehmen
- > Erstellung von fachlichen Stellungnahmen sowie beratende und gutachterliche Aufgaben
- > Führung und Mitarbeit in interdisziplinären Projektteams bei Sonderprüfungen
- > Laufende steuerliche Beratung nach nationalem Steuerrecht

Ihr Profil

- > Erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen bzw. kurz davor stehend
- > Sehr gute Kenntnisse der nationalen (HGB) und internationalen Rechnungslegung (IFRS)
- > Erfahrung in der Führung von Prüfungsteams
- > Idealerweise praktische Erfahrung in der steuerlichen Beratung
- > Sehr gute Englischkenntnisse von Vorteil

Ihre Perspektive

- > Karrieremöglichkeiten in einem internationalen Beratungs- und Prüfungsunternehmen
- > Hervorragende interne und externe Weiterbildung
- > Herausfordernde und abwechslungsreiche Mandate sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld

Sehen Sie Ihre Chance? Dann bewerben Sie sich gerne online für die Stelle mit der **Referenz 1144-282** (Nürnberg) bzw. **1071-020** (München).

- > **Rödl & Partner**
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel. +49(911)9193-2873
personal@roedl.de
www.roedl.de/karriere

Rödl & Partner

StBin, Dipl.-Kffr., 37 J., WP-Examen 2011, mehrjährige Berufserfahrung in Prüfung und Beratung, aktuell in großer mittelständischer WPG/StBG, sucht neue Herausforderung im Raum Mannheim mit generalistischem Tätigkeitsfeld.
Kontakt: wp-stb-mannheim@arcor.de

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), mit umfangreichen praktischen und theoretischen Kenntnissen, sucht neues Anstellungsverhältnis in WP/StB-Kanzlei im Raum FFM/GI/WZ. Denkbar wäre auch eine freie Mitarbeit zur Unterstützung überlasteter Kollegen. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen insbesondere in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenklassen, Mitwirkung bei Jahresabschlussprüfungen, laufende Beratung mittelständischer Unternehmen.
Zuschriften bitte an E-Mail: stb12@gmx.de

StB, Dipl.-Kfm., 41 J., mit frisch bestandenen WP-Examen (Nov. 2011), sucht neue berufliche Herausforderung in einer kleineren, mittleren WPG/StBG im Raum München und Umgebung. Schwerpunkt der langjährigen Tätigkeit bei größeren WPG war die Prüfung und prüfungsnahe Beratung von Unternehmen und Konzernen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen nach HGB und IFRS. Daneben Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Einsatz während der Busy Season gern auch als freier Mitarbeiter möglich.
Kontakt: stb-wp-muc@gmx.de



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt für **unser Team Industrie und Handel** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319 a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslage-themen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unseren Landesgeschäftsstellen in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Martin Kocks unter Telefon 030/72 61 61-134 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

StB, Dipl.-Wirtsch.-Jur. (FH), 32 J., 6 Jahre Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG bietet Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, der Erstellung von Steuererklärungen und Sonderprojekten (z. B. Financial Due Diligence-Prüfungen) auf freiberuflicher Basis, vorzugsweise im Raum Hamburg. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: StB.HH@gmx.de **WPK 1201**

Größere WPG, mit Standorten in Nord- und Süddeutschland, sucht für das Büro Düsseldorf jüngere(n), akquisitionsstarke(n) WP/StB(in) mit sehr gutem Netzwerk als zukünftige(n) Partner(in). Vertiefte Berufserfahrung mit internationalen Mandaten wird vorausgesetzt.

WPK 1202

WP/StB, Dipl.-Ökon., ehemaliger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, netzwerkfrei, langjährige Berufserfahrung in eigener WP- und Steuerberatungspraxis, sucht im Raum Mittelhessen und angrenzende Regionen, projektbezogen auch bundesweit, freiberufliche Mitarbeit bei Prüfungs- und Beratungsaufträgen, Nachschau, Berichtskritik, interne Qualitätssicherung, Vorbereitung auf die Prüfung für Qualitätskontrolle. Mandantenschutz wird selbstverständlich gewährleistet.

WPK 1203

WP/StB in NRW, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung aus Erstellungen bzw. Prüfungen in Einzelabschluss- wie Konzernabschlussstrukturen und prüfungsnaher Beratung im gehobenen Mittelstand, hat noch Kapazitäten frei – sehr gern auch für gutachtliche Aufgabenstellungen aus Due Diligence, Sanierungs-/Insolvenzberatung oder Sonderprüfungen.

Kontakt: wp_stb@t-online.de oder

WPK 1204

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen

Bundesweiter **Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** (kein Netzwerk i. S. d. § 319 b HGB) sucht **weitere Verbund-Partner**

Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Gemeinsame Ziele sind: Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Mitarbeiteraus- und -fortbildung im Prüfungsbereich (mehrstufiges, praxis- und fallorientiertes integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) und Nutzung internationaler Kontakte unter Wahrung der Selbständigkeit und Individualität der Verbund-Partner.

Ansprechpartner:

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz

Telefon (023 51) 15 33 - 75 · E-Mail stolz@suedwestfalen-revision.de

mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 1205**

Kooperation Unternehmensbewertung: Kleine spezialisierte WPG im Bereich der Unternehmens- und Immobilienbewertung mit eigener Finance Research Abteilung und öffentliche Bestellung, sucht/bietet langfristige Kooperation mit Kollegen, WPG und Netzwerken.

WPK 1206

WP, 42 J., flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung in Jahresabschlussprüfung, Unternehmensbewertung und Due Diligence Projekten, sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Mandantenschutz und kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

WPK 1207

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 1208

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjäh-

riger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 1209**

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 0 42 05 - 39 55 - 0

Fax: 0 42 05 - 39 55 - 55

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie guter Kommunikations- und Teamfähigkeit, bietet freie Mitarbeit vorzugsweise in mittelständischer WPG/StBG oder auch zur Unterstützung im Rahmen einer Kanzleigründung-/Erweiterung im Raum FFM/HG an. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Erstellung/Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für Unternehmen aller Rechtsformen, Erstellung von Steuererklärungen für Privatpersonen, Gestaltungsberatung und betriebswirtschaftlicher Beratung.

Erste Kontaktaufnahme bzw. Fragen zu weiteren Tätigkeitsschwerpunkten und zeitlichem

Umfang bitte per E-Mail an:
steuerberater2011@web.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 025 94 - 783 04 - 0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berufsgruppe aus WP, RA und StB, bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungen, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an.

Kontakt: WP-RA-StB@web.de

StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet freie Mitarbeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Spezialkenntnisse im Bereich Konzernrechnungslegung und -erstellung, Umsatzsteuer und Immobilien sowie Erfahrung als Teamleiter sind vorhanden. Bei angenehmer Zusammenarbeit ggf. Interesse an Beteiligung.

Zuschriften bitte an

E-Mail: wirtschaftspruefung@ymail.com

oder Kontaktaufnahme unter

Tel.: 01 57 72 37 97 88

WP aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung der Berichtskritik und der Nachschau sowie die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner

Tel.: 06 21 - 43 27 06 - 0

E-Mail: thomas.juettner@audato.de

Internet: www.audato.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 025 94 - 783 04 - 0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 - 26 34 98 - 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11 - 951 42 - 0

E-Mail: warttinger@assig.de

Internet: www.assig.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Branchen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt:

Internet: www.mangliers.de

www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken

Tel.: 040 - 3 77 07 61 - 30 oder

E-Mail: Viola.Beecken@Kleeberg.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Berufskollegen (WP/StB oder StB), mit eigenem (ausbaufähigem) Mandantenstamm für Bürogemeinschaft (spätere Partnerschaft angestrebt), für StBG im Rhein-Kreis Neuss gesucht; attraktive moderne Büroräume und Infrastruktur. **WPK 1301**

Überregionale WPG mit internationalem Netzwerk sucht für den Standort im Rheinland zur Erweiterung mittlere/größere WP/StB-Kanzlei. Kapitalmarktorientierte Mandate sind willkommen. Verbleibende Partner nehmen wir gerne in unseren Partnerkreis auf. **WPK 1302**

Mittlere WP/StB-Praxis (Umsatz rd. 3,0 Mio. €) mit Standorten im Rheinland zu verkaufen. Idealerweise handelt es sich bei dem Käufer um einen größeren Verbund, in den die Kanzlei eingegliedert werden könnte. Überleitende Mitarbeit kann – sofern erwünscht – zugesichert werden. **WPK 1303**

Mittelgroße, alteingesessene StBG mit assoziierter WPG im Ruhrgebiet, Jahresumsatz ca. 1,8 Mio. €, sucht für altersbedingt ausscheidenden Partner Nachfolger(-innen) mit Qualifikation StB und vBP bzw. WP. Überleitende Mitarbeit ist möglich. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit ist die ganzheitliche betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung. Attraktive Kanzleiräume mit modernster Ausstattung stehen zur Verfügung. **WPK 1304**

Unsere **repräsentativen Kanzleiräume** befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 oder 2 Zimmer (22/28/51qm); ggf. kann noch ein kleiner Nebenraum zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch bieten wir einen Sekretariatsplatz bzw. die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers mitsamt Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/3838710.

WP/StB/RA-Kanzlei in Südwestfalen (ca. 20 Mitarbeiter; teilweise überregional tätig; 12 Pflichtprüfungen; mittelständische Unternehmen bis 100 Mio. € Umsatz), sucht jüngere/n WP/StB als weiteren Partner. **WPK 1305**

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WP-Gesellschaft zu kaufen gesucht. **WPK 1306**

Überregional tätige WPG/StBG am Standort Frankfurt/Main, national und international gut aufgestellt, mit breitgefächertem Mandanten- sowie Beratungs- und Prüfungsspektrum sucht für Erweiterung StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit 500.000 € bis 1 Mio. € Jahresumsatz, zu berufsüblichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz (Rhein-Main-Gebiet). Eine zeitlich begrenzte überleitende Mitwirkung des

bisherigen Inhabers im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgebenden Kanzleihinhabers/in. Die Übernahme von erfahrener Personal ist willkommen.

WPK 1307

RA bietet ab März 2012 StB/in oder WP/in mit eigenem Mandantenstamm eine Bürogemeinschaft in zentral gelegener und gut ausgestatteter Kanzlei in Ditzingen. Das Büro bietet Platz für insgesamt drei Berufsträger (RA/StB/WP). Diskretion ist selbstverständlich. Bei Interesse Kontaktaufnahme unter Tel.: 01 72 - 7 74 68 79 oder E-Mail: wolleim@aol.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 1401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1402**

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme

von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
JU-GmbH WPG
Tel.: 01 60 - 96 63 74 57
E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm
Tel.: 0 52 23 - 16 00 02
E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WPG führt Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) liegen vor. Weiterhin wird für kleinere Praxen Unterstützung bei der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik, aQS), Nachschau und Aktualisierung/Effizienzsteigerung des QS-Systems angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 06 21 - 1 22 66 50
E-Mail: info@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Mittelständische WPG in Norderstedt (Schleswig-Holstein) und Prüfer für Qualitätskontrolle bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen an. Die Prüfungen werden von den Praxisinhabern durchgeführt, die über mehrjährige und weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Ferner wird alternativ die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung sowie die Weiterentwicklung eines Qualitätssicherungssystems angeboten. Darüberhinaus wird Unterstützung bei Berichtskritik und Nachschau gegeben.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG
WP/StB Thomas Krambeer
Tel.: 0 40 - 53 54 01 - 0
E-Mail: t.krambeer@strategus.de
Internet: www.strategus.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an.

Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner
Tel.: 06 21 - 43 27 06 - 0
E-Mail: thomas.juettner@audato.de
Internet: www.audato.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1 - 5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 0 26 89 - 98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 - 9 22 15 - 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelgroßen Praxen, führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandatenschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in

der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 220 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln, verfügt. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 08 71 - 92 42 40
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WPG mit Standorten in Münster und Osnabrück führt bundesweit die externe Qualitätskontrolle für kleinere und mittlere Kanzleien und Gesellschaften durch. Die Gesellschaft wird von drei Berufsträgern geleitet, im Frühjahr 2011 wurde die eigene Teilnahmebescheinigung verlängert. Aufgrund der in vielen Qualitätskontrollprüfungen gesammelten Erfahrungen wird die externe Qualitätskontrolle effizient durchgeführt sowie auch Unterstützung bei der Installation eines Qualitätssicherungssystems, der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und internen Nachschau angeboten.

Kontakt: Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH
WP Michael Midding
Warendorfer Str. 183
48145 Münster
Tel.: 02 51 - 1 33 00 - 0
E-Mail: midding@nw-treuhand.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits über 160 durchgeführten

Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten. Anfragen bitte unter
E-Mail: reinald.huber@bpgo.de oder
Tel.: 0 78 04 - 97 73 - 0

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für

Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG, München
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft
Tel.: 0 89 - 54 70 90 - 0
E-Mail: Breitschaft_77@shc.de
Internet: www.shc.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 0 52 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 - 4 95 38 00
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt

bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus mehr als 50 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 0 28 61 - 80 45 00
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 25 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
WP/StB Christian Maracke c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel
Tel.: 04 31 - 99 08 13 00
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig
Tel.: 0 40 - 3 77 07 61 - 30 oder
E-Mail: Viola.Beecken@Kleeberg.de
Internet: www.Kleeberg.de

WPG, mit zwei aktiven Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Berichtskritik durch.

Kontakt: Tel.: 0 20 64 - 6 09 60 - 14
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Prakti-

kum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement,

Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 1501

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 2 28
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus gestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030 - 30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen

und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

APAK, Berlin (S. 56 o.); photothek BaFin, Bonn (S. 56 u.); BFB, Berlin (S. 57); Lisa Farkas, Frankfurt am Main (S. 26); ©istockphoto/arturbo (S. 43); FOTO-SUZANA-JOKIC, Stuttgart (S. 25); Kristina Schäfer, Mainz (S. 28); David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 12, 15, 18, 20, 29, 30, 31, 37)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Das vielseitige Tätigkeitsfeld ist spannend und als ehemalige Leistungsschwimmerin hat mich das bekanntermaßen anspruchsvolle Berufsexamen nicht abgeschreckt, sondern wohl eher meinen Ehrgeiz geweckt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Es wird nie langweilig, man lernt Unternehmen sehr gut kennen. Die fachlichen Aufgaben sind sehr anspruchsvoll und die konstruktive Auseinandersetzung mit Mandanten macht mir Spaß. Eigeninitiative ist gefragt und gleichzeitig Teamarbeit. Ein Beruf, auf den ich auch wegen seines gesellschaftlichen Ansehens stolz bin.

Wo würden Sie gerne leben?

Als Tochter eines Bundeswehroffiziers gehörten Umzüge alle paar Jahre zum Alltag. Meine schulische Ausbildung erfolgte in drei Bundesländern. Nach dem Studium in den USA ging es im Beruf ähnlich weiter, BaFin in Bonn und Frankfurt, danach KPMG zuerst in München und jetzt in Hamburg. Ab April werde ich dann bei KPMG in Hannover tätig sein. Mein Wohnort derzeit ist Berlin, eine großartige Stadt, in der ich gerne länger bleiben würde. Aber auch eine Auslandsstation würde mich immer reizen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Im sportlichen Bereich sicherlich die Verbesserung mehrerer Schwimmrekorde der University of Illinois sowie der Gewinn der Deutschen Meistertitel 2002 und 2004 in der Freistil- und Lagen-Staffel mit meinem Verein SG Bayer. Im beruflichen Bereich natürlich das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens, da gibt es derzeit noch keine weiteren vergleichbaren Erfolge.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ehrlich gesagt, ich lasse es auf mich zukommen. Das Wirtschaftsprüfungsexamen bestätigt einem, dass man fachlich auf dem richtigen Weg ist. Ich freue mich auf die damit verbundenen neuen Herausforderungen und Aufgaben, insbesondere mehr Verantwortung übernehmen zu können.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Derzeit lese ich von Javier Marías „Dein Gesicht morgen“.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich gehe immer noch regelmäßig Schwimmen, ab und zu auch Mountainbiken. Lesen oder Kino stehen eigentlich immer auf dem Programm. Im Urlaub



Astrid Matthias (32) studierte vier Jahre BWL in den USA finanziert durch ein Sportstipendium. Beruflich begann sie bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wechselte 2007 zur KPMG AG WPG in den Bereich Financial Services. Währenddessen belegte sie an der Universität Mannheim ein Masterstudium in Accounting and Taxation. Nach ihrem Wirtschaftsprüfungsexamen wurde sie

am 25.1.2012 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt. Derzeit arbeitet Astrid Matthias in Hamburg.

Auslandsreisen, natürlich bin ich ein Amerika-Fan, aber auch Asien ist ein tolles Reiseziel.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität und Genauigkeit sind im Wirtschaftsprüferberuf unabdingbare Grundvoraussetzungen für beruflichen Erfolg. Für mich bedeutet das auch, dass man bereit sein muss, etwas mehr zu investieren, weil man sich nicht mit durchschnittlichen Ergebnissen zufrieden geben sollte.

Was freut Sie besonders?

Aufrichtigkeit, wenn ich positiv überrascht werde, wenn schwere Aufgaben gelingen und natürlich auch wenn meine Arbeit Anerkennung findet.

Was ärgert Sie besonders?

Unehrlichkeit, mangelnder Wille zur Kommunikation, sich einen Vorteil verschaffen auf Kosten anderer und eine Laissez-faire-Haltung.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Zufriedenheit im Privaten und im Beruf, Spaß haben mit Freunden und bei aller beruflichen Belastung noch Zeit zu haben, das Leben zu genießen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Zumindest in der aktuellen Zeitgeschichte imponiert mir die IWF-Chefin Christine Lagarde sehr: Sie ist intelligent, weltoffen und sympathisch. Und in ihrer Jugend war sie auch im Schwimmsport erfolgreich.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Berufliches und Privates in Einklang bringen zu können. Da bin ich meinem Traum vom Glück schon sehr nah gekommen. Aber wie im Sport muss man oft auch dafür kämpfen, Ziele hartnäckig verfolgen und an sich arbeiten. Dazu passt auch mein Motto: Aus Schwächen muss man Stärken machen.

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 12. Auflage 2011

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen
durch das
WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos (keine Versandkosten)



Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 12. Auflage 2011, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



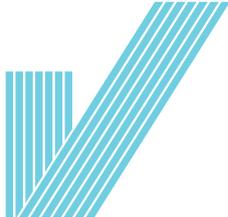
EINZIGARTIG ...

**... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.**

Seit mehr als 70 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**